FRANCO-GERMANIA: DAS IST: H.G.D.C. FRANCOPOLITAE : WAHRES FRANKREICH, ODER BERICHT VON...

Digitized by Google

7

FRANCO-GERMANIA,

Das ist:

H. G. D. C.

FRANCOPOLITÆ

Wahres Franckreich/

oder Bericht von dem Königreich

GERMANIEN/

und

Klarer Beweiß

Daß das uralte/ wahre/ eigentliche und einige Königreich der Francken / bereit von acht hundert Jahren her auff dem Teutschen Reich allein bestanden.

Gedruckt im Jahr 1682.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Tertullianus de velandis virginibus cap. 1.

VERITATI NEMO PRÆSCRIBERE POTEST, non ſpatium temporum, non patrocinia perſonarum, non privilegia regionum. Ex his enim ferè conſuetudo initium AB ALIQUA IGNORANTIA vel SIMPLICITATE ſortita, in uſum per ſucceſſionem corroboratur, & ita adverſùs veritatem vindicatur.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Kurtzer Inhalt dieses Berichts von dem Königreich Hermanien.

I. Absehen dieses Werckleins/und dessen Erhebligkeit.

II. Daß der Römische auff Teutschland haffende Nam/ dasselbe keines weges hindere/ das wahre Franckische Reich zuseyn.

III. Franckreich selbst ist in keiner Abred / daß Teutschland ein Franckisches Königreich sey.

IV. Daß jeztgenandtes Franckreich / oder eigentlich West-Gallien auff gewisse Maas als ein Franckisches Königreich möge mitgedultet werden.

V. Grund-Lehren/nach welchen der Personal-Character eines jeden Königreichs/ Republic, oder Souverainen Staats zu achten ist.

VI. Erstreckung der Franckischen Monarchie unter Carolo M. und Ludovico Pio; unterschiedliche Gattungen deren an- und inverleibter Länder und Königreich; Was das eigentliche Franckreich damahl gewesen sey? dessen dreyerley Art von Insassen; bey welchen aus ihnen das wahre axioma des Franckischen Reichs oder Staats dazumal bestanden sey?

VII. Daß das wahre Franckische Königreich sich für Zeiten durch Teutschland und Gallien gleichförmig entstrecket.

VIII. Unterschiedliche Nehmung der Wörter Francia, Francken/ Franckreich.

IX. Anfang näherer Untersuchung/wo das Fränckische Reich nach Carolo M. und Ludovico P. hingedieben.

X. Schein-Gründe / daß auff West-Gallien oder dem heutigen Franckreich der Character des wahren Franckischen Haupt-Reichs verblieben.

XI. Gründe so dem Lotharischen Reich den Personal-Character des alten wahren Franckischen Haupt-Reichs zueignen.

XII. Die gegen das Reich Lotharii beschehende Einwürffe werden abgewiesen.

XIII. Die für West-Gallien beygebrachte Gründe werden widerlego.

XIV. Daß durch die Vereinigung des Lotharischen mit dem Teutschen Reich der Personal-Character des Franckischen Haupt-Reichs gemeltem Teutschland wiederumb zugewendet / und mitgetheilet worden / auch fortan auff solchen beyden vereinigten Reichen unter dem Namen des Königreichs Ost-Francken und Germanien verblieben / wird erstlich auß dem Grund natürlichen Rechtens / und einer wahren Philosophia Civili erwiesen.

XV. Eben solches wird ferner auß dem Verlauff folgender Zeiten / insonderheit aber auß den Thaten Ottonis M. bestätiget.

XVI. Daß das Königreich West-Gallien oder das heutige so genannte Franckreich selbsten vor Alters etwas edelers auff Teutschland als auff sich erkennet.

XVII. Erster Einwurff der Frantzosen gegen das Teutsche Reich: daß zu der Zeit als Lothringen und Teutschland vereiniget worden / der Personal-Character des Franckischen Haupt-Reichs nicht auff Lothringen / sondern unsern Lehr-Sätzen nach / auff Italien müste gestanden seyn.

XVIII. Zweyter Einwurff: daß das Königreich Lothringen ehe mit West-Francken als mit Teutschland vereinigt worden.

XIX. Dritter Einwurff: Es sey das Lotharische Reich / vor / in- und nach seiner Vereinigung mit Teutschland / dergestallt zerrennet / zerrissen und zerstückt worden / daß nicht mehr zuerkennen gewesen / auff welchem Theil der wahre Franckische Character gehaffter.

XX. Vierdter Einwurff: daß das Königreich Lothringen zu einer Helffte eben so wol mit West-Gallien / als zu der andern mit Teutschland vereinigt worden? demnach jenes so wol als dieses auff den wahren Franckischen Personal-Character zusprechen habe.

XXI. Fünffter Einwurff: Auß unserm Satz müste folgen / daß als die Kinder Ludovici Germanici das Teutsche Reich getheilet / dem Aeltesten nur das Königreich Bayern / dem Jüngsten aber das weit würdigere Franckische Reich zugefallen seyn würde / welches sehr ungereimet und gegen unsere eigene Grund-Proben zustreiten scheine.

XXII. Sechster Einwurff: das Königreich Lothringen sey bey seiner Vereinigung mit Teutschland gegen dieses so geringschätzig gewesen / daß vielmehr zuschliessen / es sey in den Character des Teutschen Reichs getreten.

XXIII. Siebender Einwurff: daß das Lothringische Reich Anfangs / ja auch zu Ottonis M. Zeiten mit dem Teutschen Reich noch nicht völlig vereiniget gewesen / sondern einen absonderlichen Staat für sich selbst außgemacht.

XXIV. Achter

XXIV. Achter Einwurff: daß unter Käyser Arnolpho das Königreich Lothringen desselben unehelichem Sohn Zwentiboldo übergebe/ Teutschland aber dem ehelichen Reichsfolger Ludovico hinterlassen worden/ zeige an/ daß dieses in mehrer Würde als jenes gestanden.

XXV. Neundter Einwurff: Es befinde sich daß die West-Franckische oder Frantzösische König denen Ost-Franckischen vor Zeiten/ und ehe dieses zum Käyserthum gelangt/ vorgezogen worden.

XXVI. Zehender Einwurff: daß Teutschland den Franckischen Namen auffgegeben.

XXVII. Eilffter Einwurff: daß das Ost-Franckische Reich in das Römische Reich verwandelt worden.

XXVIII. Zwölffter Einwurff: daß das Lotharische Reich von Teutschland/ der Zeit fast gäntzlich wieder abgekommen.

XXIX. Dreyzehender Einwurff: daß das mit Lothringen vereinigte Teutschland bald nach solcher Vereinigung das Carolinische Königliche Geschlecht verworffen/ nachmals auß der Monarchie zu einer gemischten Regierungs-Form/ und bey nahe zu einer gäntzlichen Aristocratie, auch auß einem Erbreich zu der lauteren Wahlfolge gediechen; demnach das alte Franckische Reich nicht mehr heissen könne.

XXX. Vierzehender Einwurff: daß das Teutsche Reich keines Weges mehr in seiner alten Franckischen Civil-Societät oder Republic bestehe/ sondern zu einem Systemate verschiedener Reich und Staat/ oder wenigst in eine irregular-Republic verfallen sey.

XXXI. Wann gleich bey Teutschland das wahre Franckische Reich nicht mehr stehen solte/ würde Westgallien dessen gantz nicht gebessert seyn.

XXXII. Letzter Frantzösischer Anlauff: ob hätten sie den wahren Franckischen Personal-Character, durch eine Verjährung auß dem Völcker-Recht an sich gebracht.

XXXIII. Der Character deß wahren Franckischen Reichs ist bey dem Königr. German. biß auff unsere Zeiten unzerstöret erhalten worden.

XXXIV. Fortsetzung deß Teutsch-Franckischen Reichs/ unter dem Sächsischen Käyser-Hauß.

XXXV. Unter dem Franckischen.

XXXVI. Unter dem Schwäbischen.

XXXVII. In dem grossen Interregno.

XXXVIII. Unter dem Oesterreichischen/ als vierdten Käyserl. Haupt-Hauß.

XXXIX. Beschluß und wiederholte Anzeig/ woher der auff Teutschland ruhende Franckische Reichs-Character bey uns Teutschen fast gäntzlich in Vergessenheit gerunnen/ hingegen dem gemeinen Wahn nach/ auff Westgallien gewichen.

Bericht von dem Königreich Germanien.

I.

Abschen und Erheblichkeit dieses Berichts.

MEin Fürhaben ist / kurtz und gründlich darzuthun / daß das jenige Königreich Germanien / so von den Zeiten Maximiliani I. des theuren Heldens / unter denen Königlichen Titeln eines Teutsch-Römischen Käysers den Ehren-Ort bekleidet / nichts anders sey / als das uralte eigentliche und einige Königreich der berühmten Francken / so für Jahren durch eine Vereinbahrung zwischen der Weser und Mayn gesessener Teutscher Völcker seine erste Bildung gewonnen; von dannen aus durch Glück seiner Waffen über Rhein getragen / seine Gräntzen durch Gallien erweitert / ferner auch das übrige Teutschland unterwürffig gemacht; die wilde Wendische Völcker zwischen der Elb und Weichsel unter das Joch gebogen; auff Erfechtung des Lombardischen Königreichs auch die höchste Würde des Römischen Käyserthums an seine Hoheit vest gemacht; nach der hand zwar durch schädliche Reichs-Theilungen in gefährliche Enge gerathen / gleichwol mittelst einer Wieder-Vereinigung des Lothringischen / Teutschen / Burgundischen und Welschen Königreichs sich von neuem erholet; endlich unter dem angenommenen Namen des Teutsch-Römischen Reichs auff uns fortgeführet / und bishero unter mancherley Zufällen und äusserlichen Veränderungen beständig erhalten worden. Ich gestehe gern / daß dieses Fürhaben in Warheit ersten Anblicks seltzam / neu und befremdlich ist. Es wird aber auch im Nachdruck und Erfolg nicht weniger nothwendig / ersprießlich und rühmlich seyn. So viel mehr aber wächset in mir die Zuversicht / daß alles was sich noch preisen kan / einen rechtschaffenen Teutschen Blut-Tropffen zuführen / demselben mit so geneigten Augen und Hertzen beytretten werde / als nahe ihm die Ehr und das Heil seines Vatterlands zu Gemüth gehet.

In dem Bericht von Austrasien ist erwiesen worden / daß die frembde angemaste Sprüch auff etliche Uberrheinische Reichs-Land / wann sie von dem geringsten Wehrt seyn sollen / sich nothwendig über das gesampte Teutschland und noch weiter erstrecken müssen. In dem von Lothringen ist außgeführt / wie solche Sprüch als weit sie von den Carolinischen Königen wollen hergeleitet werden / allerdings ungegründet und nichtig seyen / auch mit was Recht und Befügnüß die jen- und disseitige Reichs-Länder / nach ihren grossen Trennungen wiederumb zueinander gerathen. In gegenwärtigem aber

stelle

stelle ich zu Tag das innerliche Haupt-Wesen/ und so zureden/die eigentliche Person des Teutschen Reichs/und ziehe einem außwärtigem Volck die Larve ab/ mittelst deren es sich in das Franckische Reich verstellend/ die Welt etlich hundert Jahr lang geäffet/und uns Teutsche gleichsam um s selbsten zurauben/und unsers unzertrennlichen Personal-Characters zuentsetzen vermessentlich unterfangen/ und dadurch in den äusserstẽ Verlust unser Ehren und Freyheit zuführen getrachtet hat.

Ein beruffener Zwist waltete für Zeiten zwischen zweyen fürnehmen Nationen/ welche von beyden sich des ältesten Ursprungs zurühmen hätte. Unzehlich andere haben fast von Anbeginn der Welt umb die Freyheit / und umb das Ober-Gebiet gekämpfet. Das Streiten umb die Ehre und Hoheit des Vorsitzes ist noch zu diesen unsern Tagen und in der Christen-Welt mehr lautbar und hefftig/als löblich. Uber all solches steiget diese unsere gegenwärtige Frag/mittelst deren ich für den Richter-Stuhl der gantzen Recht- und Warheit liebenden Welt stelle/zweyen unter der Sonnen berühmteste Völcker/nicht zwar sich umb den Ursprung und Alterthum/ nicht bloßlich umb die Freyheit und Herrschafft / gantz nicht umb den Vorzug und Ehren-Stell/ (deren Teutschland ohne dem habhafft ist/) zu zweyen / sondern an den Sonnenschein zu fördern/welches unter beyden das jenige sey/für welches sich beyde außthun. Seynd in allen Privat-Fällen die so genante quæstiones statûs die wichtigste und fürnehmste / wie viel edler/fürtrefflicher und würdiger wird gegenwärtiger Streit Rechtens zu achten seyn/worinnen es nicht umb den Stand einzeler Leut/ Personen oder familien zuthun ist/ sondern zwey Welt beruffene Reich umb ihre Herkunfft und gantzes Wesen gegen einander zu Gericht stehen. Wann einem jeden rechtschaffenen Edelmann zukomt lieber alles dran zuwagen/als sich auß seinem adelichen Hauß/und angebohrnem Alt-Väterlichem Geblüt hinauß werffen / einen frembden aber hinein dringen zulassen: wie viel freudiger soll Teutschland ehe alles drauff setzen / als zugeben / daß es seines hergebrachten unzertrennlichen Personel-Characters für der Welt entmächtiget werde.

Nun habe ich zwar hierüber freylich viel seltzame Urtheil zugewarten. Dann einige werden einer Vermessenheit zeihen/ daß man sich unterwinde / ein in der Würde des Franckischen Namens/ so viel hundert Jahr gestandenes benachbartes Volck/ in seinem desfalls hergebrachten ruhigen Besitz zu beeinträchtigen/ und alles gleichsam auß blindem Eifer dem eigenen Vaterland zuzuwenden. Andere werden es nur als eine Ubung eines klügleṅden Geistes und neuerlich/ersonnenes Paradoxum oder Schul-Gefechte achten wollen. Etliche werden das Werck ansehen als eine Mord-Fackel dem wieder-anglimmenden Kriegs-Feuer so viel an ihr ist/ eine neue Aufflohung zugeben. Andere werden noch jetzund nicht de tempore zuseyn erachten eine ohne das ereifferte auswärtige Potenz noch ferner wie sie reden / zu choquiren / und deren gleichsam in das innerste und zarteste ihres Eingeweids zugreiffen. Endlich dörfften auch die jenige nicht dahinden bleiben / so denen vorigen zum geraden Widerspile fürgeben/

esseṇ

es sey nichts neues was allhier zum Vorschein gebracht wird / massen ja unterschiedlich gelehrte Teutschen bereit längst zu Genügen kund gemacht / daß das heutige Teutsche Reich nichts anders sey / als eben das jenige Franckische Königreich / deme durch Ludovicum Germanicum disseiten Rheins umb das Jahr 844. der Anfang gegeben / und hernach jenseiten die Lothringische und Burgundische Länder anhängig und einverleibet worden.

Ich aber lasse mich solches alles weder abwendig machen noch sonsten irren / sondern ersuche den Leser das Werck so unpartheyisch anzusehen / als ich es auffrichtig zu Papier gebracht / im übrigen aber mit Fällung seines Außspruchs etwas weniges zuruck zuhalten / da verhoffentlich erscheinen solle / daß in Herholung des ursprünglichen Anfangs unsers Königreichs Germanien dieß Orts nach etwas weiter / als in den Schrifften letztangezogener umb das Teutsche Wesen freylich hochverdienter Männer geschritten und dargethan werde / was für ein weiter Unterscheid zwischen dem unter Ludovico Germanico erstmahlig entstandenem / und dem wahren / nachmal auff uns gediehenen und noch jetzund bey uns bestehenden Franckischen Reich zumachen sey. Da ich gleichwol inzwischen ermelte fürtreffliche Leut / als Eiferer und emsige Untersuchter Teutscher Hoheit und Glori billich verehre / und als die jenige preise / so / gleich wie der Welt zu vielem andern / also auch mir zu dieser gegenwärtigen Untersuchung das Liecht angezündet. Ich lebe ferner und für das andere der Hoffnung / daß eine so wichtige Warheit wie diese ist an das Tageliecht zufordern / allzeit de tempore, allermeist aber bey gegenwärtigen Läufften / da sich leider! geäussert / wie das allzuviel gepflogene Teutsche temporisiren fast zu nichts anderem gefruchtet und noch fruchte / als das grosse distemperament der Ehr- und Länder-Sucht bey der Nachbarschafft angeschwellen zumachen. Es kan derowegen mein Verfahren niemand billichliebenden choquiren. Und wann solches gleich wider Verhoffen sich zutrüge: so kan Teutschland umb eines fremden Wehe willen / sein eigenes Wohl / seine Ehre und gantzes Heyl nicht in die Schantz schlagen. Auch kan solches mit keinem Schein Rechtens für eine Mordspeyende Kriegs-Fackel angesehen werden; sintemalen uns gegen die jenige / so zu grossem Uberlast und Vernachtheiligung unser und vieler andern / sich der Person des alten Franckischen Königreichs widerrechtlich anmassen / zuverwahren kein näheres Mittel seyn wil / als die Abziehung solcher betrüglichen Kappen / und die Erörterung der Frag / Wo dann endlich solches Königreich hingerathen / und noch jetzund zufinden sey? Ob nun aber die Vollführung solchen meines Unterfahens ein Paradoxum oder blosses Schul-Gefecht / einfolglich in der That selbsten und im Außgang eine unnütze Arbeit / oder auch eine Unmöglichkeit sey / für der vernünfftigen Welt damit außzulangen / bleibe dem bescheidenen Leser anheim gestellt / welcher hoffentlich befinden wird / daß alles hierinnen angeführtes auß glaubwürdigen Uberbleibseln des Alterthums gezogen / die dannenher sich ergebene Folgereyen aber durch die Grund-Gesätze des allgemeinen natürlichen und Völcker-Rechtens bekräfftiget werden. Ob dann endlich es eine Nothdurfft

und

und gleichsam der Mühe wehrt seyn wolle / diese Frag von dem Königreich der Francken also ernstlich in das Mittel zubringen / darüber will ich die jenige sprechen lassen / denen der Wohlstand und die Ehr des Teutschen Nahmens noch etwas zu Gemüth greiffet, und halte ich dafür / wann es andern hin gehet / und selbige von gnugsamer Würde erachten dörffen / ihre vermeinte Berechtigung über uns und andere / durch so offt wiederholten Druck / vermittelst eines Cassan, Arroy, des Autors des affaires de France & d' Autriche, Aubery und dergleichen / als angemasster trefflicher Fürfechter Frantzösischer Nation, und zwar jedesmal unter Königlichem Schutz und Freyheit der erbahren Welt auffzuhencken: so werde noch wohl einer Teutschen Feder nachzusehen seyn / wann sie zu der Vertheidigung ihrer Nation wahrer Befügnüs gleichfals beflissen ist: Wohin sich dann nichts zulänglicher dargeben will / als wie gedacht / die vermuthliche Widersacher der bißhero zur Ungebühr gespieleten Person des Francksischen uralten Königreichs zuentsetzen. Es erfordert nehmlich die Gebühr / auch Teutschlands Nachruhm und Wohlfahrt / und die Verantwortung so wol für der gegenwärtigen Welt / als der wehrten Posteritär / an den hellen Tag zubringen / wie weniges andern zukomme / sich für die jenige außzuthun / die sie nicht seynd / und daß im Gegentheil wir Teutsche für die jenige mit Warheit zuhalten / welche daß wir seyen / (wann es gleichsam ohne Erröthung mag angeführet werden /) bey nahe den wenigsten mehr unter uns selbsten nun geraume Zeit her beygewohnet hat.

Derowegen mit kurtzem alles zubegreiffen: daß das Uralte jenesmal sich durch das gantze Teutschland / so wol auch Gallien erstreckende Königreich der Francken / unter denen Kindern Ludovici Pii, in drey unterschiedene Theil und Königreich getrennet worden / ligt auß den Fränckischen Historien am Tag. Daß dessen eigentliches innerliche Wesen / axioma & persona moralis durch sothane Theilung des ältesten der Gebrüder verblieben / will ich durch Verninfft-Schlüß und historische Kundschafften außfündig machen. Daß aber solches Lotharische Königreich unlängst hernach mit dem Teutsch-Fränckischen in eine vollkommene Vereinigung gegangen / ist für sich selbst klar. Daß demnach alle desselben Rechten / Hoheiten / Würden / Vorzüg und gantzes Wesen mit Teutschland gemein gemacht worden / ist eine natürliche Folg aller dergleichen vollkommener und innerster civil-Vereinbahrungen. Daß endlich die Haupt-Beschaffenheit oder das eigentliche Wesen des Fränckischen wahren Königreichs sowol als deme anhangende Rechten und Herrligkeiten annoch biß auff diesen Tag bey uns beständig verblieben / solches mag der Ursachen in keine Abred gestellt werden / weilen niemand mit recht sagen kan / daß das heutige Königreich Germanien ein anderes als das jenige sey / welches unter denen alten Königen und Käysern des Sächsischen / Fränckischen und Schwäbischen Stammes vor so viel hundert Jahren geblühet hat. Dieses ist der kurtze Außzug gegenwärtigen Berichts / deme ich nun den Anfang im Namen GOttes zumachen gesonnen bin.

II.

Daß der Römische auf Teutschland hafftende Nam/ selbiges keines weges hindere/ das wahre Franckische Königreich zu seyn.

Eine Klipp ist den See-Leuthen so gefährlich / als in Erforschung der Warheit ein vorgefaster irriger Wahn. Deren finde ich nun gleich dieses ersten Anfangs zwey für mir/ so meinem Vorhaben den Weg allerdings zu verlegen scheinen. Der erste: daß Teutschland das Römische Reich/ einfolglich die lautere Unmöglichkeit sey/ daß in ihm zugleich auch das Franckische Königreich stecke; massen natürlicher weiß kein Leib zwey Seelen/ oder zweyerley Personen zugleich in sich begreiffen könne. Der zweyte: es sey die Cron Franckreich von so viel hundert Jahren her für das Franckische Reich von jedermännlich und den Teutschen selbst/ gehalten worden / daß/ wer solche in Zweiffel zu ziehen sich nunmehr erst unterfahen wolte/ nachwendig die gantze Welt für einfältig und betrogen außschreyhen müsse. Diese zwey Stein der Aergernüß und des Anstosses/ müssen für allen Dingen aus dem Weg geraumet werden/ bevor ich mich von meinem Leser im übrigen eines gewünschten Beyfalls versehen kan. Solche aber hoffe ich gantz kurtz und unschwer zuwegen zu bringen/ massen ich mich darinnen fürnehmlich unsers Gegentheils zum Zeugen bedienen wil. Und zwar so viel den ersten betrifft/ so spricht Blondellus, (a) der berühmte Fürsprach Frantzösischer Nation, dessen Lehr-Sätz sonsten kein Frantzos leichtlich verwerffen wird/ das Römische Reich sey zu Zeiten Caroli M. und hernach eigentlich und allein in der Stadt Rom/ dem Römischen so genandten Hertzogthumb/ der Marck von Ancona/ und einig anderem bestanden/ massen er auch/ weit davon Teutschland für das Römische Reich zu erkennen/ behaupten wil / daß nach Verlust solcher Stück die Teutsche König anderer Gestalt nicht/ als durch eingerissenen Mißbrauch mit dem Titul Römischer Käyser seyen angesehen worden. Welcher Meynung wofern statt zu geben/ so folgt unwidersprechlich/ und aus unser Widersacher eigener Bekäntnüß/ daß Teutschland im wenigsten für das Römische Reich könne außgeben werden/ demnach aus diesem Grund einige Hindernüß nicht zu hoffen / die ihm den Franckischen Character streittig zu machen fähig wäre. Unser Teutscher Conringius (b) hat bereit geraume Zeit vor Blondello, den ersten Theil solchen Satzes erwiesen/ wil aber dabey behaupten/ daß dem Teutschen Reich das Recht/ den verlohrnen Besitz solcher Stück/ worauß das R. Reich unter Carolo M. bestanden/ wiederumb zu erobern annoch unverschlossen sey. Welchen fals sich dañ abermal ergebe/ daß dem T. Reich nit allein nichts im Weg ligen würde/ das Franck. zuheissen und zu seyn/ sondern daß es sich zugleich auch das Röm. nennen möge/ wie wol ich Conr. obigen letzten Satz/ ohne meine Mitbilligung beyzusetzen/ auf seiner eigene Verantwortung bleiben lasse. Blondello sch nur gerad entgegen wil seyn Landsmann Maimbourg der berühmte Historicus, (c) das Römische Reich sey zu Zeiten Caroli M. in nichts anders bestanden/ als in eben der jenigen gesampten Franckischen Monarchie/ deren König und Ober-Haupt sothaner grosse Käyser gewesen

ist/

ist / und welche deßwegen ihres Franckischen innerlichen Charactere nicht verlustig worden. Worab sich dann abermahl handgreifflich darstellet / daß / ohne gegen sich selbst zu streiten / nicht heutiges Tages sich eben so wohl ein Königreich finden möge / so in einem gewissen Verstand zugleich das Römische und Franckische seyn könne. Blondello stelle ich abermahl entgegen / Conringio aber sowohl als Maimburgio an die Seite / unsern gleichfalls Teutschen Bœclerum, (d) der zu seinem wohlgefügten Discurs vom heiligen Römischen Reich zu den Ursachen anführt / warumb unser Reich zugleich das Teutsche seyn und das Römische mag genennet werden. (d) Ich will dieser fürtrefflichen Leuth Wercke durch weitläufftiges Anführen ihrer Wort nicht stümpeln / sondern meinen Leser blosser Dingen dahin verwiesen haben. Genug ist mir mittelst dieser von Freund und Feinden erhobener Zeugnüssen hierfürgelegt zu haben / daß das Teutsche Reich keines weges also für das Römische anzusehen / gleich ob es ein Fränckisches Reich zu seyn dadurch Hinderdüß erlitte / massen auch auff allen Fall dergleichen irrigem Wahn durch das in allen feyerlichen Reichs-Actis dem Römischen Käyserlichen Titul / mit grossen Buchstaben an die Seit gefügte hierbey gepriesene Königreich Germanien / gleichsam thönend widersprochen würde. Ich stelle diß Orths und bloßhin zu Behuff itzt angeregten meines Zwecks / einem jeden frey / ob er für dißmahl Blondello oder Maimburgio, oder Conringio und Bœclero beypflichten wolle / weilen so einen als andern Weges Eingangs bezeichneter unzeitiger Einbildung sattsamlich begegnet wird.

(a) In Præfatione Apologetica. (b) In opere de Germanorum Imperio Romano, & de Finibus Imperii c. 9. & 10. (c) De la decadence de l'Empire liv. 1. *Ensuite l'on ne peut nier, que la Monarchie Françoise composée de tous les Etats que ce Prince toujours victorieux avoit uni à sa couronne, ne fust uniquement, ce, qu'on appellost alors l'Empire d'Occident.* (d) In dissert. Anno 1663. scripta, cujus titulus: SACRUM ROMANUM IMPERIUM.

III.

Franckreich selbst ist in keiner Abred / daß Teutschland ein Franckisches Königreich sey.

ICh will mich in diesem Anfang annoch enthalten zu entscheiden / ob Teutschland mit Außschliessung aller andern / das eigentliche und einige alte Königreich der Francken sey / und allein aus dem eigenen Mund unser heffrigsten Widersacher darthun / daß selbiges / es sey in was für einem Verstand es wolle / wenigst auff eine gewisse Art / ein Königreich der Francken jederzeit gewesen / und biß auf uns verblieben sey. Dann hiedurch allein wird der andern irrige Haupt-Wahn allschon genugsamlich geschwächet / die geschöpffte Aergernüß aus dem Weg gehoben / und

hingegen erwiesen seyn / es sey der fürgeschützte auff West-Gallien nach Bekanntnüs aller Welt so viel Jahr lang geruhete Franckische Nam keines Weges so sträfftig / daß er Teutschland hindere / in der That selbsten wenigst auff gleichem Grad zustehen. An statt der gesamten Frantzösischen Nation solle abermal hierzu dienen ihr getreuer Wort-Führer / vorangeregter Blondellus, der in Warheit wenigst in Ansehen anderer Frantzosen / so von den Herrligkeiten Franckreichs und dessen Berechtigungen über frembde Königreich und Lande geschrieben / die Vernunfft und Billichkeit noch etwas gelten lassen. Dieser bekennet in seinen Schrifften hin und wieder gantz deutlich und klar / daß bey unserm heutigen Teutschen Reich das alte Orientalische oder Ost-Fränckische Reich noch beständig wohne. Namentlich aber läst er sich an einem Ort vernehmen: (e) **Inzwischen er in Abred sey / daß das Hauß Oesterreich einen einigen Römischen Käyser** (wie er nehmlich davon examinet) **herfür gebracht / so gestehe doch / daß auß desselben Mittel nicht zwar Dreyzehen / sondern nur zwölff Teutsche oder Ost-Franckische König** (zu verstehen biß auff den glorwürdigsten Ferdinandum III.) **entsprossen.** An einem andern Ort (f) stellet ebengemelter Blondellus fünff Teutsche Häuser in so vielen Stamm-Tafeln für / auß welchen ihrer deutlichen Uberschrifft nach die Ost-Franckische (nemlich Teutsche) König seyen genommen worden. Uber welche und andere mehr seiner Zeugnüß nichts klärer mag beygebracht werden. Betheuren nun aber / und erweisen die Frantzosen selbst daß Teutschland ein Franckisches Reich sey / so können sie sich nicht verdriessen lassen / wann wir Teutsche solcher ihrer Lehr anhangen. Und ist die Welt / massen hierauß nothwendig folgt / in diesem Stück einfältig und betrogen gewesen / da sie geglaubt / daß das einige West-Gallien ein Franckisches Reich gewesen und noch sey: so kan sie eben so wol auch in deme einfältig und betrogen seyn / wann sie glaubt / daß gedachtem West-Gallien von Franckischer Eigenschafft etwas mehr als der blosse Nam zukomme.

(e) In præfatione apologet. inquit. *Austriacæ gentis Principes ullos Romanorum Imperatores reales fuisse jure nostro negaturi, ex iisdem non tredecim, sed duodecim tantum Germaniæ seu FRANCIÆ ORIENTALIS Reges, aut si quis nomen illud præoptet, Imperatores fuisse, sponte fatebimur.* (f) In Genealogiæ Franciæ plenior assertione ad Caput 3. Vindiciarum Chiffletii, ponit ob oculos quinq; tabellis totidem familias Regum Germanicorum, hoc ordine, hisque inscriptionibus:

I. *Regum* FRANCIÆ ORIENTALIS *ex familia Saxonica ortorum Series*
II. *Regum* FRANCIÆ ORIENTALIS *ex familia Luxenburgica Series.*
III. *Regum* FRANCIÆ ORIENTALIS *cum Brabantica familia affinitas.*
IV. *Regum* FRANCIÆ ORIENTALIS *cum Anglicana familia affinitas.*
V. *Regum* FRANCIÆ ORIENTALIS *ex familia Austriaca Series.*

IV.

Daß das Königreich West-Gallien oder das so genandte heutige Franckreich/ auff gewisse Maas als ein Franckisches Reich könne mitgedultet werden.

ES wird sich aber sothane zweyte Aergernüß so viel eher besänfftigen lassen/ wann ich zeige/ daß die Welt wenigst/ in so weit sie auch West-Gallien mit dem Franckischen Namen begrüsset/ nicht allerdings geirret hab. Dann also wird sich finden/ daß das Werck oder die That / dem Namen nicht allzeit Gesellschafft leiste. Es streitet nemlich wider keine Vernunfft/ daß verschiedene Königreich einerley Namen führen. Alte und neue Exempel bejahen solches/ und geben dessen mehr als einerley Ursachen an die Hand. Nach Alexandri M. Verfallen zertheilte sich sein Reich in mehr von einander allerdings abgesonderte Königreich/ und wurden doch nicht weniger Syrien und Egypten/ als Macedonien und klein Asien/ für Griechische Reich gehalten/ umb willen nemlich sie von Griechen gegründet/ auch ihre Königliche Häuser Griechischer Ankunfft waren. Nach der grossen Trennung des alten Roms von dem neuen/ und Erhebung Caroli M. auff den Käyserlichen Stuhl im Niedergang/ bliebe beyder seiten der Römische Nam/ sintemahlen beyderseiten wahre Römische Abkömmling den Staat formirten. Unter dem Normanne seynd zwey Sicilien gewesen/ in Ansehen das jenige so nun Neapel heisset/ mit dem alten Sicilien geraume Zeit unter einem Haupt gestanden. Haben gleich alle diese Ursachen und jede besonder/ gemelten Reichen nicht einerley innerliches Wesen/ oder Personal-Character zuwegen zu bringen vermögt: so waren sie gleichwol kräfftig genug/ ihnen einerley Namen mitzutheilen. All solches fande sich zu Hauff bey denen Franckischen Reichen/ so nach der grossen Haupt-Theilung unter den Söhnen Ludovici Pii in Europa gezehlet worden. In allen dreyen fande sich eine Meng Franckischer Abkömmling/ und zwar solcher/ die biß dahin wahre Franckische Reichs-Bürger gewesen. Alle drey waren ihre Gründung den Francken schuldig/ und ihre Königliche Häuser waren nicht weniger Franckischen Geblüts. Der Ursachen wurden nicht minder Ost und West-Francken/ das ist/ Teutschland und West-Gallien/ als dem Lotharischen Reich/ Franckische Namen zugelegt/ da inzwischen die That nur eines auß ihnen begünstigen konte. Lothringen und Teutschland haben nach der Hand aus trifftigen Ursachen ihren Franckischen Namen/ doch nur in der gemeinem Sprach/ fahren lassen; West-Gallien hat den seinigen behalten/ weilen es in Mangel der That / sich mit dem Schatten trösten wollen; der ihme dann aus angeführten Betrachtungen nicht mißbilliget worden. Es wolle derowegen jedermänniglich ablassen zu bewundern / wie Franckreich den Fränckischen Namen ohne die That besitzen möge. Gleich nach der grossen Theilung muste nothwendig zwey Reich von den dreyen solches Unglück prüfen/ wie im Fortgang erhellen wird. Und was dazumahl würcklich beschehen/ warumb solte das nicht jetzund noch möglich seyn? Aber

 genug

genug für diſmal von dem Römiſchen und Teutſchen Namen/ biß wir hierumben abermal auff die Frag geführt werden.

V.

Grund-Lehren/ nach welchen der Perſonal-Character eines jeden Königreichs/ Republic, oder Souverainen Staats zu achten iſt.

NAchdeme nun hiemit die zwey fürnehmſte Anſtöß/ wodurch mein Fürhaben erſten Anblicks gantz ſeltzam und frembd außſehen wollen zwar kurtz doch gründlich abſeits geraumet worden: ſtehet mir anitzo für/ allgemach zu der Haupt-Sach zu ſchreiten/ mit welcher ich mich gleichwol nicht einlaſſen will/ ehe und bevor ich aus dem Grund einer wahren Philoſophiæ Civilis diejenige Lehr-Sätz/ zwar ebener maſſen in der Eng/ werde beygebracht haben/ aus welchen eines jeden Königreichs oder Souverainen Staats wahrer innerlicher Perſonal-Character zu erkennen und darnach zu achten iſt. Wodurch dann mein Leſer gleichſam bey der Hand wird geleitet werden/ umb von ſelbſt zu unterſcheiden/ was es mit dem Perſonal-Character des wahren Franckiſchen Reichs in der groſſen Theilung des 844ſten Jahrs für Beſchaffenheit gewonnen. Es lehren derowegen die Rechts-verſtändige/ zeuget auch die Vernunfft ſelbſten/ daß gleich wie eine natürliche Perſon/ Exempel-weiß ein jeder Menſch/ aus ſeiner Materi und Form/ das iſt/ Leib und Seel beſtehet/ und eine Hypoſtaſin und Perſonalität habe/ Krafft deren er von allen andern ſeinen Neben-Menſchen unterſchieden wird/ daß man ſagen könne/ es ſey dieſer und kein anderer: alſo gleichfals habe es etlicher maſſen eine Bewandnüß mit denen Civil-Societäten oder Gemeinden/ die wir Königreich/ Republiquen oder Staat zu nennen pflegen. Nemlich es beſtehen auch dieſe aus ihrer eigenen Materi und Form/ oder gleichſam aus einem Leib und einer Seelen. Die Form oder Seel beſtehet in der Civil-Vereinigung/ das iſt/ in der Vereinigung vieler Menſchen/ (welche den Leib vertretten/) unter einem vollkommenen Ober-Gebiet/ welche Vereinigung demnach unter dem Namen einer Civil-Societät oder Bürgerlichen Gemeind außgedrucket wird/ und eine einige Perſonam moralem fürſtellet/ wodurch ſie von allen andern Bürgerlichen Gemeinden und Vereinigungen unterſchieden iſt/ daß man ſagen könne/ es ſey dieſe Gemeinde oder dieſer Staat/ und kein anderer. So lang nun ſothane urſprüngliche Vereinigung ohnunterbrochen fortgeſetzt wird: ſo lang bleibt und beſtehet fort und fort eben derjenige Staat/ welcher anfänglich geweſen/ ohne Unterſcheid des Orths/ der Leuth/ ſo nach und nach denſelben bilden/ der Art oder Geſtalt ſeiner Regierung/ ohne Anſehen ſeiner Gröſſe oder Kleinheit. Dann allermaſſen ein erwachſener Mann eben derjenige iſt/ ſo er ehemals geweſen/ als eine Wiege ſeine gantze Wohnung und Lagerſtatt war: alſo iſt es beſchaffen mit jedem Staat/ und wird niemand in Abred ſtellen/ daß die Römiſche Republic in ihrer höchſten Blüt/ da ſie ihre Bürger mit hundert tauſenden zehlte/

dem

dem Personal-Character nach keine andere gewesen/ als eben die jenige so Anfangs allein in des Romuli Hirten-Gesind und zusammen gerafften allerhand Gattung Völcklein bestanden; Wie auch daß sie unter Königen und Bürgermeistern/ Dictatoribus, Decemviris, Tribunis militum, Triumvirts, und Käysern/ unter Monarchischer Aristocratischer/ Democratischer und Popular, unter Regular oder Irregular, einfacher oder gemischter Regierungs-Form/ immerfort eben derselbige Staat oder eben die jenige Civil Gemeind verblieben/ die Romulus angestellt/ Junius Brutus und andere fortgeführt haben. Und sintemahl nach Meynung etlicher Naturkündiger/ jeder Mensch durch einen unsichtbaren und unvermerckten täg- und augenblicklichen Abgang und Wiederstattung des Zeugs/ woraus er dem Leibe nach gebildet/ seinen gantzen Cörper ungefähr alle sieben Jahr einmahl ändern solle/ gleichwohl deßwegen nicht unterlässet der vorige Mensch und die vorige Person zu verbleiben: also auch zergeht kein Staat/ wann gleich seine erste ursprüngliche Glieder nach und nach unzahlbare mahl abgehen/ so lang sie nicht weniger nach und nach unzahlbare mahl wiederum ersetzt werden. Gleich wie ferner der Orth einem Menschen von dessen innerlichem Wesen nichts abträgt/ auch der Verlust etlicher/ ob gleich ansehnlicher Glieder/ ihn des Lebens so fort nicht entsetzet: also bleibt eben ein Volck und ein Staat/ wann dessen Glieder/ es sey gleich auff einmahl oder nach und nach/ ihre Sitz oder Wohn-Stätt verwechseln/ oder/ wann gleich derselbige zuweilen/ es sey durch Gewalt/ oder Vergleich/ oder Trennung unter sich selbst/ oder Reichs-Theilungen/ an seinen geringen oder fürnehmen/ kleinen oder grossen Theilen Abgang leidet/ wofern nur so viel übrig verbleibet/ daß es fähig sey die alte Bürgerliche Grund-Vereinigung darauff fortzusetzen. Schließlich/ gleichwie die Seel den gantzen menschlichen Leib besitzet/ gleichsam durchdringet/ und wie die Schulen reden/ informirt, dessen ungeachtet gleichwohl in und an dem Menschen etliche Ding seynd/ so nach Anweisung der Naturkündiger des Lebens durch die Seel nicht theilhafft werden: also erstrecket sich die Seel der Bürgerlichen Gemeinden durch alle deren Glieder/ so viel ihrer sothaner Bürgerlichen Verein und Societät mit habhafft seynd/ unerachtet in jedem Staat immerdar noch etliche Gattung von Leuthen zu finden/ so dessen geringere Glieder und Theil darstellen/ theils auch/ eigentlich zu reden/ für dessen wahre Glieder gantz nicht/ sondern nur als unterworffene Leuth und Knecht/ oder Unterthanen/ anzusehen seynd. (g) Und so viel mag von dieser edlen/ und sonsten sehr weitläufftigen Materi diß Orths zu unserm Zweck genug seyn/ in Anerinnerung/ daß umb zu unterscheiden/ wo ein vor zeiten gestandenes Königreich hinkommen/ das Augenmerck allzeit auff das Bürgerliche Band oder Fortsetzung der Civil-Societät zu richten/ also daß/ wo dieses hingelanget/ eben daselbsten auch solcher Reichs- oder Personal-Character sich verhalten müsse.

(g) De his omnibus latiùs consule Puffendorffii Elementa Jurisprudentiæ Universalis, defin. 4. §. 3. & observ. 5. §. 15. & seqq. Hugonem Grotium de Jure Belli & Pacis lib. 2. c. 9.

VI. Er-

VI.

Erstreckung der Franckischen Monarchie unter Carolo M. **und** Ludovico Pio; **unterschiedliche Gattungen deren ein- und anverleibter Länder; Was das eigentliche Franckreich gewesen sey? dessen dreyerley Art von Insassen; bey welchen aus ihnen das wahre** Axioma **des Franckischen Reichs oder Staats dazumal bestanden sey?**

NAch dem Richt-Maas dieser vorangeschickten Grund-Reguln/ will ich nun untersuchen/wo der innerliche Personal-Character des Franckischen Reichs in mehr gerühmter grossen Reichs-Theilung verblieben/wo er nach der Hand hingerathen/und noch heute zu finden. Zu dem End ist die eigendliche Beschaffenheit des Franckischen Reichs unter denen Käysern/Carolo M. und Ludovico Pio, als Allein-Herrschern über die gesampte Monarchie/ kürtzlich in Augenschein zu nehmen. Dann höher hinauff ist nicht nöthig sich zuer schwingen/indeme niemand gesunden Verstandes in Zweiffel setzen kan/daß wenigst unter ermelten beyden Käysern das wahre Franckische Reich zu finden gewesen. Allermassen ich derowegen anderswo bereit mehrmahl angeführet/ so begriffe sothane Monarchie selbiger Zeit erstlich das damahlige gantze Teutschland biß an das Böhmer-Gebürg/und gröblich davon zu reden/ an die Elbe/ beynebens das gantze Gallien; reichte ferner über das Pyrenæische Gebürg in Spanien biß an den Fluß Ebro/ fürnemlich durch die Grafschafft Barcelona oder Catalonien. Ander er Seiten hielte sie gleichfals in sich bey nahe das völlige Italien/und darinnen das Lombardische Königreich/neben der Stadt Rom/und dem auch übrigen Römischen Gebiet. Gegen Auffgang und Norden verehrten ihre Botmäßigkeit theils Ungarn und Illyrier/ auch die Mähren/ sampt denen Schlavischen oder Wendischen Nationen/ zwischen dem Böhmischen Gebürg der Elbe und Weichsel. All diese Länder und Völcker aber schrieben sich von dreyerley Art und Eigenschafft. Die Slavische/und darunter die Mähren/Illyrier/ auch Ungarn/ waren allein unterworffene dienstbare Leut/und Theile des Franckischen Gebiets/(Imperii,) nicht eigentliche Mit-Glieder des Königreichs/die für sich selbsten im wenigsten einer vollkommenen Civil-Freyheit genossen noch Theil an der Franckischen Regierung hatten; lebten doch im übrigen meistens nach ihren eigenen Gesetzen und unter Affter-Obrigkeiten ihrer Mittels; theils auch waren allein zinsbar. Das Römische Reich/und das Lombardische Königreich kamen ebener massen mehr für Glieder des Franckischen Gebiets als Königreichs/ jedoch von einer edleren Art als obige anzusehen/ allermassen sie ihre Civil-Freyheit/(doch die Römer mehr als die Lombarder/) fortan beybehalten/und ihren absonderlichen Staat gebildet. Sie legten solcher massen nicht ein- sondern anverleibte Theil des Franckischen Königreichs dar/ deme sie/recht davon zu reden/doch mit etwas Mässigung/an die Seite gestellet/ und ihme nicht so sehr/als dem Franckischen König unterworffen waren/ wiewohlen die unaufflößliche Anverleibung/ Vereinbah-

einbahrung und Verbindung selbst/ ein erworbenes Recht/ nicht nur des Königlichen Hauses / sondern auch der Franckischen Cron oder Königreichs ware. Teutschland und Gallien aber/ sampt angeführtem Theil von Spanien/ konten sich eigentliche Glieder des Franckischen Königreichs nennen / dessen Inwohner / oder wenigst ihre vorgesetzte Obrigkeiten/ Hertzogen/ Bischöff und Graffen/ hin und wieder auch der geringere Adel und Frey-Bürgerschafft in den Städten und auff dem Land/ des Franckischen Bürger-Rechts theilhafft/ Franckische Reichs-Sassen und Mit-Stand waren/ also daß dieselbe einig und allein mit Außschliessung aller oben angeführter/ für das eigentliche Franckische Königreich zu preysen waren. Es befanden sich aber gleichwohl auch diese letztere von zweyerley Art. Dann einige von ihnen wurden absonderlich unter dem Namen Franciæ, Franckreichs / begriffen; andere konten nur in einem weitläufftigeren Verstand darunter genommen werden. Die Ursach dessen war / daß jene durch und durch von Franckischen Abkömmlingen und Reichs-Bürgern bewohnet wurden/ als welche darinnen ihren Special-Sitz/ entweder von Alters hergebracht/ oder nach deren Uberwältigung erwöhlet hatten; auch das Franckische oder Salische Gesetz bey ihnen in Ubung war; diese aber allein zugebrachte/ jedoch der Cron auffs engste einverleibte/ und durch Franckische Obrigkeiten verwaltete Länder darstellten / in welchen die Einwohner weißlich bey ihren Gesetzen und Gewonheiten gelassen worden. Jene bestunden disseit Rheins / in dem uralten ursprünglichen Vatterland aller Francken/ so weit selbiges nicht vorhero sich zu den Sachsen geschlagen hatte / nemlich in Francken- und Hessenland/ der Wedderau/ dem Wester-Wald/ Bergischen-Land; doch konten auff gewisse Maas auch die Ost- und West-Sachsen darunter gezogen werden/ angesehen alle freye Sachsen bey ihrer Ergebung zu Franckischen freyen Reichs-Mit-Bürgern auffgenommen worden / wiewohl ihnen sonst der Franckische Special-Nam niemahlen gedihen. Jenseit Rheins bestunden sie in den Landen zwischen Rhein/ Maas/ Sambre und Scheld / nemlich all dem jenigen/ was sich nach der Hand unter dem Namen des Königreichs Lothringen begreiffen lassen. Und diese beyde Gattungen diß- und jenseitiger Franckischen Länder / wurden offters unter dem Special-Namen Austrasiens und Ost-Franckens zusammen gefasset. Uber der Scheld/ Sambre und Maas aber schrieben sich zu dieser Art die Länder biß in die Loire, unten von der See/ und dem Hertzogthum Britannien / oben von dem Hertzogthum Burgund beschräncket / welchen der Special-Name Neustriens oder West-Franckens zugelegt worden. Die übrige Reichs-Länder bestunden disseit Rheins in denen Hertzogthümern Schwaben/ Bäyern/ Thüringen/ Friesen / jenseit in Burgundien/ Provence, Gothen/ (oder Languedock/) Aquitanien, Britannien/ und Catalonien. In angeführtem eigentlichem oder Special-Franckreich/ sowohl diß- als jenseit Rheins/ fanden sich die Insassen abermahl von dreyerley Geschlecht/ als Adelingi, Frilingi, und Lassi, oder der Adel/ die Frey-Bürger und die Leibeigene/ oder pure Unterthanen. Der Adel/ (wofür diß Orths nur der hohe Adel genommen wird/) bestunde in denen Hertzogen

und Graffen/wohin auch die jenige zu ziehen/so nicht zwar im Special-Franckreich/sondern in denen zugewandten Ländern des Königreichs ihren Verwaltungen und Reichs-Aemptern oblagen/massen dann allein der Franckische Adel solcher Würde fähig gehalten wurde; wie nicht weniger die hohe Beampten des Königlichen Hofes/auch die Bischöff. Unter denen Freylingen oder Frey-Bürgern verstunde sich der kleine Adel in Städten und auf dem Land/sampt andern treuen Leuthen und Reichs-Bürgern/nicht nur in Städten/sondern ebenmässig auff dem Land/und in den Kriegs-Heeren/welche alle samptlich entweder der ursprünglichen freyen Francken Nachkommen/oder aber aus andern Teutschen/wie auch den Galliern und übrigen Nationen genommen/und sich umb ihrer Verdienst willen/mit Franckischem Bürger- und Reichs-Recht/zufälliger weiß begabet fanden. Die Lassi oder Leibeigene/wie auff dem Land/also auch in Städten/(dann/die Geschlechter außgenommen/woraus der Adel in Teutschland grossen theils herstammet/waren die übrige Bürger in Städten vieler Orthen leibeigen/) kamen in diese Gattung gar nicht zu zehlen/sondern waren nebenst den übrigen allen bloßhin geringere Theil und Glieder des Franckischen Staats/und dessen pure Unterthanen/doch unterschiedenen Grads und Eigenschafft/einige weniger/die andere mehr. Aus welchem allem zu schliessen ist/daß das Axioma, eigentliche Wesen/die hohe Macht und der Personal-Character der Franckischen Civil-Societät/oder so zu reden/Bürgerlicher Gemeind und Königreiche/einig und allein in dem hohen Adel/(welcher unter Carolo M. mit Abschaffung aller Hertzogthümer/endlich nur auff die Hof-Aempter/Bischöffen und Graffen gebracht worden/) und in denen andern freyen Reichs-Sassen und Burgern/unter und zusampt einem Königlichen Ober-Haupt bestanden; welche auch in Berathschlagung der Reichs-Händel/und zwar der Hohe Adel jeder für sein Haupt/die Freylinge aber nach ihren Grafschafften/Städten/Gemeinden/Gesellschafften oder Bäncken/durch ihren Außschuß oder Abgeordnete/zu Sitz und Stimm gelassen worden.

VII.

Daß das wahre Franckische Königreich sich für Zeiten durch Teutschland und Gallien gleichförmig erstrecket.

Allhie finde ich wiederumb mit einem vorgefaßten irrigen Wahn zu thun/massen ich jederzeit erfahren müssen/wie schwer es denen in Historien und dem alten Zustand der Francken/nicht zu Genügen berichteten/eingehen wil/daß Teutschland und Gallien vorzeiten ein einiges und gleichförmiges Franckisches Königreich sollen außgemacht haben; Wozu dann einig und allein der nur auff West-Gallien noch beruhende Franckische Nam Anlaß und Ursach gegeben. Es redet aber recht und wol von der Sach Godefridus Viterbiensis: **Es sey zu den Zeiten Caroli M. gantz Gallien und Teutschland/von dem Rhein biß an Illyrien nur ein einiges Frankreich gewesen. Nachdeme es aber unter dessen Kinds-Kindern in Theilung zerfallen/sey ein Königreich das Oster- das andere das Wester-Frankreich benamet worden.** (h) Nauclerus spricht: **Carl der Grosse wurde ein**

König

König der Francken geneñet/ welches eben so viel hiesse/ ob wäre er König in Teutschl. und Gallien geneñet worden. Daß es ligt gantz klar zu Tag/ daß selbiger Zeit so wol gantz Gallien jenseit der Alpen/ als auch Teutschl. von den Pyrenæis biß in Ungarn Franckreich/ dieses zwar nemlich Teutschland/ Ost-Franckr. Gallien aber West-Franckr. genennet worden. Worinnen alle rechtschaffene Historien übereinstim̃en. (i) Aus welchem sich dañ ergibt/ daß dem jenigen/ so auff den Grund dieser merckwürdigen/ und zu Erkäntnüß der wahren Beschaffenheit unsers heutigen Teutschen Reichs/ oder Königreichs Germanien hochnöthiger Umbstand zu kommen/ sich mit einigem Eyfer geführt findet/ für allem andern obligen wolle/ sich der jenigen falschen und betrüglichen Wahn-Bildungen abzuthun/ denen man vermittelst einer von etlich 100 Jahren hergebrachten unrichtigen Beredung fast durchgehend unterworffen ist/ ob wäre nemlich Gallien und Teutschl. unter Carolo M. in 2. unterschiedlichen Königreichen bestanden/ deren einem er als König der Francken/ dem andern als König in Teutschl. oder wie andere noch ungeschickter wehnen/ als K. Käyser vorgewesen; da er doch/ so wol auch seine Vor-Eltern und Vorfahren/ desselben längst vorher/ und ehe jemand zu Stim̃ steigen können/ daß das R. Reich jemahlen mit dem Franckischen solte vertnüpfft werden/ ein vollmächtiger Herrscher gewesen. Wie auch die jenige gröblich irren/ so da traumen/ ob wäre dz wahre Franckr. jemal auf West-Gallien bestanden/ Teutschl. aber demselbigen durch die Uberwältigung der Alemanier nur zu einer Zugab/ uñ als ein äusserlicher Anhang beygeruckt worden. Solches alles ist im Grund nichtig und unerfindlich/ dahero zu einer Quell irriger und Teutschland höchstschädlicher Folgereyen erwachsen. Herentgegen bleibt ein für allemal beständig und wahr/ daß das eigentliche Wesen/ die innerliche Form/ und das Axioma des Franckis. Reichs/ auff die Maaß/ wie kurtz hievor beygebracht/ beydes in Teutschl. und Gallien gleich durch/ und zwar mit solcher Beschaffenheit gestanden/ daß/ obwol Teutschl. für Gallien sich der Ehr des ursprünglichen Franckenlands oder Franckis. Geburt-Stadt/ auch der Abkunfft aller/ so Merowingisch. als Carolinisch. König/ und des meisten und vornehmsten Adels zu rühmen/ Gallien herentgegen umb seiner zu menschlicher Bequemligkeit wolerbauter Städt willen/ mehrentheils die Königliche Person und Hof-statt in und bey sich gehabt; gleichwol keines vor dem andern/ was die innerliche Eigenschafft und den Personal-Character des Franckis. Königreichs betrifft/ sich eines Vortheils zu preysen gewust/ sondern das wahre un rechte Franckreich selbiger Zeit sich nicht mehrer in Gallien als Teutschland/ nit weniger in Austrasien als Neustrien/ noch in diß seitigem ursprünglichen Franckenland am Rhein und Mäyn/ als zu Pariß/ oder an der Maas und Mosel habe finden lassen: Ursach/ weilen sich das formale intrinsecum, die genannte Franckische Civil-Societät/ das Bürgerliche Band/ und die Seel des Reichs/ vermittelst obgedachter Franckischer freyer Reichs-Bürger/ durch beyde länder überall erstrecket/

dem-

demnach auch beyde gleichsam mit einem einigen Teutsch-Franckischen Geist beseelet worden. In Betrachtung dieses zweifele ich nicht / daß mancher / so dieses lieset / sich allbereit bequehmen / und anfangen werde / unser heutiges Teutschland / das ist / das gegenwärtige Königreich Germanien / mit andern Augen / als bißhero anzusehen.

(h) *In Chron. Tempore Caroli M. Regis Francorum, tota Gallia, id est, Celtica, Belgica & Lugdunensis, omnisq; Germania, à Rheno usque ad Illyricum, una Francia fuit: postea verò regno inter filios filiorum diviso, aliud Orientale, aliud Occidentale Regnum Francia dicebatur.*

(i) Generat. 17. *Carolus M. Rex Francorum dicebatur, quod idem erat, ac si nominatus fuisset Rex Germaniæ ac Galliæ. Nam clarum est, quod eo tempore omnis Gallia Transalpina & etiam Germania à montibus Pyrenæis usque in Pannonias Francia dicebatur. Illa, id est Germania, Orientalis: alia, id est Gallia, Occidentalis, in quo vera historia consentiunt omnes.*

VIII.

Unterschiedliche Deutungen der Wörter Francia, Franckreich / Franckenland.

ICh finde mich gehalten / unterschiedliche Deutungen der Wörter Francia, Francken / Franckreich / und Franckenland / ehe ich weiter gehe / beyzubringen: sintemahlen solches zu mehrer Verständligkeit / nicht allein dieses geringen Berichts / sondern auch der alten Franckischen Geschichten so nöthig als dienlich erscheinet. Deren allerweitläufftigster Verstand begriffe das gesampte Franckische Gebiet / auff die Art / wie Conringius in seinem Buch von den Gräntzen des Teutschen-Reichs das Wort Imperium nimmet / also daß es nicht nur das eigentliche Königreich der Francken / nemlich Teutschland und Gallien / sondern auch alle demselben unterworffene oder zinsbare Wendische / Mährische / Ungarische und Illyrische Länder / wie nicht weniger das zugewante Römische und Lombardische Reiche außgedrucket. (k) Welches Gebiet / weilen es sich vorzeiten weit und breit durch Europa außgedehnet: daher ist erfolget / daß alle Europæer, (außgenommen die so lange Kleider tragen) / von denen Asiatischen Nationen noch heut zu Tag mit dem Namen Franck oder Frenck belegt werden. Dieser weitläufftigsten Deutung Franciæ kame an der Erstreckung zum nechsten bey / das eigentliche / in nächst vorigem §. angeführte Königreich der Francken durch Teutschland und Gallien. (l) In sothanem Königreich der Francken fande sich wiederumb ein Special-Francken oder Franckenland / worüber in vor letzterem §. ebenfalsige Nachricht gepflogen worden / und welches die dritte Deutung Franciæ fürstellte / und disseiten das ursprüngliche Franckische Heimat / jenseit Rheins die Länder zwischen Maas / Scheld und Rhein / und über der Maas und Scheld biß an die Loire, unterhalb des Hertzogthums Burgundien begriffen: welche fast in unzehlich Orthen der Franckischen Historien unterschieden / und denen Schwa-

ben /

ben/Bäyern/Thüringern/Sachsen/Friesen/Burgundiern/Britanniern/Aquitaniern/ welche doch allesamptlich nicht weniger innerhalb des Franckischen Königreichs gelegen/unter dem Namen Franciæ entgegen gesetzt werden. Beyde/sowohl das Königreich als Special-Francken wurden wiederumb getheilet/ in Ost-Francken/ Franciam Austrasiam oder Austrasien/ und West-Francken/ Franciam Neustriam oder Neustrien/von welchen der Bericht von Austrasien umbständlichen dienet. Uber welches sich noch der grossen Reichs-Theilung/solang die Lotharische Linien geblühet/noch ein Francia Media oder Mittel-Francken herfür gethan/welches eben das jenige ist/ so weiter fort Francia Lotharian a oder Lotharingia, Lothringen benahmet worden/ davon der Bericht von dem Königreich Lothringen mehren Bescheid ertheilet. Es finden sich auch hin und wieder bey den Franckischen Geschicht-Schreibern die Franci Superiores Austrasii, (m) die Obere Ost-Francken/worunter die disseitige Austrasier/und jenseiten Rheins die/so oberhalb der Maas ansässig waren/verstanden worden. Wiederumb geschiehet Meldung Franciæ Teutonicæ, (n) des Teutschen Franckreichs/ so zuweilen allein das disseitige Reich/zu weilen auch alles biß an die Maas und Schelde mitgenommen/massen noch Friderieus Barbarossa in dem Send-Schreiben an seinen Vetter Ottonem Frisingensem, die zu Aachen empfangene Cron/Coronam Regni Teutonici nennet. Herentgegen wird West-Gallien unter dem Namen Franciæ Latinæ, (o) zu weilen auch Franciæ Romanæ, (p) des Lateinischen oder Römischen Franckreichs eingeführet/weilen nemlich bey ihm ein Abspröfling der Lateinischen oder Römischen Sprach in Ubung verblieben.

(k) Sic Eginhardus in Vita Caroli M. *Regnum Francorum nobiliter ampliavit:* Et Godefr. Viterb. Chron. 17. *Regni ejus tunc terminus erat à Bulgaria sive ab Illyrico usq; ad Hispanos, atque à Danis usque Pharum Siciliæ.* Otto Frisingensis l. 5. c. 32. *Regni terminus à Bulgaris sive Illyrico usque ad Hispanos, à Danis usque ad Calabros.* (l) Frising. l. 6. c. 17. *Denique ut in superioribus patet, tempore Caroli, Regni Francorum tota Gallia, id est Celtica, Belgica, Lugdunensis, omnisque Germania, à Rheno scil. usque ad Illyricum terminus fuit.* (m) Aimoinus l. 3. c. 12. *Deinde* (Sigebertus Austrasiæ Rex,) *congregatis superioribus Francis Austrasiis, collecto etiam sociorum adjumento, contra fratrem aciem dirigit.* (n) Wippo in Vita Conradi Salici. (o) Historia Belli Saxonici: *Philippum Latinæ Franciæ Rectorem multis pollicitationibus sollicitat.* (p) Regino ad ann. 939.

IX.

Anfang näherer Untersuchung/wo das Fränckische Reich nach Carolo M. und Ludovico P. hingediehen.

NUn will ich mich näher zum Zweck legen/ wozu ich bißher allein den Weg gebahnet. Was unter Carolo M. und Ludovico P. das Franckische Reich für eine Beschaffenheit gehabt/ist kürtzlich dargethan/ wie es sich folgends damit

angelassen/und wo es hingediehen/wil sich anitzo gebühren zu untersuchen. Zu solchem End kömpt die unter den Söhnen Ludovici Pii gepflogene grosse Reichs-Theilung in genaue Betrachtung zu nehmen Dann auff solcher allein haffret die Streit/und daß wir nun in dieser Streit-Frag wandeln / und daß noch heutigen Tags der Theil von Gallien nach Westen/ so nun Franckreich heisset/ sein vom Teutsch-Franckischen Reich abgesondertes Wesen führet. Was zu solcher Theilung Anlaß gegeben / wie blutig und grausam derselben vorgespielet worden/ mit was Anstalt man sie unter Handen genommen/und wie der Ablauff gewesen ist im Bericht vom Königreich Lothringen zur genüge außgeführt. Ich wiederhole hieher blößlich und kurtz/ daß Lothario dem ältesten Bruder/nebenst Italien/ die Länder zwischen Rhone, Saone, Maas und Scheld auff einer/den Alpen und Rhein auff der andern Seiten; Ludovico dem mittleren das diesseitige völlige Teutschland sampt denen Wendischen Völckern/und jenseit Rheins/das Maynzer/Wormbser und Speyrgau; Carolo Calvo dem jüngsten aber West-Gallien/ nemlich von der Rhone, Saone, Maas und Scheld/ gegen Sonnen Untergang/ biß an und über das Pyrenäische Gebürg heimgefallen seyen / und daß aus sothaner Theilung nicht etwan ein Triumviratus, wie unter den Merowingern mag üblich gewesen seyn/ sondern warhafftig drey von einander gantz und gar unterschiedene Reich herfür gekommen. Wannenhero sich dann eine dreyfache Frag entspinnet/ob nemlich durch sothane berühmte Theilung/das formale und individuum, wie die Schulen reden/oder der Personal-Character des Franckischen Reichs gäntzlich verschwunden/erloschen und auffgehoben worden / also/damit drey gantze nagelneue Königreich für das Tagliecht gedrungen? oder ob sie alle drey/gleich wie dem Namen nach/also in der That das alte Königreich der Francken unveränderlich verblieben? oder endlich/ob dieses alte Königreich nur auff seinem allein sein wahres Verbleiben genommen / die übrige beyde aber im Grund gantz neue / durch sothane Theilung erstmalig zum Vorschein gediehene Königreich gewesen? Es ist alhier / sage ich / nicht umb den blossen Franckischen Namen zu thun; dann bekandt genug ist/ daß solcher allen dreyen/und wie oben angeführt/ nicht ohne Ursach beygelegt worden; sondern die Frage walter von dem Werck selbsten /und von der That. Gleichwie nun dem ersten Satz ohne gäntzliche Zernichtung des alten Franckischen Reichs keines weges mit Ja kan beygetretten werden / eine solche Zernichtung aber zu Erhebung und Bewerckstelligung sothaner Reichs-Theilung / von gantz keiner Nothdurfft gewesen: also ist es auch weder von einer Wahrscheinligkeit / noch sonsten vermuthlich / daß die Königliche Gebrüder oder gesampte Francken/sich und ihr Volck/der Würde eines so uralten und Weltberuffenen Königreichs/ihren Vor-Eltern gleichsam zum Hohn/ohne einigeUrsach und Zwang begeben wollen. Das andere ist/kurtz davon zu reden/von eben der Unmöglichkeit/als unmöglich es ist/daß ein Ding in einerley Verstand zugleich nur eines und auch drey sey. Wird also diesen beyden ersten Fragen mit Nein begegnet / und machet sich dannenher die gerade Folg/daß allein der dritten gewichtig beyzulegen. Worauff sich aber ein neuer und

weit

weit hefftiger Zwist herfür thut / welchem nemlich von gemelten drey Reichen / die Ehr / die Würde / das eigentliche Wesen / der Character und Vorzug des uralten Franckischen Königreichs beimgeschrieben worden / als welches gleichsam der Haupt-Stock verblichen und nächst demselben die andere beyde / als Neben-Sprößling empor getrieben / oder als Zweige davon abgeleidiget worden ? Wobey dann vorderist anzumercken ist / daß keinem von allen drey Königreichen in sich selbst eine Untüchtigkeit / oder Unfähigkeit solcher Würde und Personal-Characters möge zugezogen werden, angesehen wie kurtz hie oben erwiesen / sich das formale intrinsecum, oder das eigentliche Wesen / und gleichsam die Seele des Franckischen Reichs / vor der Theilung durchauß über und durch alle drey erstrecket / zumahl aber jedem aus ihnen ein Theil der jenigen wahren Francken / auff denen allem oben angeregter massen das Axioma des gesamten Reichs beruhet hat / zugetheilet worden. So findet sich auch diß fals in Historien wenig deutliche Auskunfft / nu noch viel weniger ein gerader Ausspruch ; daß demnach die gantze Schlichtung der Frag mehrern theils auff die Vernunfft-Schlüß ankommen wil.

X.

Schein-Gründe / daß nach der grossen Theilung / auff West-Gallien oder dem heutigen Franckreich der Character des Franckischen Haupt-Reichs verblieben.

NUn werden ohn Zweifel die Frantzosen ihrer Art nach so fort fürbrechen / und bey eben nicht wenigem Verwundern viel Unwillens und übele Zufriedenheit zeigen / daß man ihnen solche Ehr einiger Wege bestreiten / oder in Ungewißheit ziehen / und eine ihres Ermessens so klare und außgemachte Sach in Zweiffel stellen dörffe ; nachdemmahlen ja aller Welt mehr als nöthig bekant seyn müsse / daß auf ihnen allein noch heutigen Tags der Franckische Nam beruhe / und der Lilien-Schild bey ihnen allein noch in Ubung verblieben ; daß die sämptliche Francken ihr Teutsches Vatterland mit dem Rücken angeschauet / gegen Gallien verwechselt / den Sitz ihres Reichs alda gegründet / und Pariß zu dero Königlichen Haupt-Stadt erklärt haben ; daß sie allschon etlich hundert Jahr her für die einige wahre Francken / so wohl in denen allgemeinen Concilüs, als andern feyerlichen Begebenheiten / auch in Privat-Schrifften / und Handlungen gehalten / und aus solchem Grund mit der Würde des erstgebohrnen Sohns der Kirchen / dem Ehren-Titul des Aller Christlichsten Königs / wie auch dem Vorsitz unter den Königen angesehen worden ; daß bey ihnen das H. Oel / die Salbung und alte Franckische Krönung zu Rheims / die himmlische Oriflamme, auch die Königliche Begräbnüssen zu S. Denys, als Pfand und Kennzeichen des wahren Franckischen Reichs zu finden. In Summa / sie seyen des Vorzugs und Anschens solchen wahren Franckischen Reichs so lange Jahr und dergestalt in stätem ruhigem Besitz gewesen / daß auff allen andern Ermanglungs-Fall / solches doch allein genug wäre / ihnen den im Streit befangenen Personal-Character des Franckischen Haupt-Reichs nun-

nunmehr auch in Krafft einer Verjährung aus dem Völcker-Recht zuzueignen; demnach eine grausame Schmach/Unbild und Vermessenheit seyn wolle/ sie dessen erst anjetzo zu entsetzen. Ich lasse mich aber all diese angeführte Gründ wenig bewegen/ deren nähere Unter suchung und Widerlegung sich gar bald an ihrem gebührenden Orth finden wird.

XI.

Gründe so dem Lotharischen Reich den Personal-Character des alten wahren Franckischen Reichs zueignen.

Hierentgegen aber mach ich das wenigste Bedencken nicht/ meinen Außspruch für das Lotharische Reich zu äussern. Ich werde hiezu veranlaßt aus folgenden Ursachen. Erstlich streitet für Lotharium, als den ältesten der drey Gebrüder/ die Natur selbst / und das bey allen Völckern jederzeit hochgeachtete Recht der ersten Geburth; da hierentgegen W. st-Gallien Carolo Calvo dem jüngsten von allen zu theil worden. Zum andern finde ich daß Käysers Ludovici Pii anfängliche Meynung gewesen/ Lothario die gesampte Franckische Monarchie zu hinderlassen/ seinen jüngern Gebrüdern aber/ nur einige Theil derselben/ und zwar unter der Botmäßigkeit des ältesten zuzuwerffen/ (q) welcher letzte Vorsatz / ob er zwar hernach zufälliger Weiß Aenderung gelitten: so hat doch solche allein die Enge oder Weite der Brüderlichen Reiche/ und ihre Unterwürffigkeit an den ältesten / keines weges aber das erste Haupt-Abseh en/ daß nemlich Lotharius der eigentliche wahre König der Francken seyn solte/ betroffen. Drittens/ in der letzten Väterlichen/ zwischen Carolo Calvo gemachten Haupt-Theilung des Reichs/ wurde Lothario die Wahl überlassen/ welche von beyden Helfften ihm zu erkiesen beliebte/ (r) der dann unzweifentlich nicht würde unterlassen haben/ sothane seine Wahl auff West Gallien zu legen/ im fall auff solchem der Personal-Character und die Würde des Franckischen Haupt-Reichs nothwendig gehafftet hätte. Gleiche Willkühr wurde ihm auch nochmahl von den Brüdern eingeraumet / als selbige im Jahr 843. zu der letzten grossen Haupt-Theilung geschritten. (s) Und ist darauß ferner zu schliessen/ daß in Uberlassung solchen Vorzugs/ Lotharius so wohl vom Vatter/ als denen Brüdern/ für den Nachfolger am wahren Franckischen Reich erkennet und verehret worden. Vierdtens/ zeugen die Annales Francorum Metenses, (t) daß/ als im Jahr 838. Lotharius zu dem Vatter aus Italien in Teutschland gelangt/ und sich wiederumb außgesöhnet/ habe der Vatter in gleich darauff gepflogener Reichs-Theilung zwischen selbigem und Carolo Calvo, ihm Lothario als ältesten / die Würde seines Namens und den Haupt-Sitz des Reichs zugeeignet / welches von nichts anderem / als dem wahren Franckischen Königlichen Namen und dem Stuhl zu Aachen kan genommen werden. Dann damit es niemand von der Käserlichen Würde / und etwan der Stadt Rom verstehen

möge

möge/ kommt in Betrachtung/ daß deren beyder Lotharius allbereit längst vorher mit und neben dem Vatter im Besitz gewesen/ beynebenst Rom niemahl mit dem Zunam eines Königlichen Sitzes/ wol aber des Käyserlichen angesehen/ ferner sothane Theilung nicht über das Römische Reich/ sondern das Franckische Königreich getroffen worden. (u) Fünfftens hat der sterbende Vatter allein für Lotharium und keinen der andern Brüder die Cron/ Zepter/ Schwerdt und andere Reichs-Kleinodien aufzubehalten/ und selbigem zuzuschicken auff dem Tod-Bett anbefohlen. (w) Sechstens war in dessen Antheil die damahlige Königliche Franckische Haupt- und Residenz-Stadt Aachen belegen; (x) welches dann gantz unstreitig und so klar ist/ daß ich nicht weiß/ was Maimburgius muß getraumet haben/ als er in Historia Calvinismi sub ann. 1567. geschrieben/ Metz sey unter dem Carolinischen Hauß die Haupt-Stadt des Königreichs Lothringen/ so wol/ als unter dem Merowingischen die Haupt-Stadt von Austrasien gewesen. Es ist aber leichtlich anzunehmen/ wo er hinauß wil/ und wird ihm dermaleins an jenem Gericht die Verantwortung so viel schwerer fallen/ als er sich seines geistlichen Characters mißbraucht/ denen Blutstürtzenden Ungerechtigkeiten seines Königs hie und da eine Farb/ durch die ihm wol bekandte Unwarheiten anzuhencken. (x) Siebendens: weit davon/ daß Lotharius sich nicht für den wahren König der Francken und eigentlichen Nachfolger Caroli M. und Ludovici Pii solte gehalten haben/ wolte er vielmehr als ein solcher sich zum Uberfluß auch der Bottmäßigkeit und Ober-Herrschafft über die Brüder unternehmen; welches allein dann ihm von denselben und nicht die Ehr eines wahren Franckischen Königs widersprochen worden; die im übrigen demselben sich zu gebührender seiner Verehrung und Gehorsam erbotten. (y) Achtens: als er zu Antrettung der Reichs-Verwaltung aus Italien kommen/ wurde er ins gemein von denen Special-Francken für ihren König erkennet. (y) Neundtens bewegt mich endlich dazu/ daß auch erstberührter Maimbourg, von der Warheit gezwungen/ mit seinem Urtheil beytritt. (a) Dann/ wie hie oben bereit Meldung geschehen/ setzt dieser als eine Grund-Regul/ das Römische Reich sey unter den Carolinischen Königen eigentlich nichts anders gewesen/ als die Franckische Monarchie selbsten. Worauß sich dann ergiebt/ daß/ wo das eine sich hat lassen antreffen/ allda das andere ebenfals sey zu finden gewesen. Nun gestehet Maimbourg, (b) wie es dann ohne dem zu Tag ligt/ eben ermeltes Römische Reich sey durch die Theilung dem offterwehnten Lothario heimgefallen/ und auff dessen Antheil verblieben: So legt sich derowegen die klare Folg von selbsten in die Hand/ daß unter eben demselben auch das wahre Franckische Reich müsse gestanden seyn. Welchen aus Franckreich/ und zwar von einem Maimbourg kommenden Satz/ wir/ so viel uns verträglich/ als bekandt wollen angenommen haben.

(q) Theganus in V. Ludovici Pii: *Ut omnia, quæ Deus per Patrùs sui manus tradidit ei Regna, post obitum suum susciperet.* Et charta divisionis Imperii Tom. 1. Capitular. Reg. Francorum: *Nequaquam nobis nec his qui sanum sapiunt, visum*

fuit, ut amore filiorum aut gratiâ, unitas Imperii à Deo nobis conservati divisione humanâ scinderetur. Et paulò post: *In quibus post decessum nostrum sub seniore fratre regali potestate potiantur.* (r) Nithardus de dissensione filiorum, Lud. P. lib. 1. *Hu paratis & datâ sibi optione Mosa Australem partem sibi tenendam delegit.* (s) Idem lib. 4. *Juraut illi quòd tunc fratres sui jurejurando prout aquius possent, regnum omne absq; Longobardia, Bajoaria & Aquitania in tribus partibus dividerent, esseteq; super his sua electio, ut quam vellet harum acciperet.* (t) An. 838. *Lothario filio suo de Italia venienti reconciliatur, Regnumque Francorum inter eum & filium summum minimum dividit. Lothario quidem qui major natu erat,* NOMINIS SUI DIGNITATEM & SEDEM REGNI *tribuens.* (u) Annal. Metens. cit. loc. (w) Aimoinus in Vit. Lud. P. *Et Lothario quidem coronam, ensem, vulgus auro gemmisque redimitum eo tenore habendum misit.* Idem de Gestis Regum Francorum l. 5. c. 19. (x) Nithardus l. 4. *Aquas Palatium prima Franciæ sedes erat, quod sequenti die quo tunc de populo ac regno à fratre relicto, consilium agendum videretur, deliberaturi petierunt,* Wippo in V. Conradi Salici: *Aquigranum ubi publicus thronus regalis ab antiquis Regibus, & à Carolo præcipuè locatus, totius Regni Archesolium habetur.* Et Ligurinus lib. 1. *Hoc sibi prima loco velut incunabula Regni, Carolus esse volens &c.* (y) Ann. Met. ad ann. 840. *Ut post se regni gubernacula susciperet. Quod fratres ejus non consentientes &c.* Maimbourg. cit. loc. ad ann. 840. (z) Ann. Pithoei ad ann. 840. *Franci de Italia venientem loco patris ejus super se regnaturum susceperunt.* (a) Lib. supra cit. ad ann. 860. (b) Ibid. ad ann. 843. *Lothaire leur frere aisné retint le titre & la dignité d'Empereur &c. De sorte que l'Empire d'Occident fut reduit alors au seul partage de Lothaire.*

XII.

Einige gegen das Reich Lotharii beschehende Einwürff werden hintertrieben.

WAs nun die Frantzosen neben denen zu ihrem Behuf hiebevor eingebrachten Gründen/ zu welchen wir bald kommen wollen/ noch weiter gegen diesen Satz einwerffen werden/ ist von gantzen schlechten Kräfften und Nachdruck/ demnach unschwer abzuweisen. Es sey nemlich/ werden sie sprechen/ Lotharius als ältester Bruder/ mit Käyserlichem Namen und Würde bereit versehen gewesen/ mit deren er sich befriedigen können/ daß also keine Nothgebühr seyn wollen/ ihm in Ansehen der Erstgeburth auch die wahre Franckische Königliche Hoheit zuzulegen; er habe sich gegen den Vatter durch seine fast unerhörte Empörung und Vergreiffung an der Käyserlichen Person selbst/ gröblich verloffen/ sey darüber aller Ehren und Vorzugs entsetzt worden, endlich habe er in denen auffvätterlichen Abgang mit seinen Brüdern erfolgten Kriegen den kürtzern gezogen/ und umb Frieden einkommen müssen/ dahero nicht vermuthlich sey/ daß ihm von denen Gebrüdern/ als Uberwindern/ aller Vorzug wie-

wiederumb hinüber gelassen worden. Wann nun gleich dieses alles so stracks hin solte gestanden werden: könte sich West-Gallien dessen dannoch in nichts gebessert schätzen/ angesehen ihm so dann Ludovicus Germanicus. der nechste nach dem ältern Bruder im Weg stehen würde. Aber es findet sich auch ausser dem alles lediglich von Unkräfften. Dann eben darumb/weilen Lotharius Römischer Käyser worden/hat ihme auch die Würde eines wahren Franckischen Königs gebühren müssen / wann anders wahr ist/was Maimbourg erst angeführter massen behaupten will / zumahl keine Würde die ander außschliest / und so viel andere wichtige Zeugnüssen und Bewegnüß-Gründe für Lotharium stehen; für allem aber/daß nach dem väterlichen ersten/und ausser Zweifel vernünfftigen Außschlag ihme neben dem gesampten Reich und Ober-Gewalt über die Gebrüder beyde hohe Würden zu vermeynt / und gantz nicht geglaubt worden / daß solches zu viel seyn wolte. Auff das zweyte sage ich/wann Lotharius sich an dem Vatter versündigt/so habe er sich auch wieder außgesöhnet/ seye zu Gnaden auffgenommen/ und in alle vorige Würden von neuem eingesetzt worden/denen dann der darauf erfolgte Vergleich und Reichs-Theilung/mit Carolo Calvo nicht allein keinen Eintrag gethan/ sondern vielmehr das Siegel darauff gedruckt / als in welchen es gantz nicht umb die Käyserliche oder Königliche Franckische Hoheit / sondern allein umb dieses zu thun gewesen / ob Carolo Calvo von denen Reichs-Ländern mehr oder weniger zuzuwerffen stünde. Endlich komt auch der Gebrüder gegen ihn erhaltene Sieg alhier in keine Achtung; dann der gefolgte Friedens-Vertrag seine Beding gehabt/in welchen von Schmälerung Lothario vorhin gebührter und zugestandener Würde nicht ein Buchstab zu finden/dannenhero auch ein solches/wider so viel andere vor ihn stehende Gründe/laufendes Gedicht von gantz keiner Wahrscheinligkeit ist. Zu geschweigen/daß in dem Verlauff solcher Friedens-Handlung noch so unterschiedliche Umbständ walten/aus denen abzunehmen/ daß die jüngere Brüder dem ältern alle seiner Erstgeburth halben zukommende Vorzüg/ und denen anhangiges Ehr-Ansehen ihres Sieges und seines Unglücks ungeachtet/in nichtes haben berühren wollen.

XIII.

Die für West-Gallien beygebrachte Gründe werden widerlegt.

NUnmehr kehre ich mich auff die unweit hieoben für die heurige so genannte Cron Franckreich beygebrachte Gründ. Und zwar erstlich / was den Franckischen Namen belanget/ habe ich bald Anfangs dargethan/ aus was Ursach/ und mit was für Recht dem Königreich West-Gallien solcher Nam hab können verstattet werden / ohne deßwegen ihme die That selbst / und den Personal-Character gleich fals geständig zu seyn; nemlich

Francigenæ ut possent, non Franci, jure vocari.

Wie nicht weniger / daß anfänglich alle drey Reich / und unter selbigen auch Teutschland/sich solchen Namens unterzogen/und dabey verblieben/ so lang es jedem derselben

beliebet hat. Daß er aber allein West-Gallien von etlich hundert Jahren her im gemeinen Gebrauch zugeeignet worden: solches war des Ost-Francksischen Reichs blosse Willkühr und Gutigkeit / als welches sich mehr umb die That als umb den Namen bekümmert / wohl begreiffend / daß ein bloßer Nam dem Werck innerlich so wenig geben als nehmen könte. Beynebenst hatte es seine eigene Ursachen dann / die hie unten folgen werden. Wiewohlen inzwischen gleichwol gelehrte Leuth von Zeit zu Zeit nicht ermangelt / den grossen Unterscheid zu bemercken. (c)

So viel die Frantzösische Lilien betrifft / könte ich eben das jenige / so ich itzund von dem Namen beygebracht / allerdings dahin bequemen. Es giebt aber Blondellus, der Frantzösische grosse Fürsprach / dem Werck noch einen andern und nähern Außschlag. Nemlich / die Lilien / (und eben also auch die vermeynte Krotten) seyen niemahl der alten Francken übliches Wappen gewesen; daß auch weder die Merowingische noch Carolinische Königer sich deren / oder einigen andern Dings in Schilden / Fähnlein / Bossen und dergleichen / an statt Wappens bedienet / sondern ein solcher Gebrauch lang hernach / und erst im eylfften Seculo, unter den Capetinern auffkommen / indeme König Ludwig der Siebende des Namens / und nach Hugone Capeto in der Cron-Folg der fünffte auff seinen Namen (Loys, Lys,) ziehlend / solchen den Anfang gemacht / und Er zwar sampt etlich andern nur ein einige Lilien / andere aber mehr / doch in ungewisser Zahl geführet / biß König Carl der Sechste solche auff drey beschränckete. Woraus dann erhellet / daß dieses Wappen allein dem Capetinischen Stamm / und zwar nur der Nachkommenschafft Ludovici VII. zukomme / einfolglich sich nicht der allergeringste Vortheil in unser Frage für West-Gallien darab erregen lasse. (d)

Daß die Francken / als sie über Rhein gesetzt / ihre diesseitige Teutsche Heim-Sitz / gäntzlich verlassen / und sie völlig in Gallien verwandelt / ist unerfindlich / und wird hoffentlich das Gegentheil in einem andern Orth gantz hell dargethan werden. Und wann gleich; so wäre doch zu wissen / daß sie sich darumb nicht alle in West-Gallien oder Neustrien / und jenseit der Maas und Scheld / niedergelassen / angesehen sie eben sowohl / und zwar vielleicht die meiste aus denen so hinüber gesetzt / im Austrasischen Gallien / zwischen der Maas, Scheld und Rhein / (welches Bezircks Erstreckung viel weitläufftiger als Neustrien ist /) ihre Wohnstätt auffgerichtet / und dannoch wohl alle in dem Antheil Lotharii befunden worden; womit sie denen Neustriern einfolglich nicht nur gleich / sondern überlegen gewesen. Und im Fall solches alles gleich nicht wäre / wie doch keines wegs mag in Zweifel genommen werden: so wären dennoch fast alle Uber-Rheinische Austrasier / wie auch die Franck- und Hessen-diesseit Rheins / nach der Hand in das Francksische Bürger-Recht auffgenommen worden / und dardurch zu rechten wahren Francken gediehen / auch des Axiomatis des Francksischen Reichs sowohl als die Neustrier theilhafft gewesen; hätten demnach als solche dem Ost-Francksischen Reich deßfals nicht weniger Recht / als besagte Neustrier dem West-Francksischen zugebracht. Wiewohlen biß dahin zu kommen gantz kein Nothwendigkeit ist.

Pariß

Pariß betreffend/wann solches jemal/unter den alten Königen die Haupt-Stadt des Franckischen Reichs gewesen/ und wann bey ihme/ wie doch im Grund falsch und gantz ungereimet ist/ das Axioma des gantzen Franckischen Staats/ (wie vorzeiten bey der Burgerschafft zu Rom und Carthago, und noch jetzund bey Venedig/Genua und andern das Axioma ihrer Republiquen,) bestanden seyn solte: so würde solches alles nunmehr für die Stadt Aachen/ und einfolglich für das Reich Lotharii streiten/ als welche Stadt/ der Stadt Pariß unter Carolo M. die Schuh außgetretten/ und diese erst unter den Capetinischen Königen wieder zu voriger Würde/doch nur so viel West-Gallien betrifft/gelanget wäre; Weßfals wir uns des mehrern auff das jenige beziehen/was unweit hie oben von der Stadt Aachen angeführt worden. Ins gemein aber ist anzumercken/daß zwischen Städten wie Rom, Carthago, Venedig, Genua und dergleichen/und zwischen blossen Königlichen Residenzen oder Hof-Lager-Städten ein gewaltiger Unterscheid zu machen seye; sintemahlen diese auff den übrigen Staat nichts zu sprechen haben/sondern gemeiniglich/ doch nicht eben nothwendig/ unter ihren Neben-Städten nur des Ehren-Orths habhafft gewesen.

Ob die Cron Franckreich von den Conciliis jederzeit vor das wahre eigentliche Franckische Reich gehalten worden/ will ich/ Weitläufftigkeit zu vermeyden/ dis Orths nicht untersuchen. Ich sage allein/ wann es geschehen/ so müsse es blosser Dingen dem gemeinen lauffenden Wahn nach zuhangen beschehen seyn. Inzwischen aber haben sie sich niemahl eingemischet/ die Frag aus dem rechten Grund zu erforschen/ vielweniger zu entscheiden/ zumahl aber nicht als einen Glaubens-Artickul unter die Hand zu nehmen/ massen sie auch der Warheit darinnen nichts ablegen wollen/ und würde auf den Fall einer dergleichen Entschuldigung der Ausspruch gewißlich weit anders abfallen.

Was die Erstgeburth der Kirchen belangt/ solche ist den Frantzosen jederzeit widersprochen worden. Die Kirche hat so wenig in diesem als im obigen Fall das Urtheil gefället oder jemahl fällen wollen. Und wann sie gleich/ wie ich dahin gestellt seyn lasse/ den West-Gallischen oder Frantzösischen Königen dergleichen Ehren-Titul zu Zeiten solte zugelegt haben: würde es ebenfals nur dem gemeinen Lauff nach/ nicht aber ein Recht/ viel weniger einen Ausspruch zu anderer Cronen Nachtheil zu machen geschehen seyn. Auch kommt unser Frag/ wo heutiges Tags das wahre Königreich der Francken bestehe/ nicht aus der Erst-Geburth/ sondern diese vielmehr aus unser Frag zu erörtern.

Mit dem Titul eines Aller-Christlichsten Königs hates die Bewandnüß auf gewisse Maß/ wie mit der Erstgeburth/ daß wann solcher vorzeiten denen Franckischen Königen eigen gewesen wäre/ unsere Frag sich nicht nach demselbigen/ sondern selbiger sich nach unser Frag zu richten hätte. Auch wird solcher Titul noch zu unsern Tagen/ in den höchstfeyerlichen Römischen Kirchen/ Andachten der heiligen Woch/ dem Römischen Käyser unter allen Christlichen Fürsten allein zugetheilt. Im übrigen

war selbiger für alters allen Christlichen Königen so gemein / wie der Zunam Serenissimi oder Præcellentissimi gewesen ist. Ob nun gleich solcher nach der hand und etwan erst bey zweyhundert Jahren her/der Cron West-Gallien auf gewisse Maß eigen mag worden seyn: so ist gleichwol darauß nicht die allergeringste Anzeig des wahren Franckischen Reichs zu erzwingen.

Der Vorsitz (jus Proëdriæ) wird der Cron West-Gallien von andern Cronen noch immer bestritten/mag sich also dannenher keiner Anzeig für das wahre Franckische Reich getrösten/ist auch so wenig davon zu hoffen/daß vielmehr sothaner Vorsitz künfftig hin/aus dieser unser Frag/wo nemlich das Franckische Reich hingelanget/seine abhelffliche Maß zu gewarten haben wird.

Uber das/dem Ruf nach/vom Himmel gesendete Oehl zu Rheims/will ich GOtt und seiner Wunderthätigen Hand zu Ehren die fürwitzige Nachsuchung übergeben/ob es nemlich für eine Warheit zu nehmen/oder einem Gedicht beyzuzehlen sey/und kan ich zugeben/daß andere solches andachtig glauben. Daß aber darauß ein Grund oder Anzeig für das wahre Franckische Königreich zu schöpffen sey/wird kein Verständiger an sich kommen lassen/sondern die vernünfftige Frantzosen/und für andern Blondellus selbst/gestehen/daß ihrem König deßwegen kein Vorzug oder mehrere Würde/als andern zuzulegen komme; maassen auch unter den Merowingischen Königen niemand/unter den Carolinischen kümmerlich einer/so gar die Capetinische nicht alle damit gesalbt/ Chlodovæus M. selbsten auch/ dessen nicht etwan zu Behuff einer Crönung/die ihm niemahl zu theil worden/sondern allein/ zu der H. Firmung nach empfangenem Bad der Wieder-Geburth theilhafft worden seyn solle (e)

Gleiche Beschaffenheit hat es mit der Crönung zu besagten Rheims / welchem Ertz-Stifft noch jetzund von den Frantzosen nicht nachgegeben wird/daß es eine Nothdurfft sey/ihren Königen gerad daselbsten die Cron auffzusetzen; gestalten noch zu unser Vätter Zeiten Henricus IV. die seinige zu Chartres empfangen/auch sich nicht findet/ daß ein einiger unter den Merowingern/es sey welchen Orths es wolle/von den Carolinern aber kaum einer und anderer zu Rheims/auch nicht alle Capetiner daselbst gekrönet worden. Die Exempel namentlich einzuführen/ist ein pur lauter Uberfluß. Es wird auch kein Franzos mehr sich unterstehen/was ich dißfals schreibe zu widersprechen. (f)

Daß die Oriflamme Chlodovæo M. vom Himmel zu theil worden/ist eine pur lautere Erfindung/und wird eben so wenig einiger gescheider Frantzos mehr sich dessen bereden wollen. Es war ein Kirchen-Fähnlein von S. Denys, und zwar bald dieses bald ein anderes/ so den Königen in Franckreich des Capetinischen Hauses/wann sie einen Heerzug zumal gegen die Ungläubige antraten/mit einig geistlichen Ceremonien eingeantwortet zu werden pflegte. Daß nun darab der geringste Vorzug zu erzwingen sey/das müsten sich nur die allereinfältigste fürpredigen lassen. (g)

Daß die Beerdigung der alten Franckischen König jemahl nach S. Denys gewidmet worden/ist ein pures Gedicht. Der Orth seiner Bestättigung ist in eines jeden Königs

nigs eigener Willkühr gestanden. Die Erz-König aller Francken/ Carolus M. und Ludovicus Pius selbst/ haben ihre Leichen jener zu Aachen/ dieser zu Metz/ Lotharius zu Prumn/ viel andere anderswo beystellen lassen/ keiner aber jemahl getraumet/ daß er sich/ oder seinem Reich/ oder seinem Königlichen Franckischen Characteri dardurch einiges Nachtheil zuzöge/ oder zuziehen könte.

Von dem langwährigem Besitz/ oder vielmehr dem Ansehen und der Reputation, worinnen die Cron Franckreich bey der Welt so lange Jahr gestanden/ als ob bey deren das wahre uralte Königreich der Francken beruhete / ob nemlich dieser gemeine Glaub sich in der That also befunden/ und hernach/ ob darab/ wie die Frantzosen folgern werden/ eine Verjährung zu erpressen / will ich hieunten an einem bequemern Orth guten Bescheid wieder fahren lassen.

(c) Trithemius, Aventinus, Crutius & alii passim. (d) Blondellus in præfat. Apologet. & deinde assertione Geneal. ad cap. 1. Vindiciarum Chifletii, & in append. ejus n. 9. (e) Blondellus in d. Præf. Apologet. (f) Blondellus ibidem, (g) Ibid.

XIV.

Daß durch die Vereinigung des Lotharischen mit dem Teutschen Ost-Franckischen Reich der Personal-Character **des Franckischen Haupt-Reichs/ gemeltem Teutschen Reich wiederumb zugewendet/ und mitgetheilet worden/ auch fortan auff solchen beyden vereinigten Reichen unter dem Namen des Königreichs Ost-Francken und Germanien verblieben, wird erstlich auß dem Grund natürlichen Rechtens/ und einer wahren** Civil-Philosophiæ **erwiesen.**

Allermassen nun hieraus sattsamlich erhellet/ daß durch/ in/ und nach der grossen/ unter denen Kindern Ludovici Pii getroffenen Haupt-Theilung der Franckischen Monarchie/ das wahre Franckische Königreich und dessen Personal-Character, einig und allein auff dem Reich oder Antheil Lotharii, denen andern aber nichts/ als der blosse Franckische Nam und die Ehr Franckischer Abkunfft verblieben: also gelangen wir anitzo auff eine fernerweitige Frag/ wo nemlich sothanes uralte warhaffte/ und nicht auff dem blossen Namen/ sondern in der That selbsthaffte Haupt-Reich der edlen Francken/ in nachfolgenden Zeiten hingekommen/ und noch jetzund zu finden sey? Ein solches aber wird demjenigen gantz unschwer zu entscheiden seyn/ der sich nur aus dem Verlauff bald darauff gefolgter Zeiten belehren will/ daß solches gantze Lotharische Reich/ theils im Jahr 869. oder 870. theils unlängst hernach/ mit dem Ost-Franckischen oder Teutschen vereinigt/ demnach aus zweyen an der Zahl nur eines worden. Es bringt aber nach der Richtschnur des natürlichen und aller Völcker Rechtens/ auch der gesunden Vernunfft/ die Art und Eigenschafft aller dergleichen voll-

vollkommener und innerster Vereinigungen nicht allein mit sich / daß alle beyderseitten zustehende Rechten und Gerechtigkeiten gemein gemacht werden; (h) sondern es ist eine fernere Nothfolg / daß gleichwie zwey vereinigte Völcker oder Reich in einen Leib gehen: also auch eines von beyden seinen vorigen Character auff die Seit legen / und des andern Person annehmen müsse. Dann anderer Gestalt würde ein solcher aus zweyen vollkommlich vereinigten Königreichen entsprossener Staat / einen Leib mit zweyen Seelen / oder zweyen Personen darstellen / welches eine pur lautere Unmöglichkeit seyn / und auff eine Chimæram hinauß lauffen müste. Hiemit stimmet ein Hugo Grotius, und gesthet / daß aus dergleichen vollkommener Vereinigung nur ein einiger Status Civilis herauß komme. (i) Massen dann auch wider alle Vernunfft und das Vermögen menschlicher Einbildung strebet / sich einen solchen Staat mit zweyen Personis moralibus fürzustellen / das ist / als einen Staat der in einerley Ansehen zugleich eines und auch zwey / zugleich dieser und auch ein anderer sey. Hierauß schliesset sich / daß in Vereinigung des Lotharischen und Teutschen Franckreichs / eines von beyden seinen vorherigen Personal-Character auffgeben / und sich mit des andern seinem bekleiden müssen. Nachdemmahlen aber vorerwiesener massen auff dem Lotharischen allein das warhafftige Haupt-Franckreich beruhet hat / das Ost-Franckische oder Teutsche aber / (gleichwie auch das West-Franckische oder Gallische) ein gantz neues / erst umb das Jahr 844. für den Tag gekommenes / ein folglich an Ehr und Würde geringeres Königreich gewesen: so kommt der Vernunfft und Warheit weit näher / daß / nachdem eines von beyden nothwendig weichen müssen / das Teutsche oder Ost-Franckische / als das geringere / vielmehr in das Lotharische / nemlich in das wahre / an Vorzug und Würde überlegene Franckreich / als daß dieses in jenes eingegangen / übergetragen und verwandelt worden. Worauß dann erfolget / daß gleich wie vermittelst offterwehnter grossen Theilung / die innerste Eigenschafft und das Personale des wahren Franckischen Reichs von dem disseitigen Teutschland / als einem abgeledigten Glied / hinweg genommen worden: also eben solche innerste Eigenschafft / und deren anhängiger Franckische Character Personalis, itzternannten Teutschland durch die Vereinigung mit dem Lotharischen Reich von neuem / und dergestalt wiederum beygebracht und gemein gemacht worden / daß es von dannen an nicht weniger / als vor sothaner Theilung / Absonderung und Abdingung / ein wahres Franckisches / des innerlichen Franckischen Geistes / Bürgerlichen Bands und Personal-Characters, und nicht bloßhin des Namens theilhaftes Mitglied gewesen; dergestalt / daß man fürohin keinen Unterscheid mehr treffen / noch sagen können / es sey sothaner Formal- oder Personal-Character mehr auff Lothringen / als auff Teutschland / oder mehr auff Teutschland als auff Lothringen / sondern wie ehemals / auff beyden also vereinigten / durchgehend und allerdings gleichförmig gehafftet.

(h Hugo Grotius de jure Belli & Pacis, lib. 2. c. 9. n. 9. *Quòd si quando uniuntur duo populi, non amittentur jura, sed communicabuntur; sicut Sabinorum primò,*

mò, deinde Albanorum jus in Romanos transfusum est, & una facta Respublica, ut Livius loquitur. Idemque non fœdere, aut eo duntaxat, quod Regem communem habeant, sed verâ unitate junguntur. (i) Loco cit. verbis : *Et una facta Respublica.* Item Joan. Heinr Bœclerus in Dissert. *de eo quod Civitas egit.* pag. mihi 24 ita ait: *Incidit hic quæstio de unitis Civitatibus : an una Civitas alteri unita maneat ? eadem verba Livii satis ostendunt, Sabinos ita accessisse Romanis, ut una esset Civitas. Romana scil. Sabinis in communionem juris Romani ascitis &c. Quin imò non per ambages Historicus ostendit*, REM IPSAM *& vera jura Sabinorum in Civitatem Romanam cessisse &c.* pag. 35. *Non enim duo jam populi, sed unus erat &c. Certum igitur mihi fuerit, hac consociatione Civitatem Sabinorum factam esse partem Civitatis Romanæ, nisi quis velit Civitatem in Civitate statuere, quod est omni ratione adversum.* Et pag. 36. *Unus Civitates diversæ, ut maneat quæque quod fuit, non possunt, nisi per modum arctioris fœderis, quo imitetur quidem naturam Civitatis, Civitas tamen, ut accuratè nunc vocabulo utimur, non est, &c.* Et pag. 37. *Atq; hoc solum ac unicum genus unionis est, qualem vulgò describunt, quod fiat, salvâ cujusq; res naturâ. In reliquis generibus favor ejusdem vocabuli quæritur, cum res ipsa discrepet,* FIATQUE UT IN DIGNIORIS ACCESSIONEM VENIAT, QUOD MINUS DIGNUM EST, ET PARS UNITA MAJORI, ILLIUS APPENDIX FIAT.

XV.

Daß das wahre Königreich der Francken/ nach der Vereinigung des Lotharischen mit dem Teutschen Reich/ auff diesen beyden/ nunmehr einem bestanden/ wird auß dem Verlauff folgender Zeiten/ insonderheit aber auß den Thaten Ottonis M. bestätiget.

WAs nun in nächst vorigem aus denen natürlichen Vernunfft-Schlüssen für die Vereinigung Lothringens mit dem Teutschen Reich gesprochen und daß auff solchen beyden nunmehr vereinigten / als einem einigen Ost-Franckischen Reich/ der Personal-Character des wahren Franckischen Königreichs fortgepflantzet worden : zu dessen Bestätigung tretten allerdings bey die gefolgte Zeiten. Ich wil alles der Länge nach anzuführen mich nicht einlassen. Dann im fall ich mich auf unsere Caroliniſche König und Käyser, Carolum Crassum und Arnolphum bewerffen wolte / dörfften die Frantzosen eine Außflucht nehmen und sagen / daß solchen/ als Caroliniſchen Geblüts/ mehr als andern gebühret habe. So ist auch unnöthig/ durch die nachgefolgte des Sachsischen/ Franckischen/ und Schwäbischen Hauses von einem Käyser zu dem andern zu schreiten: sintemahlen an statt aller der einige Otto M. reden solle/ dessen ungezweifelte Nachfahren am Reich und dessen Rechten / daß alle andere König in Ost-Francken oder Germanien biß auff diesen Tag gewesen/ nie-

mand zu zweifeln sich unterfangen wird. Dieser fürtreffliche Held und theuerster Käyser / daß er sich für den einigen wahren König der Francken jederzeit gehalten und von andern gehalten worden / das legen alle seine fürnehmste Werck und Thaten zu Tag. Gleich bey seiner zu Aachen fürgegangener Crönung ist es gantz hell herfür geschienen / da er vom Ertz-Bischof Hildeberto zu Mäyntz das Schwerdt übernommen / und von selbigem folgende Wort angehört: **Nimm hin das Schwerdt mit welchem du alle Widersacher Christi / sowol Barbaren / als Unglaubige / als böse Christen vertreiben solleſt / nachdem dir durch himmlische Schickung eingeantwortet ist alle Gewalt des gesampten Königreichs der Francken.** (k) Welche von dem fürnehmsten Fürsten / und gleichsam dem Mund des Reichs / in der allerfeyrlichsten Crönungs-Handlung / eben wie auff einem Schau-Platz der Christen-Welt auffgesprochene Wort / hell und klar am Tag ligen / auch so kurtz nach der Vereinigung beyder Reich / und da man noch unvergessen seyn müssen / was das Lotharische dem Teutschen zugerachter / außgedruckt worden / daß sie kein Verdrehen noch Außflucht leiden / sondern gantz deutlich zu erkennen geben / welcher massen allbereit dazumahl Ost-Francken für das wahre / und in der That einige Königreich der Francken sey gehalten worden. Diesem Anfang hat sich der Erfolg in allen mit den West-Gallischen eingefallenen Krieges- und Friedens-Handlungen / Unterfahungen und Zusammensprachen verglichen; fürnemlich aber hat solches in der Wiederherbeybringung Italiens herfür geleuchtet. Dann als ein wahrer auff das Lombardische Königreich / so wohl auch das Römische Käyserthum / rechtmässige Sprüch und Forderung habender König der Francken / hat unser Otto selbige denen auffgeworffenen Tyrannen wiederumb entrissen / und dahin gebracht / wohin sie gehörig / nemlich zu Teutschland dem wahren Francksischen Königreich. Als ein wahrer König der Francken / und dadurch Römischer Käyser / hat er die Ober-Voagthey der Römischen Kirchen und gesampten Lateinischen Christenheit / und das damahlige Recht / daß ohne sein Vorwissen oder Genehmhaltung niemand auff den Päbstlichen Stuhl gefördert worden / also wie Carolus M. Ludovicus P. Lotharius und Ludovicus II. (doch nicht Carolus Calvus, der es aus einer schändlichen und weltwürdigen Feigheit vergeben /) wiederumb in Ubung gebracht. (l) Als wahrer König der Francken hat er der R. Kirchen / die von Pipino, Carolo M. und Ludovico beschehene Giffren und Gaben erneuert und bestättiget / (m) und welches absonderlich zu mercken / in solchen Erneuerungs- und Bestättigungs-Brieffen neben andern auch Pipinum, den Vatter Caroli M. seinen Vorfahr genennet; (n) welches dann weder vom Römischen noch Lombardischen Reich kan verstanden werden / massen Pipinus weder Römischer Käyser / noch König der Lombarden gewesen / ob er gleich beyde Reich durch das Glück / einer Waffen in Händen gehabt: angesehen er das erste dem Päbstlichen Stuhl und den Römern / dieses aber denen überwundenen / ohne Fürbehalt einer Ober-Bottmässigkeit wieder zurück gestellet. (o) Welche Rechten und Vorzüge alle sammtlich von ihm auf seine Nachfolger glücklich fortgepflantzet worden.

Ich

Ich übergehe/ wie unzehlichmahl unter diesem Ottone und andern / insonderheit dem löblichsten Friderico Barbarossa, so von Auß- als In-Ländern in freyerlichen Reden und Schrifften/ Teutschland mit dem Namen und Ehren-Titul des wahren Franckischen Reichs begabet worden / dessen gleichwohl ein Theil bey einer andern Gelegenheit hie unten zum Vorscheinkommen wird.

(k) Witekindus lib. 2. *Accipe gladium, quo ejicias omnes Christi adversarios, barbaros & malos Christianos, auctoritate divinâ tibi tradita omni potestate* TOTIUS REGNI FRANCORUM. (l) Maimbourg de la decadence de l'Empire d'Occident lib. 1. (m) Tabb. donationis à Baronio ad ann. 962. exhibitæ. (n) dd. Tabb. Verbis *quæpia recordationis Dominus Pipinus & Dominus Carolus excellentissimus Imperator, prædecessores videlicet nostri &c.* (o) Anastasius Bibliothecarius & ex eo Baronius ad ann. 753. Ibid. Sigonius de Regno Italiæ.

XVI.

Daß das Königreich West-Gallien oder das heutige so genannte Franckreich vor Alters etwas edelers auff Teutschland/ als auff sich selbsten erkennet.

Etwas frembd wird scheinen/ aber nicht desto weniger warhafftig ist es/ daß eine Zeit gewesen / da auch West-Franckreich selbsten sich gegen Ost-Franckreich oder das Teutsch-Franckische Reich also verhalten / daß durch die demselben erwiesene Ehrerbietung herfür gedrungen/ wie es dasselbe für etwas höher als sich selbsten einfolglich für das wahre Franckische Reich erkennet habe. Ich finde erstlich/ daß unser König Carolus Crassus, einige Jahr lang/ nemlich biß zum grossen Abfall aller seiner Unterthanen/ neben dem Ost-Franckischen Reich/ auch über das West-Franckische ein vollkommener Ober-Herr gewesen/ und demnach dieses jenem als dem würdigeren wiederumb anverleibet worden (p) Noch heller aber legt sich unter König Arnolpho der Teutsche Vorzug zu Tag/ als welcher die West-Franckische König gleichsam in seinen Händen gehabt / und nach Willen eingesetzt. Der Verlauff solcher Handlungen gehet kürtzlich dahinauß : Carolus Simplex und Odo, Könige in West-Franckreich/ seynen einer nach dem andern für dem Teutsch-Franckischen König Arnolpho demüthig und mit Gaben erschienen/ auch genädiglich auffgenommen worden; haben theils demselben ihr Zepter und Cron und Königlichen Zierath zu handen gestellet/ umb zu zeigen/ daß sie ihrer schuldigen Treu zu Nachtheil nichts gegen ihn verüben wolten; haben hernach ihr Königreich aus dessen Händen in Gnaden empfangen. (q) Nun frage ich aber : wo ware dazumahl die Frantzösische/ nunmehr über allen Glantz und Königreich der Welt herauß gestrichene Hoheit und Herzligkeit/ und der aufgetrauzte gerühmte Vorzug/ womit selbige Cron heutigen Tags über alle Welt will erhoben seyn? damahl sage ich/ als selbige König ihr Zepter und Cron / ihre Königliche Gewalt und

Würde einem Teutsch-Franckischen König bey nahe zu Füssen gelegt / und aus dessel-ben Händen und Gnaden wiederumb zurück empfangen? In Warheit/es ist das Kö-nigreich Germanien in seinem innerlichen Wesen noch jetzund eben das jenige/wofür es unter seinem König Arnolpho angesehen worden / und Franckreich eben das jenige/ was es unter seinen Königen / Odone und Carolo Simplice gewesen. Zu solcher Un-tergiebigkeit aber hat nichts anders Anlaß noch Ursach gegeben/als daß selbiger Zeit bey ihnen in noch etwas frischerer Gedächtnüß / als jetzund gewohnet / daß bey Ost-Fran-cken das warhafftige Franckische Königreich bestünde/gegen welches das West-Fran-ckische sich dazumahl annoch in denen gebührenden Schrancken der Demuth und Ehr-erbietsamkeit zu halten belehrt war.

(p) Sigebertus ad ann. 885. Otto Frisingensis sub Carolo Crasso. Alphonsus Delbene, Episcopus Albiensis, de gente ac familia Hugonis Capeti. Alexander Tenneurius veritatis vindicatæ p. 1. c. 8. a. I. (q) Ann. Mett. ad ann. 788. *Gallo-rum populi in unum congregati, cum consensu Arnolphi Regis, Odonem Ducem Regem super se creant.* Hermannus Contractus ann. eod. *Odo Arnolphum Franciam petentem* HUMILITER *adiens & benignè susceptus* PERMISSU EJUS *invasum tenuit Regnum.* Ann. Fuld. ann. eod. *Quod Odo compertens salubri usus consilio, contestansque se malle Regnum suum* CUM GRATIA *Regis* (Arnolphi) *pacificè habere, quam ullâ jactantiâ, contra* FIDELITATEM *superbire, veniensque* HUMILITER *ad Regem,* GRATANTER *susceptus.* Witekindus lib. 1. *Huic Odo diadema & sceptrum & cætera* REGALIA ORNAMENTA OBTULIT, *Imperiumque domini sui* GRATIA *Imperatoris Arnolphi obtinuit.* Regino Prumiensis: *Odo Rex cum magnis muneribus ad Arnolphum venit.* Item, *Carolus venit & Arnolphum magnis muneribus sibi conciliat,* REGNUMQUE QUOD USURPAVERAT, EX EJUS MANIBUS PERCEPIT.

XVII.

Erster Einwurff der Frantzosen gegen das Teutsche Reich: daß zu der Zeit als Lothringen und Teutschland vereiniget worden/der Personal-Character des Franckischen Haupt-Reichs nicht auff Lothringen / sondern unseren Lehr-Sätzen nach / auff Italien gestanden seye.

NItzo will ich mich an die Stell der Frantzosen setzen / und selbsten gegen un-sern bißher beygebrachten und erwiesenen Haupt-Satz / über das jenige was für West-Gallien allschon hiroben angeführt/zugleich auch widerlegt worden/ alles recht Teutsch/ das ist/ offenhertzig und auffrichtig herfürsuchen/ was dieselbe ih-rer Geschwindigkeit nach gleichwohl nicht unterlassen würden / dermahleins auff die Bahn zu bringen. Wovon ich aber auch eines nach dem andern wiederumb abzufer-tigen/

tigen/ und dadurch unsern Satz zu bevestigen/ unvergessen seyn werde. Und erstlich zwar / stellet sich herfür was wir hieoben an zweyen Orthen aus der Lehre Maimbourgii angeführet / daß nemlich unter Carolo M. das Römische und das wahre Franckische Reich einerley gewesen/ und sintemahlen das Lotharische Reich unter den Söhnen Lotharii abermahl in drey Theile gesondert/ und davon Italien sampt dem Römischen Reich dem ältesten; Lothringen oder die Länder zwischen der Maas/ Schelde und See/ dem zweytgebohrnen; Burgund und Provence dem jüngsten zugeschrieben worden/ also dadurch der Römische Käyserliche Nam unter Ludovico II. auff Italien geblieben: müste nach unser Lehr/ eben daselbst auch das wahre Franckische Reich bestanden seyn. Dieses aber seye nicht allein ungereimet/ sondern es lige auch zu Tag/ daß/ wann gleich solche Meynung bestehen solte / alsdann der Franckische Personal-Character mit Lothringen keines weges auff Teutschland habe gedeyhen können. Ja / ob auch gleich nach der Zeit Italien und Teutschland in Vereinigung kommen/ sey doch solches keines weges eine so innerste Civil-Vereinigung/ sondern nur ein Anhang gewesen und noch. Daß demnach der Character Italiens im wenigsten auff Teutschland habe stammen können. Ich diene hierauff: daß mich solcher zwey Anführungen gar eigentlich/ beyneben aber auch dieses erinnere/ es sey bey der ersten mein Zweck allein gewesen/ anzudeuten/ welcher massen aus dem Mund der Frantzosen gantz keine Unmöglichkeit sey/ daß ein Staat seinen eigenen Character habe und behalte/ gleichwol beynebenst eines andern Staats äusserlichen Namen und Ansehen führe; demnach der heutigen Tags auff Teutschland haffende Nam des Röm. Reichs / dem innerlichen Franckischen Character desselben gantz keinen Eintrag thue. Bey der andern habe mich bloßhin beflissen/ abermahl aus dem Mund der Frantzosen / nicht eben eine unwidertreibliche Nothfolg/ doch eine bey den Frantzosen gültig erkannte Anzeig/ des auff dem Lotharischen Theil gehafftenten wahren Franckischen Characters zu nehmen. In beyden habe ich die Lehr Maimbourgii allein utiliter angenommen, deme ich sonsten überlasse/ wie er dieselbe bey der Welt wolle erläutern und verstehen machen. Glaube auch annebenst/ daß er sie keines weges dahin verlange genommen zu werden/ daß/ wann in der Franckischen Reichs-Theilung einem solchen Theil der Monarchie/ worinnen/ wie in Italien/ kein Stück des obigen angezogenen Special-Franckreichs/ (bey dessen Insassen/ als wahren Reichs-Bürgern/ das Axioma der Monarchie bestanden/) begriffen gewesen/ der Titul des Römischen Reichs zugelegt worden/ daß/ sage ich/ einem solchen Theil der wahre Character des Franckischen Reichs zugleich wäre zuzuschreiben gewesen. Dann solches wäre freylich ungereimet/ und aus eben der Ursach ist weder Italien / noch Burgund/ noch Provence/ oder Arelate/ will nicht sagen mit der That/ sondern auch mit dem Namen eines Franckischen Königreichs niemahl geehret worden; sondern die That sampt dem Namen ist auff Lothringen allein verblieben. Im übrigen könte ich auch das Argument umbwenden/ und sagen / daß/ im fall gleich der Franckische Personal-Character dazumahl auff Italien geruhet hätte: so würde so-

thane Eigenschafft doch nach der Hand durch desselben Verbindung mit Teutschland/ wenigst auff diejenige Maß auff dieses seyn übergetragen worden/ mit welcher die Eigenschafft des Römischen Reichs/nach der Lehr Maimbourgii, vorhin auff der Frantzösischen Monarchie gestanden. Biß dahin aber finde ich noch gantz keine Nothdurfft sich einzulassen.

XVIII.

Zweyter Einwurff: daß das Königreich Lothringen ehe mit West-Francken als mit Teutschland vereinigt worden.

Es werden sich die Frantzosen ferner/und vielleicht mit diesem finden lassen/daß nach Absterben Lotharii Junioris, als nach unser Lehr des einigen wahren Franckischen Königs/dessen hinterlassenes Reich umb das Jahr 870. von Carolo Calvo unverzüglich zu Handen genommen/ und mit West-Gallien vereinigt worden/ demnach diesem den warhafftigen Personal Character unzertrennlich mitgetheilt habe/ ehe und bevor es nach der Hand mit Ludovico Germanico und seinem Teutschland in eine Theilung kommen. Ich antworte: Daß eine unbillige räuberische Wegnehmung oder Usurpation eines frembden Reichs/ zumahl wodurch der Gegentheil nur auff einen Augenblick/und in keinem vesten ruhigen/über das nicht vollkommenem Besitz gelassen worden/ keiner Dingen für eine wahre Vereinigung anzuziehen oder zu halten sey. Daß nun all solche übele Beschaffenheiten/bey der anmaßlichen von Carolo Calvo verübten Besitz-Nehmung des Lotharischen Reichs/gewaltet: daß selbige zweyfach unrechtmässig und gewaltthätig gewesen; daß sie nur einen Augenblick gewähret/ also fort widersprochen/ und der Rauber deren wieder entsetzet worden; daß sie auch niemahl das völlige Lotharische Reich begriffen: solches alles ist in dem Bericht von Lothringen bereit zu genügen angeführet/ wohin ich mich Kürtze halben will beworffen haben.

XIX.

Dritter Einwurff: Es sey das Lotharische Reich/ vor- in- und nach seiner Vereinigung dergestalt zertrennet/zerrissen und zerstücket worden/daß nicht mehr zuerkennen gewesen/auff welchem Theil der wahre Franckische Character gehafftet.

Ich höre weiter sagen: das Lotharische Reich sey erstlich unter den Kindern Käysers Lotharii in drey Theil/ als Italien/Lothringen und Provence/ferner nach Abgang Lotharii Jun. Lothringen für sich in das Teutsche und Frantzösische Theil zertrennet worden. Wiederumb haben sich nach Verfallen Caroli Calvi Italien und Provence zu zwey abgesonderten Reichen erschwungen. Deßgleichen sey nach dem grossen Abfall von Carolo Crasso, auch das neue Königreich Bur-

gund

grund auff Lothringischem Grund und Boden her für kommen; und nach Entwerdung Käysers Arnolphi zwischen Italien und dem Römischen Käyserthum / wiederumb ein gantzer Unterscheid gemacht worden. Daß demnach unter so vielen kleinen Lappen des Lotharischen Reichs kein Urtheil zu fällen gewesen/auff welch em von allen die Würde des Frantzösischen Reichs beruhet habe; vielmehr es sehr ungereimet für kommen/ und ein Spott gewesen seyn würde / einem von diesen so elenden Uberbleibseln des Lotharischen Reichs / den hohen Ehren-Namen und den Character eines ehemahl so mächtigen und gepriesenen Reichs/ gleichwie einem auß dem Schiff-Bruch geretteten Bret/den Namen des geschei derten Schiffs zuzueignen. Hingegen ist anzumercken/ daß es noch ungereimter und spöttlicher würde gelautet haben / wann dadurch das alte edele/wahre Franckische Reich gantz und gar solte seyn zu Grund gerichtet worden/welches sich doch aus diesem Einwurff nothwendig ergeben müste. Zu dessen Abfertigung und darumben verlangter Erkändnüß/ welcher Orten unter so vielen kleinen oder mittelmässigen Theilen des Lotharischen Reichs / das Franckische Haupt-Werck zu suchen gewesen / dienet als ein Grund-Satz: daß wo sich kein Stück von dem hieoben mehr angeführten Special-Franckreich gefunden / allda auch das wahre Franckreich nicht habe bestehen können. Wodurch dann das Römische Reich / Italien/Provence/und Burgund / von sothaner Ehr und Würde / ein für allemahl außgeschlossen worden. Dagegen ergiebt sich aller Vorzug einig und allein für das zwischen Maas / Schelde und Rhein gelegene Lothringen. An dessen mittelmässiger Erstreckung an Land und Leuthen/hat sich niemand einiger Dinge zu ärgern. Dann gleich wie das Franckische Reich zwischen Weser/Mäyn und Rhein seinen Anfang genommen: also hat es nach der Hand durch die Unbild der Zeiten jenseit Rheins wiederumb in eine gleiche Eng gebracht werden, und dennoch das wahre Franckische Reich verbleiben können.

XX.

Vierdter Einwurff: daß das Königreich Lothringen zu einer Helffte eben so wol mit West-Gallien/als zu der andern mit Teutschland vereiniget worden/demnach jenes so wol als dieses sich des wahren Franckischen Personal-Characters rühmen könne.

WIederumb werden die Frantzosen einstreuen/ als umb das Jahr 870. Carolus Calvus das Lothringische Reich weggenommen / und bald darauff mit Ludovico Germanico zur Theilung darüber gegangen: seynicht weniger ihm und seinem West-Franckischen Reich/ als Ludovico und dessen Teutschem Reich/ihre Helffte davon verblieben; demnach die Sprüch auff den Franckischen Personal-Character beyderseiten gleich gewesen. Ich aber setze entgegen/daß damalige Theilung und Zueignung des Lotharischen Reichs/ als zu Nachtheil des rechtmässigen

Erbens

Erbens Ludovici II. Cæsaris begangen/ nichtig und unrichtig/ auch keines wegs ruhig und unbetrübet gewesen/ demnach in so weit keiner von beyden Partheyen fruchten können. Und ob sie gleich durch das etlich wenig Jahr hernach erfolgte Ableiben gedachten Käysers zu Kräfften gediehen seyn würde: so hat doch Carolus Calvus durch seinen gleich erfolgten gewaltthätigen Einfall in das Teutsche Lothringen/ den Handel abermahl verderbt/ und durch verursachten neuen Spann den Besitz beyderseiten wiederum verunruhiget und ungewiß gemacht; in welchem Stand es noch ein paar Jahr verblieben/ biß durch den Vergleich zwischen Ludovico Francico oder Juniore, und Ludovico Balbo, kurtz für dieses letzten tödlichem Abgang/ die Sach zwar extra statum belli gesetzt worden/ aber darinnen nur gleich sam einen Augenblick beruhet hatte/ als die Kinder Ludovici Balbi ernanntem Ludovico Francico und dessen Teutschen Reich/ wie solches im Bericht von Lothringen weiter außgeführet ist/ das übrige Lothringen vollend auff ewig und eigen überlassen haben; womit die ganze Streit-Frag zerfallen/ und aller Vorzug auff Teutschland gestammet. Und wann auch gleich nicht/ und fals erster/ zwischen Ludovico Germanico und Carolo Calvo getroffener Theilung nach/ jederseiten eine Helffte fortan verblieben wäre: so würde sich doch alsdann die alte Beschwernüß/ und eine Nothfolge gezeigt haben. daß nur einem von beyden/ der unzertheilige Personal-Character hätte können zu theil werden. So dann aber würde wie vorhin für Lotharium, also eben auch für Ludovicum Germanicum und dessen Teutsches Reich/ die Ehr/ der Vorzug und das Recht der ersten Geburth/ der Reichs-Sitz Aachen/ und viel anderes hieoben beygebrachtes mehr gestanden seyn/ und selbigem die Würde des wahren und einigen Francksischen Haupt-Reichs erstritten haben.

XXI.

Fünffter Einwurff: Auß unserm Satz müste folgen/ daß als die Kinder Ludovici Germanici ihr Vätterliches Reich getheilet/ dem ältern das Königreich Bayern/ dem jüngern aber das weit würdigere Francksische Reich heimgefallen seyn müsse/ welches sehr ungereimet/ und gegen unsere eigene Grund-Prob der Erst-Geburth zu lauffen scheine.

Abermahl werden die Frantzosen einen Vortheil aus der/ nach Entwerdung Ludovici Germanici, unter dessen drey Söhnen gepflogener Theilung des Teutschen Reichs/ zuerjagen suchen/ als mittelst deren Carolomanno dem ältern bloßhin das Königreich Bäyern/ gleichwie dem jüngsten Carolo Crasso Schwaben/ Schweitz und Elsaß/ dem mittleren aber/ als Ludovico Juniori das diesseitige Francken/ sampt Hessen/ Sachsen/ und für allem Lothringen/ beneben der wahren Königlichen Francksischen Majestät zutheil worden; einfolglich müste dem zweytgebohrnen/ für dem ältesten/ eine weit grössere Ehr und Würde wiederfahren seyn/ und solches nach

unsern

unsern eigenen Lehr-Gründen viel ungereimetes nach sich gezogen haben. Es wird aber solches sich weit anders außfinden/ und daß nichts weiter ungereimetes darab zu befahren/als was gleichfals in der Theilung des Lotharischen Reichs sich zugetragen, da nemlich Lothringen/und das wahre Franckische Reich Lothario Juniori, dem zweytgebohrnen/ dem ältesten aber/ als Ludovico II. Cæsari, Italien sampt der Röm. Käyserl. Würde/welche noch über das Franckische Reich geachtet wurde zugefallen. Also eben auch verbliebe zwar nach Absterben Ludovici Germanici Ludovico Francico das Reich Lothringen mit der wahren Königlichen Franckischen Hoheit/ dem ältern aber sein längst in Verwahrung gehabtes Königreich Bäyern/ jedoch mit dem Beysatz/daß ihme das ihrem Vatter gleichfals heimgestorbene Königreich Italien/nebenst der Käyserlichen Hoheit gebühren solle/massen er dann so fort gemeltes Königreich Italien dem Räuber Carolo Calvo glücklich aus den Händen gerissen / auch zweiffels frey endlich zu der Käyserlichen Crönung gelanget seyn würde / wann ihn nicht eine beschwerliche Leibs-Behafftung/ und der darauß gefolgte Tod/ zu frühzeitig hinweg geruckt hätten. Warumb aber nicht nach dem Beyspiel Käysers Lotharii I. diesem Carolomanno, und vorher Käysern Ludovico II. neben ihren respective Königreichen/ Bäyern und Italien/und der Käyserl. Hoheit / zugleich auch die Königliche Franckische Würde zu theil worden/dessen eigentliche Ursach war/weilen keiner von beyden in seinem Antheil/ ein Stück des wahren Special-Franckreichs/ weder diß/noch jenseit Rheins mit überkommen hatte; als auff welchem allein offt beygebrachter massen/das wahre Franckische Axioma jederzeit gehafftet ist.

XXII.

Sechster Einwurff : das Königreich Lothringen sey bey seiner Vereinigung mit Teutschland gegen dieses so geringschätzig gewesen/daß vielmehr zu schliessen/es sey in den Character des Teutschen Reichs getreten.

NOch werden die Frantzosen nachdrucken: das Lotharische Reich/welches allein/ massen offt erwehnet ist/ zwischen Maas/ Scheld und Rhein bestanden/sey gegen das weite und breite Teutschland, beydes an Erstreckung der Gegend und des Lands/als an Macht und Kräfften/so geringschätzig befunden worden, daß ohne Unvernunfft keiner Dingen zu vermuthen/ob hätte sich das Ungleich stärckere und mächtigere/in das schwächere verwandelt. Ich will mich eben hiegegen nicht mit dem aufhalten/daß die wahre und endliche Vereinigung vielleicht unter Ludovico Francico fürgangen/welcher nicht das völlige Teutschland/sondern allein die diss-seitige Franckische und Sächsische Länder besessen/ demnach beyde Reich einander an Macht und Würde/nicht viel bevor gegeben/welches doch zweyfels ohn seines sichern Nachdrucks nicht ermangeln würde: Sondern ich sage nur/ daß es in der Vereinigung allein umb

die Würde und Hoheit zu thun gewesen / welche auff Lothringen weit ansehnlicher und vollkommener geglänzet / und daß in dieser Betrachtung Teutschland billich weichen können und sollen; zumahlen es dadurch bäßlich wiederumb zu dem jenigen Character gelanget / dessen es erst vor 30. biß 40. Jahren war verlustigt worden. Auch seynd sich die Frantzosen gantz wohl bewust / daß das eigentliche Occidentalische Römische Reich zu Zeiten Caroli M. allein in einem Winckel / des für sich selbst nicht grossen Italiens / nemlich in der Gegend umb Rom und Anconitaner Marck bestan / demnach sich gleichwol die gantze mächtige und erhobene Franckische Monarchie nicht geschämet / sich / ob zwar nicht mit dessen innerlichen Character, jedoch mit seinem Namen zu bekleiden / bloßer Dingen / umb willen es von höherer Würdigkeit erachtet worden.

XXIII.

Siebender Einwurff: daß das Lothringische Reich Anfangs / ja auch zu Ottonis M. Zeiten mit dem Teutschen Reich noch nicht völlig vereiniget gewesen / sondern einen absonderlichen Staat für sich selbsten außgemacht.

WIr werden von den Frantzosen weiter anhören müssen: Es sey nicht einmahl das Lothringische Reich zu denen von uns außgeworffenen Zeiten / ja auch noch unter Ottone M. nicht / mit dem Teutschen Reich eigentlich vereinigt gewesen / sondern habe jedes derselben seinen eigenen Staat / obwol unter einem einigen Königlichen Ober-Haupt dargestellet; massen Käyser Arnolphus es gar zeitlich / als Anno 895. seinem unehelichen Sohn Zwentiboldo auffgetragen (r) Und noch Otto M. habe sich mit zwey unterschiedenen Titeln / einen König der Lothringer und Ost-Francken / (Lotharienſium & Francigenarum,) geschrieben. (s) Nun ist es zwar nicht ohne / daß auch jemand der unsertigen irgendwo (t) solcher Meynung gelebt / deme ich aber dißmahl nicht beystimmen kan. Dann aus denen allen anderswo angeführten selbst eigenen Gründen / ist alda nur ein Reich und ein Staat zu finden / wo nur eine Crönung ist / und wo beyderseitige Ständ alle auf einem Reichs-Tag erscheinen. Beydes aber hat sich gleich von Anfang / da Lothringen zu Teutschland gerathen / finden lassen. Dann die Königliche Crönung ist von solcher Zeit an über beyde Reich in einer einigen Handlung / und zwar fast jederzeit zu Aachen auff Grund und Boden des Lotharischen Reichs begangen worden / und die Lothringische und Teutsche Reichs-Ständ seynd / wo nicht auff allen / wenigst auff denen allgemeinen Reichs-Berathschlagungen zusammen erschienen. Auch ist die Intention einer bald Anfangs verübten vollkommenen Vereinigung / aus deme genugsam abzunehmen / daß gleich nach endlichem Hintritt Ludovici Germanici, Lothringen zwischen dessen zwey jüngern Söhnen getheilet / und Elsaß zwar unter Carolo Crasso bey Schwaben / das übrige unter Ludovico Francico bey Francken und Hessen gelassen worden. (u) Wie es mit der Erhebung

Zwey-

Zwentiboldi beschaffen gewesen/ sol so gleich hiernach folgen. So viel aber den Titul Ottonis M. belanget/ ist solcher keiner andern Ursach in zweyen unterschiedlichen Königreichen außgedrucket worden/ als allein Ottonis auf Lothringen habendes Recht/ denen Königen in West-Gallien / von welchen er deßwegen angefochten worden / desto deutlicher und heller unter die Augen zu stellen. Massen auch Carolus M. sich zuweilen Regem Francorum & Dominatorem Saxonum nennen lassen/ da doch die Sachsen nicht weniger als andere/ der Francksischen Cron einverleibt waren/ und im wenigsten einen eigenen Staat fürstelleten. Auch läst sich aus solchem des Ottonis M. Titul noch dieses merckwürdige abnehmen/ daß er die Lothringer denen Ost-Francken fürgesetzt/ umb willen er nemlich auf jenen/ (wann sie als von Teutschland abgesondert solten betracht werden/) etwas edeleres und würdigeres erkennet/ welches anderes nichts/ als die wahre Francksische Hoheit hat sagen wollen. Wie auch daß die Teutsche ohne den von Lothringen empfangenen Francksischen Character betrachtet/ nicht so sehr/ noch so eigentlich Francken/ als Franeigenæ, Francksische Abkömmling seyn würden/ durch welches dann unser in vorigem erwiesener Haupt-Zweck bestättiget/ auch West-Gallien in gleichem Grad Francksischer bloser Abkömmling gesetzt wird. Endlich mag sich die vollkommene Vereinigung Lothringens mit Teutschland zugetragen haben wann sie wil/ so ist genug/ daß sie endlich einmahl erfolget/ und sich alsdann das eigentliche wahre Franckreich wiederumb auff Teutschland erstrecket habe. (w)

(r) Annales Metenses ann. cit. (s) In diplomate quo Lambertum Comitem Lovaniensem constituit Advocatum Abbatiæ Gemblacensis, apud Aubertum Miræum in Codice Piarum Fundationum c. 32. (t) Conring Tract. de Finibus c. 6. (u) Brunnerus in Boicis p. 7. l. 2. (w) Frisingensis Chron. l. 6. c. 35. *Ex hinc divisō Regno* (Francorum,) *regna modò duo, Orientale ac Occidentale, inveniuntur, quorum alterum partem Ludovici & Lotharii &c. habet, aliud verò occidentale, quod adhuc Francorum, eò quòd istud Romanorum vocatum, appellatur, partem Carolo tenet.*

XXIV.

Achter Einwurff: daß unter Käysern Arnolpho **das Königreich Lothringen desselben unehelichem Sohn** Zwentiboldo **verliehen/ Teutschlande aber dem ehelichen Reichsfolger** Ludovico IV. **hinterlassen worden/ zeige an/ daß dieses in mehrer Würde/ als jenes gestanden.**

DEnen Frantzosen wird erstgemelter Zwentibold noch weiter und dahin dienen müssen/ damit sie erweisen/ daß Lothringen niedriger als Teutschland gewesen; angesehen es Zwentibold einem unehelichen Sohn vom Vatter Arnolpho noch bey Lebzeiten eingeraumet/ Teutschland aber Ludovico dessen ehelichem und rechtmässigen Nachfolger auffbehalten worden. Hingegen aber solle wiederumb

dienen: daß nicht nur bey denen Merowingischen Franckischen Königen üblich gewesen/die unehelicke Kinder mit denen ehelichen zum Erbe zu lassen: sondern daß solcher Gebrauch gleicher massen bey denen Carolinern wiederumb empor kommen wollen. Dessen geben erstlich die West-Gallier klares Zeugnüß/ mittelst der Kinder Ludovici Balbi; massen entweder Ludovicus II. und Carolomannus erster/oder Carolus Simplex anderer Ehe unehlich seyn müssen/gestalten dieser noch bey Leben jener ihrer Mutter an die Welt gebracht worden: Bey denen Ost-Francken aber hatte selbst Arnolphus, Zwentiboldi Vatter/als Carolomanni Königs in Bäyern Sohn/sein Leben einem befleckten Lager zu dancken/der vielleicht solche Gewohnheit mit Zwentiboldo wiederumb in den Schwang bringen wollen/ umb seinen Flecken für der Welt so vielmehr zu verdecken/oder die Schand zu vermindern. Auch ist die Frag/ob nicht ungeachtet zweyer unterschiedener König/als Zwentiboldi und Ludovici Arnolphi Kinder/der Cörper des Reichs ungetrennet verblieben/und allein dessen Verwaltung/wie unter den Merowingern zertheilet worden? welchen fals kein Theil für dem andern eines Vorzugs genossen hätte? Vielmehr aber ist zu glauben/daß Zwentiboldus unter Königlichem Namen/wenig mehr als Hertzogliche Gewalt/und solches zwar unter Ludovici seines jüngern Bruders Ober-Botmäßigkeit geübet. Einmahl ist gewiß/daß von Anfang seiner Erhöhung/ die sich im Jahr 895 zugetragen/ biß zu vätterlichem tödlichem Abgang/so im Jahr 899. erfolget/derselbige allerdings unter vätterlichem Ober-Zwang gestanden/ also biß dahin kein abgesondertes Königreich verwaltet/ gleich darauff aber im Jah 900. umb seines übelen Verhaltens willen/ von vorgemeltem seinem Bruder überzogen/ des Reichs entsetzet/ und unterdessen von seinen gewesenen Unterthanen erschlagen worden (x) Endlich dieses alles auff eine seit gesetzet/so waren Lothringen und Teutschland/ wie albereit mehrmals angeführet/ durch ihre Vereinigung dergestalt in ein gleichförmiges Reich erwachsen/ daß von dannen an/ auff dißseitigem/ dem ehelichen Sohn Ludovico vom Käyser Arnolpho vorbehaltenem Teutschland/ nicht weniger als auff Lothringen das wahre Franckische Reich beruhet/ demnach in solcher von Arnolpho gepflogener Theilung/ (wann sie nur/wie gesagt/ für eine vollkommene Theilung anzusehen/) vielmehr zu schätzen wäre/ daß nunmehr Lothringen unter Zwentiboldo von jenem als ein neues neben abgefallenes Königreich abgeledigt/das wahre Haupt-Reich aber bey Ludovico und seinem Teutschland erhalten worden; eben wie diejenige Franckische Länder zu Anfangs des Reichs/das wahre einige Franckreich außgemacht/ und hernach dannoch leiden müssen/ daß in der grossen Theilung im Jahr 844. das wahre Franckische Reich auff Lothringen/welches doch von jenem seinen Character empfangen gehabt/verblieben/ sie aber zu einem gantz neuen Königreich erwachsen.

(x) Ann. Met. ad ann. 895. 898. 899. & 900.

XXV.

Neunder Einwurff: Es befinde sich/daß die West-Franckische oder Frantzösische Könige denen Ost-Franckischen vor Zeiten/und ehe dieselbe zum Käyserthum gelanget/ vorgezogen worden.

DJesen Einwurff werden die Frantzosen damit bevestigen wollen/ daß in dem zwischen Henrico Aucupe und Carolo Calvo im Jahr 925. (oder vielleicht 921.) getroffenen Vergleich/Carolus Calvus unserem Teutschen Henrico, wie damahls auffgerichtetes schrifftliche Interims-Vergleichs-Instrument außdrucket/dem Namen nach vorgesetzt worden; (y) dergleichen sie vielleicht anders woher mehr beybringen/ und demnach folgern werden/ daß West-Gallien würdiger als Teutschland/ dannenher jenes für diesem das wahre Franckreich gewesen. Hierauff nun könte ich zwar anbringen/ daß vielleicht schon dazumahl/ wie noch jetzund/ zwischen verschiedenen Cronen und Potenzen, zu Vermeidung Streitigkeiten/ gebräuchlich gewesen/ dergleichen Instrumenten in zweyfacher gestalt auff- und darinnen beyde Namen wechselweiß vor und nach zu setzen/ und daß das jenige was die Frantzosen beybringen/das auff ihrer Seiten zu standen gerichtete Exemplar gewesen sey. Zu welchem sie so viel mehr Ursach gehabt hätten/ als beyde über dothringen Spruch zu haben vermeynten. Es ist aber nicht nöthig dahin zu kommen/ sondern sich vielmehr zu belehren/daß vor Zeiten/als die Ehr sucht noch nicht so hoch wie jetzund gestiegen/ den Vorsitz unter denen/ bevorab aber Franckischen Königen weit anderst/ als jetzund eingerichtet gewesen/ und daß dazumahl mehrentheils auff die Jahr/ entweder der Person oder der Regierung gesehen worden; gestalten alle Franckische Geschichten voll Anteig seynd/ daß die jüngere Brüder dem ältesten/ oder der vorgestorbenen ältesten Kinder/ ihren noch lebenden Vatters-Brüdern/ohn Unterscheid ihrer Reich/ die Ehr der Vorstell gelassen. Nun war Henricus Auceps gebohren im Jahr 877. zum Königreich gelangt im Jahr 919. oder 920. Caroli Simplicis Vatter aber gesegnete dieses zeitliche in eben dem Jahr/ da Henricus zur Welt gebracht worden/als Carolus bereit etliche Jahr auff sich hatte/welcher auch im Jahr 888. oder doch nicht lang hernach/ zu seinem Reich gelanget/ demnach Henrico so an Lebens- als Regierungs-Jahren überlegen war. Wann die Frantzosen sich hiemit noch nicht wollen zu frieden geben/ so nehmen sie nur in Ruck-Erinnerung/ wie demüthig sich ihre Könige/ Odo und Carolus Simplex, gegen unsern Arnolphum, damahl noch Teutschem König/ nicht Käysern/eingestellt haben/ so werden sie auff ihr Bonnisches Vergleichs-Instrument, die rechte Antwort finden.

(y) Aubertus Miraus Donationum Piarum c. 27.

XXVI.

Zehender Einwurff: daß Teutschland den Franckischen Namen auffgegeben.

Jnen mächtigen Grund vermeynen die jenige einfältige / so weiter nicht als auf das äusserliche zu schauē wissen/aus dem zu erheben/daß West-Gallien noch heutiges Tags den Franckischen Namen führet/welcher bey Teutschland dergestalt in Abgang und Vergessenheit gerathen/daß wer diesem denselben wiederumb zulegen wolte/für fast alber und gar närrisch müste geachtet werden; dahero noch erfolgen müste/daß das wahre Franckreich bey West-Gallien allein zu finden/oder doch wenigst Teutschland sich nach der Hand des Franckischen Characters abgethan habe. Ich aber spreche hierauff/ daß nichts alberers noch kahlers in der Welt/als dieser Einwurff möge auff die Bahn gebracht werden; ebenals ob einem Menschen etwas an seinem innerlichen Wesen benehmen könte/daß man ihn Cuntz oder Heintz schelte. Solte gleich das Ost-Franckische Reich seinen Namen hundertmahl umbgetauschet haben/ so würde doch seinem obhabenden wahren Franckischen Personal-Character deßwegen nicht der geringste Abbruch geschehen seyn. Daß gleich nach der grossen Reichs-Theilung so wohl dem Ost- als West-Franckischen Reich der Franckische Nam zugeeignet worden/ist bereit hiebey zur Genüge außgemacht. Daß selbiger bey denen Ost-Francken in Abgang kommen hat ihnen so wenig Nachtheils gebracht/als vorher denen Lothringern/da man sie an statt Francken Lothringer genennet. Auch hat Ost-Francken seiner unterschiedlichen Ursachen dazu nicht ermangelt / unter welchen äusser allem Zweiffel/ den Reyhen führet/ die äusserliche Verein mit dem Römischen Reich / welches von höherer Würde geschätzt worden; und sintemalen/ wie die übrige Diplomata der alten Käyser und König an tausend Orthen in die Hand legen / man dazumahl mit den Titeln ins gemein und allenthalben/nicht wie jetzund umbgegangen/sondern es fast allzeit bey dem nächsten und fürnehmsten allein verbleiben lassen : also haben die Teutsche Käyser und König/sich nicht Römische Käyser und König der Francken/sondern allein Käyser/ oder vor ihrer Crönung/ allein König/ ohne Zusatz ihres Reichs geschrieben; wannenhero sie ebenmässig von andern allein Käyser / das Teutsche Reich auch nachmals bloßhin das Römische Reich begrüsset worden. Carolus Calvus selbst/ hat sich nach gewaltthätiger Wegraubung Käyserlicher Würde / allein Käyser geschrieben/ und sein West-Franckisches Reich in so weit an den Nagel gehencket; (z) welchem zweiffels ohn in nachfolgenden Zeiten/der Nam des Römischen Reichs allein/wie anitzo dem Teutschen Reich gediehen seyn würde/wann wie die Käyserliche Hoheit/beständig bey uns verblieben wäre. Nachdem die Frantzosen aber nichts bessers gehabt / müste ihnen nothwendig ihr Franckischer Name gut genug seyn. Ferner hat bey den Teutschen zu solchem Namens-Wechsel geholffen die Beförderung der Säch sischen Hertzogen auff den Königlichen Thron/da man unter der Gemeine angefangen/sie nicht mehr

Fran-

Franckische/sondern Sächsische König zu nennen; ja so gar auch bey etlichen alle Teutschen unter dem Sächsischen Namen begriffen worden/ (a) welcher sich doch endlich in den gemeinen Teutschen Namen ergossen hat. Endlich mag auch nicht wenig beygetragen haben/der unter Conrado I. wieder aufgewachte alte Haß/zwischen den Francken und Sachsen/welcher so hoch angestiegen/daß alle Sachsen auff der Spitze gestanden/vom Franckischen Reich den völligen Absprung zu nehmen/ also man zu Verhütung dessen sich benöthigt gefunden/denen Sächsischen Hertzogen die Franckische Cron auffzusetzen/ wodurch zweiffels frey des Teutsch-Franckischen Reichs völliger Untergang vermittelt worden. Ferner aber den Span zwischen beyden Nationen zu vergleichen/mag seyn/daß man unter andern gern geschehen lassen/daß der Franckische Nam im gemeinen Brauch allgemach in Abgang gerathen/ und der beyderseiten unverdächtige und beliebte Teutsche oder Römische eingeführt worden. Wie dem allem/ so ist doch im Teutschen Reich bey allen nöthigen Fürfällen sein ursprünglicher Franckischer Nam niemahl vorenthalten/ sondern jederzeit nach Erforderung herfür gezogen und dessen Gedächtnüß erhalten worden. Dessen wären beynahe unzehliche Zeugnüß beyzubringen. An statt aber deren will ich nur etliche wenige anführen. Unter Ludovico IV. Arnolphi Sohn/spricht Witekindus (b) von Ertz-Bischoffen Hatto zu Mäyntz dem Reichs-Verweser: **daß er dem Franckischen Reich zu Zeiten** Ludovici **mit wachsamer Sorg fürgestanden.** König Conrad der Erste/führte auff seinem Tod-Bett fast die letzte Wort zu seinem Bruder Pfaltzgraf Eberharden/ folgenden Lauts: **Derowegen gehe in dich selbst / und was dir meistens obligt/ sorge für das gantze Franckische Reich.** (c) Henricus Auceps nennte sich König in Ost Francken/wie in nächst vorigem §. angezogen. (d) So ist auch hievoben beygebracht/ wie Otto M. sich einen König der Lothringer und Francken geschrieben; (e) welcher Franckische Nam seinem Reich gleichfals von Witekindo ertheilet wird. (f) Seine an den Päbstlichen Stuhl beschehene Giffte/führt in sich diese Wort: **Für das gantze von GOtt bißher erhaltene und ferner zu erhaltene stehende** Volck der Francken. (g) Von Henrico hat Ludolphus à Babenberg angemercket/ daß er sich ebenmässig König der Francken und Longobarden geschrieben. (h) Unter Henrico IV. spricht sein Apologist von selbigem: **Es findet sich im gantzen Königreich der Francken niemand / so zu der Käyserlichen Würde tauglich wäre.** (i) Und bald hernach: **Alle und jede die es mit gegenwärtigem König der Francken und Römischen Käyser halten.** (k) Und unter eben demselbigen legt Pabst Gregorius VII. selbst dem Teutschen Reich seinen Franckischen Namen bey/an die Teutsche Fürsten schreibend: Sie solten dem Franckischen Reich rathen so gut sie könten. (l) Die Annales Francorum Fuldenses ab anno 841. biß an das End/ nennen das Teutsche Reich fast durchgehend FRANCIAM, oder Franckreich/ und das West-Gallische oder Frantzösische zu einem mercklichen Unterscheid Galliam. Der einige Otto, Ertz-Bischof zu Freysingen/ ein Teutscher

seines

seines Volcks kündiger Reichs-Fürst des ersten Oesterreichischen Stammes/und verschiedener Käyser nächster Anverwandter / wieviel Zeugnüssen hat er zu Zeiten Friderici Barbarossæ nicht hinterlassen / daß das Teutsche Reich dazumahlen für das wahre Franckische Reich gehalten worden ? Von Arnolpho sagt er : Arnolph hat beherrschet das gantze Ost-Francken/so nun das Teutsche Reich genennet wird. Von Ludovico dessen Sohn : Ludwig der König in Ost-Francken/ ist im zwölfften Jahr seines Reichs ohne Erben abgangen. Von Conrado I. Conrad ein Sohn Conrads/ den Albrecht/(Graf zu Bamberg/) erschlagen/ wird auff Einrathen gemelten Hertzogens Ottonis (zu Sachsen/) ebenmässig zum König in Ost-Francken erwöhlet. Von Henrico Aucupe : derohalben hat Henricus, Hertzogens Ottonis Sohn/ in Ost-Francken geherrschet. Von Ottone M. Ferner hat Otto über gantz Ost Francken/so nun das Teutsche Reich benahmet wird/ das ist über Bäyern/ Schwaben/Sachsen/ Friesen/Lothringen/regieret. Fast auf 200. Jahr hernach/ spricht er noch von Käyser Lothario : der Käyser hat in Apulien und Campanien solche Thaten gethan / als noch durch keinen König der Francken/ von Caroli M. Zeiten her/ daselbst beschehen. (m) Eben dieser Otto Frisingensis führet Käysers Friderici Barbarossæ , an die Römer gehaltene nachdenckliche Red/der Länge nach an/in welcher mit Lusten zu lesen/ wie beständig und vest selbiger Käyser sich versichert gehalten / daß die Teutsche seiner Zeit eben die jenige Francken gewesen / auff welche das Römische Reich allschon zu Caroli M. Zeiten gebracht worden. (n) Herentgegen spricht Otto an andern angeführten Orthen vom West-Gallischen Königreich : Das Reich so Franckreich genennet wird (o) Von Teutschland aber hatte er nächst hievoben sich also verlauten lassen : Ost-Francken/so nun das Teutsche Reich genennet wird &c. Durch solche wenig Wort zu verstehen gebend/ daß der Cron Franckreich/von denen alten Francken eigentlich zu reden/ nichts als der blosse Nam übrig geblieben ; im Gegentheil aber Teutschland den Namen eines Teutschen Reichs führe / da es doch im Grund das wahre Franckreich sey. Ottonis Frisingensis gleichen in diesem Stück/ finden sich noch mehr unter denen Histori-Schreibern/so alten als neuen / und zwar unter diesen letztenneben andern Trithemius, Aventinus, Crusius; deren Wort anzuziehen unnöthig ist. So gar auch die Griechische Käyser haben erkennet / daß unter Ottone M. das Franckische Reich gestanden. (p) Und was braucht es viel Außführens/da die gelehrteste Frantzosen dißfals selbst zutretten ? an deren aller statt Blondellus hievoben §. 3. angezogener massen redet / und ferner an einem andern Orth in seiner Præfatione Apologetica geständig ist/daß die Teutsche König etlich hundert Jahr lang/eigentlich unter dem Namen der Ost-Franckischen König seyen genommen worden. (q)

(z) Aubertus Miræus Donat. Piar. c. 22. (a) Quod Chiffletius Luminis Genealog. c. 4. largiter demonstrat. (b) lib. 1. *Quo tempore Ludovici adolescentis*

super

super regno FRANCORUM *acri* curâ vigilabat. (c) Id. ibid. Quapropter considerationem tui habeto, & quod ad te maximè respicit FRANCORUM TOTI REGNO consulito. (d) In alleg. Piar. Donat. ex Auberto Miræo. (e) Suprà § 22. (f) *Ipsum verò Ottonem*, Pater (Henricus Auceps,) *fratribus & omni* FRANCORUM *Imperio præfecit.* (g) Quod diploma allegatur ex Baronio suprà §. 21. ejus que verba sunt: *Et pro cuncto a Deo conservato & conservando* FRANCORUM POPULO. (h) Lib. de jure Regni & Imperii. (i) *Non inveniur in toto Regno* FRANCORUM *aptior pro Romano Imperio.* (k) *Quotquot communicant nostri temporis Regi* FRANCORUM *& Imperatori Romanorum.* (l) Epistolâ allegatâ à Lehemanno in Chron. Spir. lib. 5. cap. 33. *Ut suis interim rebus &* REGNO FRANCORUM *quaquâ possent ratione moderentur.* (m) Chron. lib. 6. c. 11. c. 15. c. 16. c. 18. c. 21. lib. 7. c. 19. (n) De rebus gestis Friderici Barbarossæ. (o) Chron. l. 5. c. 18. & l. 6. c. 35. (p) Verba Constantini Porphyrogeniti Imperatoris in Oriente, lib. de Admin. Imperii ad filium Romanum c. 3. *Parent Chrobati Othoni Magno Regi Francie, que & Saxoria.* (q) *Quique in Germania* FRANCORUM ORIENTALIUM REGES PROPRIE *per secula aliquot nuncupati fuerunt, retentoque quem ex Italia habuerunt titulo, Romanorum ante coronam Romæ sumptam Reges vel Imperatores electi, postsumptam Imperatores absolutè antiquo more dici &c.*

XXVII.

Eilffter Einwurff: daß das Ost-Franckische Teutsche Reich in das Römische verwandelt worden.

WAnn die Vereinigung des Römischen Reichs mit Ost-Francken / so unter Ottone M. sich wiederumb zugetragen / der Beschaffenheit gewesen wäre / daß dieses dadurch in jenes völlig eingetretten: so müste ich bekeñen / ob gleich solches den Frantzosen wenig fürtragen könte / daß sie gleichwol nicht Unrecht haben würden / uns den Franckischen Character allerdings zu versagen. Allein es beschehet sothaner Grund auff einem lauteren unrichtigen Wahn / und längst außgestrichenem Gedicht / so vorhin von andern widerlegt worden. (r) Die dreyfache Crönung der Teutsch-Römischen Käyser / die Reichs-Versammlungen / so die Teutsche für sich / die Wälsche und Römer abermahl für sich / und von einander abgesondert gehalten / der von Zeit zu Zeit unterhaltene und wieder erfrischte Unterscheid in denen Namen / für allem aber das Königreich Germanien / so von Maximiliani I. Zeiten her unter denen Käyserlichen Titeln mit grossen Buchstaben zu lesen gewesen / führen das widrig / ganz offen in dem Mund / und zeigen / daß Teutschland zu nichts weniger als dem eigentlichen wahren Römischen Reich gediehen sey. Weßwegen auch diß Orths sich darüber in Weitläufftigkeit außzulassen / ein unnöthiger Uberfluß seyn würde.

(r) Conring. in Tr. de Germanorum Imperio Romano.

XXVIII.

Zwölffter Einwurff: daß das Lotharische Reich von Teutschland der Zeit fast gäntzlich wiederumb abkommen.

In unserm Bericht vom Königreich Lothringen §. 4. ist mit mehrerm von uns selbsten herfür gelegt worden/ daß von dem gesampten und vollkommenen Reich Lotharii Cæsaris, der Zeit bey dem Teutschen Reich wenig mehr als etwan der funffzehende Theil noch zu finden / herentgegen der Cron Franckreich davon auff allerhand Art ein Streich Landes von hundert und dreyssig Teutscher Meilweges in die Länge anerwachsen; das übrige aber fast alles bey denen vereinigten Niederlanden und Schweitzern bestehe/ also einig und allein noch die Ertz- und Hoch-Stiffter / Trier und Cölln / Basel / und Lüttich zum Theil / auch sonst noch etwas zwischen Mosel und Maas/ als das Hertzogthum Gülich und anders/ sampt dem Albert leibsel der Spanisch en Niederland / und zwar nicht alle auff einerley Art / auch fast durchgehend nur von heut biß morgen/ und so lang es dem König in Franckreich beliebet / sich dahin bekennen; demnach der vermeynt lich sehr veste Einwurff wil gebildet werden/ als ob mit solchem auch der Franckische Character von Teutschland abgewichen / und hingegen auff der Cron Franckreich / als Besitzerin des grösseren Theils sothanen Lotharischen Reichs geflammet sey. Es wird sich aber die Sach bey dem Liecht gantz anderst finden. Dann wie wir allschon deutlich und mehrmahl erwehnet/ so ist durch die vollkommene und innerste Civil-Vereinigung mit Lothringen/ der Franckische Personal-Character dem Teutschen Reich dergestalt auff das innerste/ und in allen dessen Theilen gemein worden / als er vorhin und vor Teutschlands Ablediguug vom wahren Franckischen Reich auff demselbigen gewesen. Ist nun Lothringen zeithero gantz oder zum theil/ zumahl aber nur glückweiß davon abkommen: so ist dadurch dem übrigen Teutschen Reich/ so viel seinen Franckischen Character anlangt/ nicht mehr Eintrags beschehen/ als vorhero dem Lothringischen wiederfahren/ da das uralte und ursprüngliche Franckreich zwischen Weser/ Mäyn und Rhein/ von demselbigen in der grossen Theilung abkommen. Nemlich/ gleich wie dazumahl solchen Abtritts ungeachtet/ der Haupt-Stock des Franckischen Reichs gleichwohl auff Lothringen/ (welches doch seinen Character von den disseitigen Ländern empfangen hatte/) geblieben: also ist solcher nunmehr/ und da Lothringen nach und nach von uns abgewichen / nicht weniger bey dem Teutschen Reich behalten worden; würde auch fortan noch dabey verbleiben/ wann gleich der Rest solchen Lothringischen Reichs vollend/ und die Schweitz und vereinigte Provintzen noch dazu an die Cron Franckreich verfallen solten; angesehen die Fortsetzung der alten Franckischen Civil-Societät/ worinnen die Seele des Reichs bestehet/ noch immerhin auff Teutschland würde erhalten werden. Ich übergehe allhier mit Stillschweigen/ daß/ wann gleich durch die Entwerdung Lothringens Teutschland seines Franckischen Wesens hätte können in Verlust gehen/ daß solches darumb keines wegs auff Franckreich gestam-

gestammet seyn würde / angesehen ihme solches Reich nur stückweiß und mit der Maß einverleibt worden wäre / daß solche Stück jedesmahl in das Personal-Wesen des West-Gallischen oder Frantzösischen Reichs versuncken / wie dessen die Frantzosen selbst in keiner Abred seyn werden.

XXIX.

Dreyzehender Einwurff: daß das mit Lothringen vereinigte Teutschland bald nach sothaner Vereinigung das Caroliniſche Geschlechte verworffen / nachmals auß der Monarchie zu einer gemischten Regierungs-Form / und bey nahe zu einer gäntzlichen Aristocratie, auch auß einem Erb-Reich zu der lauteren Wahl-Folge gediehen; demnach das alte Franckische Reich nicht mehr heissen könne.

WAnn das eigene innerliche Wesen einer Sach / insonderheit die Hypostasis oder Personalität / sich durch äusserliche zufällige Ding ändern liesse / müste ich gestehen / daß gegenwärtiger dreyzehender Einwurff / eines gewaltsamen Nachdrucks seyn würde. Es ist aber solcher ein allerdings lauteres Blend-Gold / nicht des geringsten Werths / und nur umb der Einfältigen Willen angeführet. Das Königliche Hauß oder Geblüt / gibt oder nimmet dem Personal-Character eines Reichs im allergeringsten nichts; sonsten müsten die Frantzosen zugeben / daß mit Erhebung Hugonis Capeti ihr Frantzösisches Reich gleichfals an seinem vorherigen Character, Schaden gelitten hätte / und in ein anderes Königreich als es vorhin gewesen / verfallen wäre. Es betrifft allein die sonderbahren Rechten dieser oder jener Familien, und zwar in unserem Fall der Caroliniſchen; welcher / ob damit zu viel oder zu wenig geschehen sey / alhie zu untersuchen unnöthig ist / auch dem Haupt-Werck nichts zu- oder abtragen würde. Eben so wenig tilget eine geänderte Regierungs-Form den hergebrachten Personal-Character, wie solches mit dem Beyspiel der Römischen Republic hievon von uns beygelegt worden. Noch weniger ist es zu besorgen von der Art / womit die Ober-Gewalt dem Regierer auffgetragen wird / ob es nemlich durch die Wahl oder das Erb-Recht / oder eine unmittelbahre Verordnung der Grund Gesätze beschehe; weil solches alles in Ansehen des Personal-Characters lauter äusserliche und zufällige Ding seynd. Auch will ich alhie mich nicht einlassen / ob zu Caroli M. Zeiten das Franckische Reich völlig erblich / oder mit einer Wahl-Art vermischet / dessen oberste Gewalt vollkommen allein herrisch / oder mit einer Aristocratie gemässigt gewesen; sonsten sich vielleicht finden dörffte / daß die Frantzosen von der Verhaltnüß selbiger Zeiten nicht viel weniger auff die eine Seiten zu einer schändlichen verächtlichen Knechtisch- affe und Sclaverey / als wir Teutsche auff die andere / zu einer mehrern Freyheit außgetretten.

XXX.

Vierzehender Einwurff: daß das Teutsche Reich nicht mehr in seiner alten Francfischen Civil-Societät bestehe/ sondern zu einem Systemate oder Verein unterschiedlicher Staat erwachsen/ oder wenigst in eine Irregular-Republic verfallen sey.

DAs Unglück gegenwärtiger verderbter Zeiten / da einem jeden von dem gemeinen Wesen heraus zu spehen ungestrafft hingehet/ was ihm der Muthwill in den Mund gibet/ hat noch einem/ dem äusserlichen Ansehen nach sehr gewaltsamen Einwurff/ Platz gemacht / nemlich: Teutschland behange keines wegs mehr in der alten Civil-Societät/ oder in dem Grad eines wahren vollkommenen Reichs-Bürgerlichen Staats / sondern sey bloßhin in eine Verein so vieler von einander abgesonderter/ und jeder vor sich bestehender vollkommener/ nur auff gewisse Maß an einander verknüpfter Staat zerfallen/ als es Reichs-Stänt ja als es unmittelbare freye Reichs-Sassen zehle ; oder wenigst/ wo es noch nicht allerdings so weit mit ihm gerathen/ stehe es doch auff dem Sprung dazu/ und werde noch einigst davon abgehalten/ durch eine Lehen-Bündigkeit/ und durch ein beyderseitiges Widerstreben/ (mutuam retinentiam,) zwischen Haupt und Gliedern / da nemlich von denen Ständen alles auff eine blosse Verein hinauß getrieben/ von dem Käyser aber dem widersprochen und entgegen gestrebet werde ; welchen Zustand dann solchen neuen Propheten eine Irregular-Republic zu nennen in den Sinn kommen ist. Dieses ist zweiffels frey der letzte Versuch des jenigen Würg-Engels/ so das durch innerliche Trennungen ohne dem bereit auffs äusserst geschwächte Schiff des abgemergelten Teutschlands / durch die Verhängnüß GOttes/ vollend in den Grund zu segeln bemühet ist. Nun will ich mich zwar nicht vertieffen / ob ein solcher neuer Wahn nach den Regulis einer wahren Politicæ Architectonicæ bey uns statt finden könne oder nicht ; der ich sonsten der einfältigen Meynung lebe / daß wo bey einem Staat/ wie bey uns Teutschen/ ein Dominium eminens, wie auch eine Gewalt/ die Mitglieder ohne Unterscheid Standes/ nach Beschaffenheit des Verbrechens/ an Gut/ Leib und Ehr/ anzusehen/ als zwey der fürnehmsten Rechten der Majestät zu finden/ alda werden gewißlich die andere geringere Rechten/ so zu Bildung eines Bürgerlichen Staats erfordert seyn / nicht ermangeln/ einfolglich vieler Mühe bedürffen/ die Welt zu bereden/ daß ein solcher vereinigter Leib keine Civil-Regierung/ sondern eine blosse Verein sey. Und falls man sagen wolte/ es streite nicht gegen die Natur der Vereinen / daß ihnen dergleichen hohe Gerechtigkeiten über ihre Glieder zugeeignet werden: so würde es eben so wenig dagegen streiten/ daß man auch alle andere Eigenschafften einer Civil-Societät / und alle andere Rechten der Majestät bey einem Staat finde/ und solcher dannoch kein vollkommener Civil-Staat oder Republic sey; welches aber gerad wider alle Vernunfft lauffet / und müste endlich entweder auff eine liederliche quæstionem de nomine, oder auff den ungereimeten Satz ankommen / es

könne

könne nemlich eine Societät seyn/ so alle und jede Zugehör/ Erforderungen und Eigenschafften eines vollkommenen Civil-Staats bey sich führe/und dannoch für nichts dergleichen/sondern für etwas gantz anderes zu halten sey. Solches würde so viel f embder herauß kommen/ wann die Civil-Societät bey einem Staat/ wie bey uns/ so viel hundert Jahr durch/gleichsam in Besitz gewesen. Es läst sich auch die unter solchem neuen verderblichen Wahn verdeckte Bößheit/durch den Fürwand nicht auffheben oder mildern/als ob das Teutsche Reich bißher noch auff keine solche vollkommene oder Regular-Verein gelanget / sondern zwischen derselben / und einer wahren Civil-Societät gleichsam wancke/und das Mittel halte. Dann solches nach Gegentheils eigener Lehr nicht lang bestehen/sondern in kurtzem auff eines von beyden extremis, nemlich auff ein gemeltes Systema Regulare, oder ein Civil-Regiment hinauß lauffen müste. Jenes wäre die nächste Schwell zum völligen Untergang; dieses aber nach heutigen conjuncturen, müste bloß durch eine außwärtige Gewalt zuwege gerichtet werden / einfolglich abermal unsere Grund-Verderbnüß nach sich ziehen ; welche auch von solchen neuerstandenen Lehrern zweiffels frey gesucht wird. Auch dörffte ich fast zweiffeln/ ob sie selbst begreiffen was sie sagen wollen. Dieses bin ich wenigst versichert/ glaube auch/ alle getreue Patrioten werden mit mir darinnen einig seyn / daß / wann man alle Teutsche Chur- und Fürsten/ Prælaten und Graffen / grosse und kleine Reichs-Städt und den Reichs-Adel/ (massen dann auch ein jeder Edelmann / so unmittelbahre Reichs-Güter besässe/ solcher Lehr nach/ einen absonderlichen Souverainen Staat darstellen müste) fragen solte/ob seine Meynung sey/in dem Reich als einem wahren vollkommenen Civil-Staat / oder als in einer Verein/ sie sey gleich Regular oder Irregular zu leben? unter so viel hunderten sich schwerlich einer oder zwey/ durch eine ungemässigte Ehr- und Freyheitigkeit verleitet / finden würden/ denen das letzte beliebte/ die übrige alle nebenst ihrem Käyser und Ober-Haupt/als wolerkennend/was ihnen aus der Gegenmeynung für eine Grund-Verderbnüß obhange/ für die Warheit und das heylsame Civil-Regiment stehen würden. Nun aber ob dieses oder sein Gegentheil die heutige Regierungs-Art in Teutschland seyn solle / hangt von nichts anderem/ als dem Willen des Käysers und der Reichs-Glieder/ deren meiste Stimmen den Außschlag geben/ und denen gegensträubenden lüstrenden Geistern / so durch dergleichen schädliche Schrifften/ mit des Vatterlands Untergang / den Rauch und Ruff eines sonderbahren Ingenii, und einer neuklingenden Lehr auffzufangen sich vermessen / wann es recht hergienge/ nach Verdienst zu begegnen wohl wissen würden. Ich meines Orths lasse einem jeden sonsten gern seine Meynung / wo solche nur nicht schnur gerad auff das Verderben des Vatterlands anträgt. Bleibe aber unterdessen bey der meinigen und vieler andern/ und halte es mit einer gemässigten Monarchie/ und mit jenem weit ehrlichern Patrioten; (wolte GOtt/ sein oder vielmehr Teutschlands Unglück/ liessen demselben und seinen treuen Anschlägen/ da wo es billich seyn solte/ ein offenes Gehör gedeyhen/) der unlängst in so genannter Triga Discursuum &c. sein Gemüth und Urtheil folgender massen

sen von sich gestellet: Boni Cives sub quacunque, quæ Doctoribus istis etiam irregularissima (*Respubl. forma est,*) quietè & securè vivent; turbidos, ambitiosos, alicna habendi cupiditate ardentes obsequium præstare, & justa patinescientes, ne quidem perfectissimâ suâ Philosophiâ, quæ omnes complectitur formas, nedum ullâ formâ continebunt. Do tibi deliberandi spatium ingens, & cum tam exactam præ aliis omnibus Imperii Romani Notitiam jactites, philosophare tecum, an putes, puram Monarchiam convenire magis eidem, an puram Aristocratiam, an Democratiam? Postquam omnes intendisti nervos, deprehendes, nullam eidem convenire, *sed temperatam & compositam, præ reliquis omnibus solam adæquatam esse, ideo verò nec monstrosam nec irregularem.* (s) Auch finden sich noch andere offenhertzige wohlmeynende Teutsche/ welche den endlichen Fall/ so dem geplagten Teutschland aus einer allzu zerstreueten Ober-Gewalt und besorgter Herrnlosigkeit obhangen würde/ erkennen/ und dannenher winckschen/ auch ungescheuet herauß sagen/ **daß umb die wahre Freyheit zu erhalten/ man etwas von der scheinbaren Freyheit nachgeben solle.** Ich wil solches nicht mit meinen/ sondern eines andern/ vieler Ursach wegen in diesem Punct gantz unpartheyischen und unverdächtigen Manns nemlich des erst neulich in die Ewigkeit verruckten berühmten Conringii Worten anführen: (t) Accuratè rem Germanicam omnem intuenti, haud est difficile judicatu, magnam illam libertatem non commodo esse, sed noxæ singulis: idque quandoquinem vicinorum regnorum ingens hodiè est potentia, cui singuli ordines neutiquâ, sed tantùm universi sunt pares. Ut proinde interfit publicæ salutis, remittere aliquid de libertatis licet magnis juribus, *& arctiore vinculo communi Reipublicæ Cæsariq; authoritate rectius compositâ*, in unam compagem coalescere. Qua de re jam tum anno hujus seculi septimo tricesimo, in medio bellorum æstu, epistolâ ad Wilhelmum Ducem ingenuè diximus sententiam. Ab illa autem ne nunc quidem latum unguem discedimus. Quin imò ad nostram hanc rem non dubitamus flectere illa Senecæ lib. 2. de Clementia dicta: *Imperator vinculum est, per quod Respublica coheret; ille spiritus vitalis, quem tot millia trahunt, nihil ipsa per se futura, nisi onus & præda, si mens illa subtrahatur. Hic casus Germanicæ pacis exitium erit: hic tanti fortunam populi in ruinas aget. Tamdiu ab isto periculo aberit hic populus, quamdiu sciet ferre frenos: quos si quando abruperit, vel aliquo casu discussos reponere sibi passus non fuerit, hac unitas, & hic maximi Imperii contextus in partes mulcas dissiliet.* (t) Die Beyspiel der in die Sclaverey versenckten Provence, Dauphiné, Lyonnois, Grafschafft Burgund/ Hertzogthums Lothringen Sedan/ der Nieder land und anderer/ die sich alle vorzeiten zu dem Reich als wahre vollkommene Reichs-Burgerliche Mit-Glieder bekennet/ hernach aber außgehalffiert/ und in völlige oder doch unmässige Freyheit/ und in den Grad blosser vereinigten oder Bunds-Genossen sich erschwingen wollen/ und andere die noch jetzund frembder Servitut gleichsam in dem Rachen stecken/ können zeugen/ ob solchen Worten etwas beyzulegen oder nicht.

(s) Dis-

(s) Discurs. 3. pag. mihi 79. (t) In Not. ad Lampadii lib. 3. c. 4. §. 2. in addendis.

XXXI.

Wann gleich bey Teutschland das wahre Franckische Reich nicht mehr stehen solte/ würde West-Gallien dessen gantz nicht gebessert seyn.

Ich wil aber den Frantzosen zu gefallen setzen / was mit Warheit und Bestand nimmermehr zu setzen ist / es hätte zu Zeit der Vereinigung zwischen Lothringen und Teutschland / das Personal- Wesen oder der Character des wahren Franckreichs unser Lehr nach/ weder auf einem/ noch auf dem andern/ sondern auff Italien bestehen müssen/ mit welchem es auff Teutschland in den Nachzeiten/ aus Mangel einer innersten Civil-Vereinigung niemahl gelanget wäre ; oder daß Lothringen eben dazumahl also zerstückt gewesen/ daß man nicht erkennen mögen wo es geblieben ; daß aus unserem Satz in der Reichs-Theilung zwischen den Kindern Ludoviei Germanici sich etwas ungereimetes hätte äussern müssen ; daß Teutschland in der Vereinigung keines weges sich mit dem Lothringischen Character bekleidet / sondern Lothringen wegen seiner damahligen vermeynten Geringschätzigkeit/ das Teutsche Personal- Wesen angenommen ; daß es eine lange Zeit als ein eigener vollkommener Staat neben Teutschland gestanden ; daß aus dessen Ubertragung an Zwentiboldum den unehelichen Sohn Käysers Arnolphi, abzunehmen/ es sey das wahre Franckische Reich auff ihm vorhero nicht gehafftet ; daß aus dem vermeynten jeweiligen Vorsitz der West-Franckischen König etwas edelers auff West-Gallien als auff Teutschland zu erkennen gewesen ; daß Teutschland mit dem Franckischen Namen auch die That abgelegt ; daß das Ost-Franckische Teutsche Reich in das Römische verwandelt worden , daß es durch die Verwerffung des Carolinischen Hauses / Auffhebung der Monarchischen Regierungs-Art und Reichs-Erbfolg: sein gantzes innerliches Wesen geändert ; daß Teutschland zu einer / von vielen unterschiedlichen vollkommenen Civil-Staaten zusammen gehäufften Verein zerfallen : ich wil/ sage ich/ dieses alles gesetzt/ nicht gestanden haben. Was würde aber dessen West-Gallien gebessert seyn ? nichts für wahr in allem. Es würde sich einig und allein darab ergeben/ entweder das Franckische wahre eigentliche Haupt-Reich sey noch für der Vereinigung Lothringens und Teutschlands verschwunden ; oder aber/ Teutschland habe selbiges zwar eine Zeitlang fürgestellet/ und sey darauff solcher Ehren gleichfals verlustigt worden. Aus beyden Fällen wäre anders nichts zu erzwingen/ als das edele/ uralte/ eigentliche/ und nicht im blossen Namen/ sondern in der That bestehende Franckische Reich / sey vor oder nach gäntzlich zerfället/ abgethan/ und in den Abgrund des Nichts versencket worden/ demnach vergeblich solches zu unsern Tagen in der Welt irgendwo zu suchen. Es könne sich derowegen weder Teutschland noch West-Gallien einigen dessen Vorzugs oder Vorrechten anmassen und rühmen/ noch dannenhero Ursach nehmen/ die allgemeine Ruhe des

Christ-

Christlichen Europæ zu stören. Wenigst auff West-Gallien würde durch solche Abtödtung und Zernichtung nichts gestammet seyn/man wolte dann sagen/daß durch eine neue Metempsychosin die Seele des wahren Franckischen Reichs/bey ihrer Außfahrt in West-Gallien geflogen sey; welcher artige Fund aber/nicht so sehr ein Zeichen des Frantzösischen gerühmten Esprits, als Prob einer angebohrnen Vermessenheit/der Welt alles was sie nur traumen/für glaublich und wahr auffzuhencken/an den Tag legen würde. In Summa/es greiffen die Frantzosen das Werck oben oder unten/hinden oder fornen an/sie biegen und winden sich in dieser Frag wie sie immer wollen oder können/so muß eines von drey Stücken nothwendig herauß kommen; entweder/daß bey Teutschland allein das alte Franckische Reich bestehe; oder daß es vergangen und weder Teutschland noch West-Gallien sich dessen rühmen möge; oder endlich/daß beyde zugleich wahre Franckische Königreich seyen. Im ersten Fall stehet aller Vortheil für Teutschland einig und allein. Im andern zerfallen in den Boden hinein alle Frantzösische/der Welt bißher auffgehenckte gerühmte Sprüch und Vorrechten/so sie unter der Larve der wahren Francken auff fremde Land und Leuth erdichten/und alle Ruhe aus der Christenheit dadurch verbannten. Im dritten würde Teutschland und West-Gallien in gleichem Grad stehen/und beyderseitige Franckische Rechten und Sprüch sich collidiren, einfolglich wessen sich Franckreich so pralerisch rühmet/abermahl ohne einige Würckung und Krafft bleiben.

XXXII.

Letzter Frantzösischer Anlauff: Ob hätten sie den wahren Franckischen Personal-Character, durch eine Verjährung auß dem Völcker-Recht auff sich gebracht.

Nunmehr gelangen wir gleichsam zu dem Bind-Riemen und letzten Stich-Blat der Frantzosen. Dann ich jederzeit verspühren müssen/wann diese unsere Streit-Frag irgendwo auff die Bahn gekommen/und Teutschlands Gründe an das Liecht gestellt worden/daß so wohl unberichtete Teutschen selbst/als die Frantzosen/auff den Wahn gerathen/es sey gleichwohl Franckreich so viel hundert Jahr lang vor aller Welt/und in allem Fürfallen/für das wahre und einige Franckische Reich angesehen/gehalten und gehandelt worden/und dessen in ruhigem Besitz gestanden; würde dannenher/wann ihm je alles übrige entgehen solte/sich zu Behauptung des wahren Franckischen Characters einer Verjährung aus dem Völcker-Rechte zu betragen haben. Es wird sich aber gar bald auffündig machen/was für eine saubere Verjährung dahinden stecke. Erstlich will ich nicht anführen/daß der eingebildete ruhige Besitz je und allemahl/so offt und viel Teutschland ins gemein/oder einig dessen Mitglied/durch die That/oder offene Schrifften/(massen an dergleichen Leuten schwerlich einiges Seculum ermangelt hat/) dem Frantzösischen ungereimeten Gesinnen wi-

der sprochen/ wie auch so offt dem Teutschen Reich/ von ihm selbst/ oder von andern/ der Franckische Nam ertheilt worden/ eine Unterbrechung und Ströhrung gelitten habe. Doch will ich/ wie ich zwar könte in Erinnerung führen/ daß die Frantzosen in anderen Fällen/ und frembden Nationen zu gutem/ keiner Verjährung aus dem Völcker-Recht Raum gönnen wollen/ einfolglich auch zu ihrem eigenen Nutzen sich deren nicht bedienen mögen. Wohl aber hoffe ich/ es werde niemand der Verjährung Platz geben/ über eine Sach/ so von der Natur selbsten/ wie aller Veräusserung/ also auch sothaner Verjährung entnommen ist. Nun lasse ich mich zwar gern berichten/ daß eines Menschen Rechten/ Freyheiten/ Vorzüg und Vorrechten/ und alle dergleichen äusserliche und zufällige Angehörungen/ durch sothane Verjährung anders wohin mögen vertragen werden. Wie auch/ daß auff eben den Weg der Verjährung/ nicht nur ein Leibeigener Knecht von einem Herrn zum andern/ sondern vielleicht noch ferner und auff groß erhebliche Ursachen/ und vorhergehenden Vergleich oder Einstimmung unter denen Nationen/ (wie wohlen es gegen alle Billigkeit und Würde menschlicher angeborner Freyheit zu lauffen scheinet/) ein freyer Mensch aus seiner Freyheit in die Knechtschafft möge gesetzt werden. Daß aber die Person/ oder besser zu reden/ die Personalität selbst eines Menschen solchem Unglück unterworffen/ das ist/ daß dieser oder jener/ Exempelweiß/ Titius, so lange er ein Mensch ist/ auffhören könne/ der jenige Mensch/ und Titius, ich sage nicht zu heissen/ sondern zu seyn/ und ein anderer in denselben/ (ich sage wiederumb nicht dem Namen nach/ sondern in der That/) und zwar durch Verjährung möge verwandelt werden/ das müste mir eine seltzame lächerliche Verjährung und unerhörter modus acquirendi seyn! Alles was nur ein Fünckelein natürlichen Lichts hat/ muß zugeben/ daß wann gleich Titius millionen Jahr lang für Sejum, und Sejus für Titium von aller Welt/ nicht nur dem Namen/ sondern auch der That nach solte angesehen/ gehalten und gehandelt werden/ daß deßwegen keiner von beyden auffhören würde/ ja könte/ eben der jenige Individual-Mensch zu seyn und zu bleiben/ welchen er den Augenblick seiner Geburt/ ja den Augenblick seiner Beseelung in Mutter-Leib dargestellt hat. Gleiche Beschaffenheit hat es mit denen Königreichen und Republiquen als Civil-Personen. Dann ich will zwar gern glauben/ es sey der Natur nach keine Unmöglichkeit gewesen/ daß Franckreich die Rechten/ Vorzüg und andere äusserliche Zu- und Angehörungen des Teutsch-Franckischen Reichs/ durch Verjährung hätte an sich bringen/ ja auch auff eben solchen Weg Teutschland selbst einem auswärtigen Volck unterwürffig werden können: Daß aber so lang und viel von diesem Teutschen Ost-Franckischen Reich/ noch ein/ seines alten Personal-Characters fähiges freyes Stück übrig/ Wyst-Gallien sich sothanen Characters in der That und Warheit durch Verjährung habe unterziehen mögen/ oder noch möge: solches nur zu gedencken/ wäre die gröste Alberkeit/ und eine solche/ wie vorgesagt/ als wann Sejus in die Person Titii könne verwandelt werden. Nur noch ein einiger Weg stehet für Franckreich offen/ umb zu dem Character des wahren Franckischen Reichs zu gelangen/ nemlich/ wann es nach

Teutschlands/ in seiner Vereinigung mit Lothringen geübtem Exempel/ zu seinem alten Teutsch-Franckischen Cörper/ wovon es/ (ich rede der Frantzosen ihre Sprach/) (u) durch Gewalt/Argliſt und Betrug/abgeriſſen worden/ſich wiederumb verfügen/ und solchem auffs innerſt anhängig werden wolte. Wozu wann die Frantzosen Lust hätten/ſie ſich gewißlich weit beſſer in der Teutſchen Freyheit/ als nun in ihrer Weltbekanten Knechtſchafft und Sclaverey befinden würden.

(u) Jura Reginæ Chriſtianiſſimæ ſupra Brabantiam &c. in fin. *Hoc ſummo Dei munere ſunt conſecuti,* (Ordines Belgii,) *ut non armis aut bello, ſed patriis legibus ſuo velut corpori, unde per* VIM & FRAUDEM *avulſi quondam fuere, redderentur.*

XXXIII.

Daß der Character deß wahren Franckiſchen Reichs bey dem Königreich Germanien biß auff unſere Zeiten unverſehrt und unzerſtöhret erhalten worden.

IN den Welſchen wird uns Teutſchen verweißlich auffgeruckt/ daß wir den Adler im Hauß gehabt/und wiederumb davon fliegen laſſen/indem jenesmahl gantz Italien biß auff ein ſehr weniges in unſern Händen geſtanden/ und wir nachmahl geſtattet/daß uns ſolches beynahe biß auff den bloſſen Namen gantz liederlich wiederumb entriſſen worden. Nicht aber alſo iſt es uns ergangen mit der Hoheit und dem innerlichen Character des edlen wahren Franckiſchen Reichs/ſo in ungeſchwächter Vollkommenheit ſorgfältig auff uns erhalten worden/auch als die Seel unſeres Reichs-Bürgerlichen Leibs/ uns ohne unſern völligen Untergang nicht hat entwerden können. Der Lebens-Geiſt unſeres Staats/ das iſt/ die Zuſammenhaltung Hauptes und Glieder des Reichs/iſt durch ſo vielfältige Veränderung der Zeiten und vieler äuſſerlicher Ding/in ſich ſelbſt jederzeit unzertrennet verblieben. Ob gleich dann und wann innerliche Spaltungen unter uns gewütet: haben doch ſelbige nur umb zufälliger Ding willen ſich erreget. Der Will aber in einem Reichs-Cörper zu behangen/hat ſich niemahl abgefunden. In ſothanem ſeinem Franckiſchen Urweſen/wird dieſes Reich/ob GOtt will/beſtehen/ſo lang ein Stück des freyen Teutſchlands unter dem Namen des Königreichs Germanien/oder wie es ſonſt künfftig hin weiter heiſſen möchte/unter dem Himmel wird gefunden werden. Niemahl iſt es durch eine allgemeine Entzuckung aller oder der mehrern ſeiner Glieder/aus dem Weſen aller Ding verrücket worden. Niemahl iſt es in ſo beſchaffene Enge gerathen/daß es die alte Majeſtät eines ſo berühmeten Reichs nicht genugſam hätte vertretten können. Niemahl ſeynd ſeine Glieder von ihrem allgemeinen Reichs-Bürgerlichen Band/freywillig oder gezwungen/abgewichen. Niemal iſt es ſeiner hohen Obergewalt und freyen Eigenmächtigkeit entſetzet/oder einem frembden Joch unterworffen worden. Mit außwärtigen Reichen und Nationen iſt es niemahl in ſo beſchaffene Vereinigung getretten/ daß ſein innerlicher

licher Franckischer Character darüber Abbruch gelitten hätte. Diesen hat es im Gegentheil vielmehr anderen dadurch mitgetheilet. Hie und da hat es zwar in seiner äusserlichen Erstreckung bald Zuwachs genommen/ bald wiederumb Minderung empfunden. Seine Ober-Gewalt/ so Anfangs mehrentheils auff einem allein bestanden/ ist zwar allgemach auff gewisse Maß mit denen Reichs-Gliedern gemein gemacht worden. Die Reichs-Folge die sich Anfangs mehr mit einer Erbfälligkeit verglichen/ ist zwar mit der Zeit auff die pure Wahl hinauß gelanget. Solches alles aber seynd äusserliche Ding/ so dem Urwesen durch ihre Veränderung nichts abzutragen vermöcht; da inzwischen durch eine niemahls unterbrochene immerwährende Folge und Nachsetzung/ so Häupter als Glieder/ diesem Franckischen Leib/ und dieser Franckischen Seelen ihre Pflegung/ Unterhaltung und Fortpflantzung unabsetzlich wiederfahren ist.

XXXIV.

Ungestöhrte Fortsetzung deß Teutsch-Franckischen Reichs/ unter dem Sächsischen Käyser-Hauß.

SOthane immerwährende Fortsetzung näher fürstellig zu machen/ will ich die Zeiten nach der Wiedervereinigung Teutschlands mit dem Lothringischen Reich/ biß auff uns kürtzlich durchlauffen/ mich aber mit unsern Carolinischen Königen dißfals gantz nicht auffhalten. Selbige waren Ludovicus Germanicus auff der Neige seines Lebens/ Ludovicus Francicus dessen Sohne/ auch Carolus Crassus, Arnolphus und Ludovicus IV. welche allesamptlich kaum ein halbes Jahr-Hundert an dem Steur-Ruder des Franckischen gemeinen Wesens außgehalten. Des letzten Minderjährigkeit und zu frühzeitiges Ableiben ohne männliche Geblüt-Folg/ ware ein Grund und Anlaß zu vielen Zerrüttungen. Conradus, ein Franckischer Hertzog in Hessen und der Wetterau wurde auf den Thron erhoben/ welchem noch von etlichen eine Carolinische männliche Abkunfft zugelegt wird. Die Meisterlosigkeit der fürnehmsten Hertzogen des Reichs/ der Einfall der Ungarn/ der Abfall der Lothringer/ verursachten ihm eine mühselige Regierung/ und nach sieben Jahren ein kurtzes End. Seine Edelmüthigkeit liesse sich fürnemlich auf dem Abdruck her für/ als er seinem Bruder Eberhard/ den die nechste Hoffnung zum Reich anlachte/ sampt den anwesenden Fürsten dahin vermögte/ daß sie nach Zuschliessung seiner Augen/ neben andern Reichs-Fürsten/ seinem Zeit Lebens ärgsten Feind/ Hertzogen Heinrich zu Sachsen die Cron auffgetragen. Dieser Heinrich hat dadurch dem Sächsischen Käyser-Stamm einen glückseligen Anfang gemacht/ welcher in einer hundert und sechsjährigen Reichs-Verwaltung/ durch die unsterbliche Verdienst fünff aus ihm entsprossener fürtreflicher König und Käyser/ seine Gedächtnüß bey uns mit Seegen verewigt. Heinrich selbst dämpffte anfänglich die Hermlosigkeit einiger mächtigen Reichs-Stände/ stutzte die Ungarn/

 brachte

brachte Lothringen wiederumb zu seinem behörigen Cörper / eroberte guten theils die Wendische Land/ fegte die noch übrige alte Barbarey aus/ ziehrte das Reich mit Städten/ und diese mit einer Policey / deren die noch heut bey uns bestehende ihren Anfang schuldig ist. Otto der Grosse/ sein niemahls genug gelobter Sohn/ vollführte die widerspenstige Gemüther der Reichs-Glieder in die gebührende Schrancken zu bringen; befreyete das Reich von der beschwehrlichen Uberlast der Ungarn / daß selbige des Wiederkommens von dannen an ewig vergessen haben ; brachte die Wenden biß an und über die Weichsel zu neuem Gehorsam / eroberte Italien / und verknüpffte die hohe Würde des Römischen Reichs und Käyserthums sampt allem Anhang/ wiederumb auff ewig mit Teutschland. Otto der Ander und Dritte / sein Sohn und Enckel/ erhielten durch ihre dapffere Faust / die Vätter- und Groß-Vätterliche auff das Reich gebrachte Glori. Des Letzten allzufrüher Abgang aber hat / menschlicher Weiß davon zu urtheilen/ Dinge verhindert/ wovon alle Welt zu sprechen/ genugsamen Anlaß würde überkommen haben. Heinrich der Zweyte und Heilige/ sein Blutsverwandter und Hertzog zu Bäyern / liesse die erworbene Hoheit auch in dem geringsten nicht vermindern; machte den West-Gallischen Sprüchen auff Lothringen ein End/ und bahnte denen Nach folgern die Straß/ seiner Zeit das Burgundische und Arelatische Königreich mit dem Teutschen Leibe zu vereinigen. Sein keusches Ehebett aber wolte einem frembden Hauß/ (wenigst wie es von den meisten angesehen wird/) seine Stell auff dem Thron überlassen.

XXXV.

Fortsetzung deß Teutsch-Franckischen Reichs/ unter dem Franckischen Käyser-Hauß.

Als Heinrich der Heilige dem Reich entworben : stunden seine Anverwandten/ Sächsischen und Bäyrischen Namens/ bey denen Fürsten nicht eben in der gröSten Hochachtung. Herentgegen war der zu Wormbs und Speyer Hoffhaltende Hertzog Conrad zu Francken / ein an Weißheit und Dapfferkeit berühmter Held/ welchen einige von Conradi des Ersten Bruder Eberhard/ oder einem andern Conrad Hertzogen in Francken/ andere von einem Bruder Ottonis des Grossen herführen. Dem sey wie ihm wolle/ so wird sein Hauß insgemein das Franckische genennet/ bey welchem die Käyser-Würde im Heyl-Jahr 1026. eingekehret/ und durch vier Häupter gerad ein hundert Jahr dabey verblieben ist. In keine Abred kan gestellt werden/ daß sie vier weidliche und grosse Helden/ aber meistens unglückselige Fürsten gewesen. Conrad selbsten zwar für sein Haupt/ wird wegen einer gesegneten und siegreichen Regierung höflich gepriesen. Seinen Sohn Henrichen den Dritten/ hat dem Reich ein allzuunzeitiger Tod entrissen / welchen die durch ihn glücklich zu Werck gerichtete völlige Beybringung des Königreichs Burgund und Arelate nicht können hinterstellig machen.

machen. Das gröste Unglück war/ daß seinem Reichs-Folger die väterliche nöthige Hand dadurch entzogen worden. Dann Heinrich den Vierdten traff in seiner zarten Kindheit und Jugend das Unheyl einer bösen Zucht/ deren er bey den mehrern Jahren mit äusserstem Elend entgelten müssen. Er machte sich die Gemüther vieler Reichs-Fürsten/ insonderheit der Sachsen/ wie auch den Römischen Stuhl/ zu wider. Dardurch wurde dem Grund-verderblichen Geheimnüß die Pfort eröffnet/ daß man auch ausser dem Geblüt und bey Leb-Zeiten des Gesalbten/ andertwärtige Regierer suchen könte. Doch dämpffte er alle seine Feinde/ ausser dessen/ so aus seinen Lenden kommen war. Zwey und sechzig Feld-Schlachten/ denen er in seiner fünfzigjährigen Regierung meistlich siegreich/ und vor der Spitzen seiner Heerschaaren beygewohnet/ machten ihm Raum unter den tapffersten Helden/ so jemahl von der Sonnen beschienen worden. Auch ist von den Herrligkeiten des Reichs durch ihn nichts vergeben worden. Heinrich der Fünffte/ sein Sohn und ärgster Feind/ muste endlich gegen die Päbste etwas nachgeben. Die von ihm dem Vatter angethane Schmach und Unbilden/ wolten nicht gestatten/ daß er den Vatter-Namen führen solte. Derowegen verfiele das Reich auff einen andern/ der besser war als er.

XXXVI.

Fortsetzung des Teutsch-Franckischen Reichs/ unter dem Schwäbischen Käyser-Hauß.

Lotharius/ ein Sachsischer Graf zu Querfurt und Supplinburg/ nachmals Hertzog in Sachsen/ hatte sich in den Sächsischen gegen Heinrich den Vierdten geführten Kriegen/ an Klugheit und dapfferem Muth so berühmet/ als an Mässigkeit und Ehren-Huld/ bey dem Päbstlichen Stuhl/ und denen vom Käyser abgewichenen Reichs-Ständen beliebt/ bey Freunden und Feinden aber ins gemein hochgeachtet gemacht. Dieses verursachte/ daß er bey Erledigung des Reichs nach Käyser Heinrich dem Fünfften/ auff den Käyserlichen Stuhl erhoben worden. Die gegenseitige Fürsten hencken sich an Conrad Hertzogen zu Schwaben/ Heinrichs des Vierdten Enckel aus der Tochter Agnes/ und Heinrichs des Fünfften Schwester-Sohn. Nach langem Entzweyen wurde endlich die Mißhelligkeit mehr gestillet/ als aufgehoben. Lotharius blibe Käyser und dem Römischen Stuhl beständig zugethan. Er erledigte denselben von mancherley Widerwärtigkeit/ verrichtete auch in Wiederherbeybringung der Welschen Reichs-Länder jenseit Rom/ solche Thaten und Dapfferkeiten/ als nach Carolo M. noch von keinem Käyser selbiger Orthen beschehen. Sein alsobald darauff genommener Abschied aus dieser Zeitligkeit/ eröffnete Conraden dem Schwaben und dessen Schwäbischem Hauß/ den nun nicht mehr streitigen Weg auff den Thron im Jahr 1139. welchen auch sothaner Stamm unter mancherley grausamen Verwirrungen und Drangsalen ein hundert Jahr lang bekleidet. Conrad zwar wird

sonderbarlich gerühmet wegen seiner klugen Gemüths-Mässigung. Sein Nachfolger und Bruders-Sohn Fridericus Barbarossa, war mit allen denjenigen Gaben vom Himmel versehen / so einen vollkommenen Fürsten und Helden außzieren mögen. Nach Ottone M. hatte das Reich keinen grössern gehabt. Die Burgunder / Welschen und Römer / die sich allerseiten außgehalfftert hatten / brachte er wiederumb zum Gehorsam. Dännemarck wurde ihm lehnbahr. Unter seiner Regierung wurden die vorher entrissene Wenden mehrentheils unter das vorige Joch gebogen. Die hohe Reichs-Aempter haben ihm meistlich zu dancken / daß sie an gewisse Stiffter / Häuser und Reichs-Fürstenthümer vest gemacht worden. Sein Unglück war / daß er mit dem Römischen Stuhl verschiedene mahl in gewaltsame Auffstöß gerathen / und aus Rachgier gegen die Päbst / sich durch ärgerliche Schismata an der Kirchen vergriffen / welchem Vergehen sein Vorfahr Henricus IV. und Nachfolger Ludovicus, sich gleichfals und zu ihrem Schaden überlassen / massen sie ihre nicht allzeit oder allerdings ungerechte Sachen / zu Teutschlands unwiederbringlichen Schaden / damit verderbet. Die Dependenz des Reichs von dem Päbstlichen Stuhl wurde dazumahl auf die Bahn gebracht / deren er glücklich genug widerstrebet. Henrich der Sechste / erhielte alles bey dem Reich was von seinem siegreichen Vatter auff ihn gebracht worden / deme er noch durch seine Vermählung beyde Sicilien zugefüget. Käyser Philipp dessen Bruder / muste abermahl schädliche Auffsätzigkeiten der Reichs-Fürsten / auch des Römischen Stuhls / und einen gegen ihn erwöhleten Käyser des Welphischen Hauses neben sich leiden. Bald hernach folgte ihm seines Bruders / obgedachten Käysers Henrici Sohn / Friedrich der ander / König beyder Sicilien. Keinen Käyser noch König nechst Käyser Heinrich dem Vierdten / hat der Kirchen-Bann härter getroffen. Unter ihm wurde Italien durch die zwey schädliche Partheyen der Wölffen und Gibellinen / erstmahl zerrissen. Sein im Jahr 1250. erfolgter Abtritt machte den Reichs-Thron ledig / und der Käyser-Würde in diesem Schwäbischen Hauß ein End / entgegen aber einem für das Teutsch-Franckische Reich sehr nachtheiligen und fast Grund-verderblichen Interregno den unglückseligen Anfang.

XXXVII.

Fortsetzung des Teutsch-Franckischen Reichs / unter währendem grossen Interregno.

Aengst vor tödlichem Abtritt Friderici II. hatten seine Widerwärtige getrachtet / die Käyserliche Cron Roberten dem Bruder des H. Ludovici, Königs in Franckreich zuzuwenden / welches aber dieser mehr des Himmels / als der Erden begierige König nicht zugeben wollen. Bald darauff wurde Henrich Landgraff in Thüringen und Hessen auffgewiglet / unter welchem jedoch / wegen eines kurtz hernach bey Wormbs empfangenen tödlichen Schusses / der Reichs-Sitz nicht sonderlich warm werden. Diesem folgte durch einseitige Wahl Graf Wilhelm von Holland /

der zwar Friedrichen in das sechste Jahr überlebt/sich gleichwol des Reichs bey weitem nicht einen völligen Besitzer prepsen können. Indessen war auch Conrad Friderici Sohn/ als längst vorher erklärter Römischer König und Cron-Folger/ durch seinen Bastard/Bruder Manfred/wie der Vatter/ durch Gifft in die ander Welt gefördert worden. Reichard von Cornubien/König Heinrichs des Dritten in Engelland Bruder/wurde von einigen Reichs-Fürsten zu der Käyserlichen Würde beruffen/ hat aber das Reich mehr gesehen/als zuhanden genommen/und den Lusten theur bezahlt. Alphonso, dem zehenden König in Castilien/ wurde von andern gleiche Ehr anerbotten/ deren er sich aber/als klüger/sehr bedanckte. Darauff geriethe das ohnhauptige Reich eine zeitlang in die beruffene Verwirrungen / biß auff Käyser Rudolphen von Habsburg/in das zwölffhundert drey und siebenzigste Jahr. Aller Orthen entbrannten innerliche Kriegs-Flammen. Die Welschen suchten sich von der Teutschen Herrschafft loß zu machen. Verschiedene Republiquen erhuben sich daselbst/ und die schwächere Städt wurden von den mächtigern/viele auch von ihren durch die Teutsche Käyser vorgesetzten Vögten und Statthaltern unterdrücket; worauß erfolgt/daß nach der Hand Italien niemahl wiederumb zu völligem Gehorsam gebracht worden. In Teutschland gleichfals erhub sich vieler Orthen ein Stand gegen den andern. Der gewaltige hatte darunter das beste Recht. Raub und Nam wolte hie und da fast die Oberhand gewinnen. Jeder thäte beynahe was er wolte/ und eignete sich inzwischen in seinen Landen die Einkommen des Reichs zu. Man sehnete sich zwar ins gemein wiederumb nach einem ordentlichen Ober-Haupt/ massen nirgend die Meynung gewesen/das Reichs Bande gar zu zerreissen. Solches aber verzoge allzulange/da indessen das gängstigte Schiff dem Untergang und der gäntzlichen Zerscheiderung sehr nahe kam / biß es doch endlich nach einem mehr als achtzehenjährigen Sturm in den gewünschten Hafen eingetrieben.

XXXVIII.

Fortsetzung des Teutsch-Franckischen Reichs unter dem Oesterreichischen als vierdten Käyserlichen Haupt-Hauß.

DAnn als sich die göttliche allwaltende Vorsicht über das arbeitselige verwäyste Teutschland erbarmen wolte / lenckte es die Hertzen der fürnehmsten Reichs-Fürsten dahin/ daß sie ihre einmüthige Käyser-Wahl auff Graf Rudolphen zu Habsburg/einen Helden/der sowol denen als herrschen gelernet hatte/ geworffen/und damit dem glorwürdigsten Habsburg-Oesterreichischen Hauß in der Käyser-Würde den Anfang gegeben. Biß dahin hatte der Adler von Friderico II. an eine geraume Zeit seine Wohnstätt bald in West-Gallien/bald in Thüringen und Hessen/bald in Holland/ in Engelland/und gar in Spanien zu bauen gesucht/ und endlich im hohen Alpen-Gebürg gefunden/von dannen er gemächlich in das gelobte Oesterreich hinab gewandert/ und selbige allda / wo nicht so gleich fort / doch im Lauff der Zeiten beständig auff-

auffgerichtet. Sothanes glückselige Hauß ist nicht von Römischer Ankunfft/wie es etliche von denen Aniciis, (einem gleichwohl für sich selbsten sehr berühmten und uralten Käyserlichen Geschlecht/) herführen wollen / sondern von denen uralten Merowingischen Francken/es seye gleich Königlichen oder Fürstlichen Geblüts/hergestammet/und zwar nicht aus jenen / zu Zeiten Maximiliani I. neuerlich ersonnenen und sonsten nirgends erfindlichen Nachkommen Theodorici II. Königs in Austrasien und dessen Sohns Sigeberti ; sondern von den berühmten Hertzogen im Elsaß / so vorhero und noch eine geraume Zeit ehe als die Vor-Eltern Caroli M., der Königlichen Francksischen Obristen Hauß-Mäyerschafft / und dem Primo Ministerio vorgestanden / entsprossen. Diese Elsassische Fürsten haben sich nach der Hand Hertzogen in Alemannien/oder von theils ihrer Hof-Lägerstatt/zu Zäringen geneñet/von deren später Nachkommenschafft / zwar der Haupt-Stamm mit dem letzten Hertzogen Berchtold zu Zäringen abgegangen : die Neben-Zweig aber haben in denen höchst-gepriesenen Häusern der Gefürsteten Graffen zu Habsburg / nunmehr aber Ertz-Hertzogen zu Oesterreich/und der Marggraffen zu Baden/auch wie vielen nicht ohn grosse und erhebliche Ursach wollen/der Hertzogen zu Lothringen/eine weit edelere Wurtzel gefasset. Rudolpho zwar wurde unmittelbahr am Reich nachgesetzt/Graf Adolph von Nassau; auff diesen folgte Albertus I. Rudolphi Sohn / nach welchem Henrico VII. dem rühmlichen Graffen oder Hertzogen von Lützelburg/die Reichs-Zügel anvertrauet worden. Auff selbigen wurden Hertzog Ludwig in Bäyern / und Friederich der Schöne / Alberti I. Sohn in Zwiespalt erwöhlet. Dieser von jenem überlebet/ist zu einer ruhigen und vollkommenen Besitzung des Reichs nicht gelanget. Den Abgang Ludovici ersetzte wiederumb der Lützelburgische Stamm mit Carolo IV. und Wenceslao Ignavo. Sodann kame Rupertus der Pfaltzgraf dazwischen / und nechst solchem abermahl ein Lützelburgischer Abkömmling/ Sigismund/König in Ungarn und Böhmen/ welcher mit seiner einigen Tochter und Erbin Alberto II. dem Hertzogen in Oesterreich/den Zutritt auff die Cron dreyer Reich / und darunter dieses Teutsch-Francksischen im Jahr 1438. zuwegen gebracht. Von dannen an ist der Reichs-Adler durch eylff löbliche Käyser/ als neben ermeltem Alberto II. unter Friderico III. Maximiliano I. Carolo V. Ferdinando I. Maximiliano II. Rudolpho II. Matthia, Ferdinando dem Andern und Dritten / und dem an heut glorwürdigst regierenden Käyser Leopold, bey sothanem Ertz-Hauß beynahe dritthalb hundert Jahr unverrucket geblieben. Die erste Gab/ womit solches Habsburg-Oesterreichische Hauß/ (ich übergehe das vornehmste/ daß nemlich das Reichs-Cörperliche Band durch Rudolphi Wahl wiederumb zu Kräfften gelangt/und dessen gäntzliche Zertrennung verhütet worden/deßwegen er von Bœclero (w) mit Recht/ der wahre Wiedersteller und Auffrichter des Reichs genennet wird/) die erste Gab sage ich/ womit es sich das Reich gleich Anfangs verpflichtet/ und gegen solches die vergönnete Käyser-Würde/gleichsam als mit einer Wiederlag ersetzet/ war die Wiederherbeybringung des Königreichs Böhmen / und deme anverleibter

Fürsten-

Fürstenthum/ so unter König Ottocaro einen allzumachtheiligen Abtritt/ nicht nur angedrohet/ sondern bereit meistlich vollführt hatten / welcher That ferner die Errettung der Hertzogthümer Oesterreich und Steyer aus eben desselben Händen anhängig gewesen. Der andere hohe Verdienst war/ die Abschaffung des Faust-Rechts und Festsetzung des gemeinen Land-Friedens. Der dritte/ die Auffrichtung der Obristen Käyserlichen Reichs Gerichter. Der vierdte / die Eintheilung des Reichs in die zehen Cräyß/ und dadurch versicherte Reichs-Defension, und Execution der Justiz, welche drey Stück in ihrer endlichen Vollführung / fürnemlichen Maximiliano dem Ersten/ zuzuschreiben. Der fünffte/ die Wiedereinführung guten Vertrauens und Vernehmens/ zwischen dem Römischen Stuhl und Reich / und Aufhebung biß dahin so offtmahls und so ärgerlich zwischen beyden geschwebeter Mißhelligkeiten. Der sechste/ die Hemmung ehemahliger umbschweiffiger Käyser-Wahlen / durch welche dem Reich lange Zeit unzehlige Ubel zugezogen / solche herentgegen unter denen Oesterreichischen Käysern auff so gedeyhlichen Weg gerichtet worden / daß weder der vollkommenen Wahl-Freyheit etwas benommen ist/ noch die jenige Vortheil dabey entgehen/ die sonsten aus einer Erbfolge zu gewarten seynd. Einige Scheelsichtige mögen solches nehmen wie sie selbst wollen / so erkennen andere besser belehrte/ (x) daß hieran die Erhaltung und Wolfahrt des Reichs hange. Der siebende Verdienst/ ist das Grund-Gesetz des Westphälischen Friedens-Schlusses/ so viel die Reichs-Policey betrifft / wodurch der Staat gleichsam erneuert und bestättigt / und die Stein vieler Anstöß und Aergernüssen aus dem Wege gehoben worden. Der achte/ wodurch diesem Käyserlichen Hauß nicht nur das Reich / sondern auch die allgemeine Christenheit zu Danck verbunden ist/ bestehet in der Vormauer/ so dasselbe vermittelst seiner Erb-Königreiche und Reichs-Länder gegen den einstürmenden Erbfeind verlihen / dessen Schwall es nunmehr anderthalb hundert Jahr lang ritterlich auffgehalten/ deme doch vorhin keine Macht weder in Asia noch in Europa gewachsen war. Und wann es keine Ungebühr ist/ mit Ehrerbietsamkeit in die göttliche Vorsicht zu schauen: so scheinet es/ daß eben die Leistung sothaner Vormaur/ und endlich die Stürtzung des Türckischen Ungeheuers/ der eigentliche Beruff dieses Ertz-Hauses sey/ zu welchem es einig hundert Jahr vorhero/ und ehe die Gefahr den Teutschen Gräntzen genähert/ gleichsam vorbereitet worden/ massen fast zu einer Zeit Graf Rudolph sein Hauß auff den Teutschen Thron gebracht/ als dem Ottomannischen der Grund in Asien gelegt worden ; nach Maß dessen Anwachsens gleichfals Oesterreich an Mache und Ländern fort und fort gestiegen ist. GOTT/ von dessen Hand alle Gewaltige bestehen/ erhalte dem Teutsch-Franckischen Reich/ und dem gesampten Christlichen Wesen solches theure Pfand / leite und stärcke es in sothanem seinem Beruff/ gebe auch/ daß das innerste und höchste seiner Gedancken und Anschläg / unter allen seinen Zufällen allzeit beständig und vest dahin / als zu seinem Nordpol und fürnehmsten Zweck/ gerichtet sey: und verleyhe/ daß aus dem Mittel dieses gesegneten Hauses der jenige erwünschte Held sich nur bald verklären möge/

welcher in dem Rath seiner ewigen Vorsicht und Weißheit zu solchem grossen Werck/ und der glorwürdigsten Helden-That/ so jemahls von Anbegin gepriesen worden / gesampter Christenheit zu Trost und Heyl außersehen und bestimmet ist.

Bella gerant alii fœda, impia, bella nefanda,
Per quæ fraterni sanguinis imber eat.
Tu Domus Austriadum Scythicos sectare triumphos;
Præda manet palmas Turcica Luna tuas.

(w) In animadvers. in Hyppolithum à Lapide, ad p. 3. c. 2. sect. 1. n. 14. *Rudolphus Primus, verus instaurator Germaniæ, consensu omnium.* (x) Conring. in Not. ad Lampad. lib. 3. c. 2. §. 4. *Enimverò nisi ab illa licentiosa eligendi ratione fuisset discessum, subinde & priscus mos,* (sectandi sanguinem,) *nonnihil revocatus in usum, fortassis tota jam periisset Respublica, nemine scil. amplius justam totius corporis publici figuram gerente.*

XXXIX.

Beschluß und wiederholte Anzeig/ woher der auf Teutschland ruhende Franckische Reichs-Character bey uns Teutschen fast gäntzlich in Vergessenheit gerunnen/ hingegen dem gemeinen Wesen nach/ auff West-Gallien gediehen.

Hiemit nun will ich die Feder aus Händen legen / welche zwar zu Erläuterung der unternommenen edlen Frag vom heutigen wahren Franckreich so viel nicht beygebracht / als in der That sich dargeben können / und als deren Würde und Wichtigkeit nach aller Breite erfordert hätte. Jedoch ist wenigst so viel beschehen/ als mich bedüncken wollen/ daß für diesen Anfang zu Beleuchtung der/ eine Zeit her verfinsterten Warheit die Nothdurfft gewesen. Ich zweiffele auch keines wegs, daß was dabey meinem unpartheyischen Leser/ im Eingang dieses Wercks etwas befremdlich scheinen wollen/ solches im Fortgang nach dem Richtscheid einer gesunden Vernunfft/ des Völcker-Rechts/ und wohl befestigter Staats-Lehren/ auch aus denen Grund-Zeugnüssen und Auffsagen unverwerflicher Historien-Schreiber zu vollem Genügen werde erhoben seyn. Vielleicht wird jemand mir nicht allerdings zu gut halten/ daß ich darinnen gar zu auffrichtig und Teutsch verfahren/ indeme ich mich für die Frantzosen gestellt/ und zu deren Behuf gegen meinen eigenen Satz/ mehr widerwärtiges herfürgebracht/ als vom Gegentheil selbst vermuthlich hätte können erwartet werden. Aber aus eben solchem wird hoffentlich die reine Beschaffenheit meines Gewissens / mit deren ich zu dieser Sach geschritten/ und die trostmühtige Sicherheit/ mit welcher ich es noch ferner für aller Welt hinauß zu führen/ und gegen allen Anlauff zu verthätigen unerschrocken bin/ desto klarer herfür scheinen/ auch sich ergeben/ daß alles/ was Frantzösischer Seiten dage-

dagegen mag eingespielet werden/ nichts als lauter unrichtige Blendungen/ohnmächtige Auffstreiche und leere Pralereyen/für allem aber/daß die mittelst einer Verjährung aus dem Völcker-Recht vorgeschützte Hinüberkomst des Franckischen wahren Characters eine reine/gegen die Natur und das Wesen aller Ding streitende Unmöglichkeit sey; endlich auch/daß die Frantzösische fast über das gesampte Christliche Europa so übermühtig an das Licht geförderte Sprüch und Forderungen / nebenst andern ihren vermessenlich herfürgedrungenen hochtrabenden Verrechten und Würden / allerdings ohne Grund stehen/dannenhero nothwendig zerfallen und zerstäuben müssen. So viel mehr aber dörfte vielleicht manchem verwunderlich vorkommen/wie bey so heller Beschaffenheit es dann eine Mögligkeit gewesen/ daß Teutschland nach der Hand in Vernachläßigung seines Franckischen/so viel als angebohrnen Characters, gleichsam in Vergessenheit seiner selbst habe verfallen können? Ich wil die Ursach dessen mit wenigem entdecken/und von sothaner Schwachheit vorderst außnehmen/einige/über die Art ihrer Zeiten erleuchtete Gemüther/und über den gemeinen Hauff/mehr von der gütigen Natur/ als durch Zuthun einer sonderbahren Anführung erhobene Geister/deren noch endlich sich fast durch alle Secula einige gefunden / so gegen den Anlauf des einstürmenden fast allgemeinen Irthumbs für die Warheit noch gleichsam den Besitz erhalten. Denen übrigen / so grossen als kleinen / hat erstlich den Irrweg gebahnet/ ein eingeschlichenes mehr als dreyhundertjähriges Erligen fast aller zierlichen Wissenschafften / und die durchgehende Saumseligkeit in Erforschung dessen/so zu einer vollkommenen Erkäntnüß des gemeinen Wesens erfordert war. Zu solchem hat sich gesellet der Römische großscheinende Nam, so ins gemein über den Franckischen geachtet worden. Und sintemahl die auffrichtige Einfalt unser Voreltern in Fürannehmung ihrer Titul sich fast jederzeit nur mit einem und zwar dem fürnehmsten begnüget / und dannenher unsere alte Teutsch-Franckische Könige sich den Römischen Käyserlichen gemeinlich allein und an statt aller andern beliebet lassen : so ist erfolget / daß die dadurch in Absehen geführte Erhebung eines Teutsch-Franckischen Königs zu der Römischen Käyser-Würde/im gemeinen Wahn so fort auch auff das Teutsche Reich selbsten erstrecket worden. Also hat man sich damit geschmeichelt und eingebildet / unser Ost-Franckisches Königreich würde unter der Person des Römischen Reichs für der Welt weit ansehnlicher und glorwürdiger fahren. Also ist mit Hülff vorbemerckter fast allgemeiner Unwissenheit der Zeiten die innerliche wahre Franckische Beschaffenheit unsers Teutschen Reichs/ durch den äusserlichen Schein des Römischen Käyserthumbs/ allgemach aus dem Andencken seiner eigenen Glieder verdrungen worden. Ein benachbartes arglistiges Volck aber/ welches biß dahin sich nur mit dem blossen Franckischen Namen behelffen müssen/hat solche unsere Hinlässigkeit/als eine erwünschte Gelegenheit/umb sich für der Welt groß zu machen/abgesehen und ergriffen/ also durch einen artigen Fund/und durch ein dem unserigen gantz entgegen lauffendes Verfahren unterstanden / mit Hülff des äusserlichen Scheln-Namens sich des innerlichen ihm unmöglich zukommenden

Franckischen Wesens betrieglich anzumassen. Es ist so fort durch unsere Unsorgsamkeit benuthigt/in den Platz unsers Teutsch-Franckischen Reichs gewischet/ hat seinen König zum Ersten gebornen Sohn der Kirchen auffgestellet und außgeruffen. Es hat sich des Vorsitzes über alle andere Christliche Königreich unterwunden/ und die rühmliche Thaten und Verdienst der alten Francken gegen die Römische Kirch und Stuhl/und die gesampte Christenheit/auff seine Rechnung bringen wollen. (y) Biß so weit wäre ihm der Handel glücklich/ und vielleicht beständig von statten gegangen / wann es sich nur hätte mässigen und damit befriedigen können. Aber die allzugrosse ungezähmete Freyheit konte sich kein Gebiß einlegen. Sie muste weiter in der Unverschämheit zufahren/ unter der einmahl für gehenckten Larven/ des Franckischen Reichs unendliche Berechtigungen über die Freyheit anderer Völcker und Nationen herfürzustellen/ und mittelst verwegener dienstbahrer und erkaufter Federn/ und einig seiner weitaußsehender erdichteter Grund-Gesetz/ sich beynahe alle Christliche Europäische Königreich und Länder in seinem Sinn / dermassen getrost in das Gelaghinein zu unterwerffen / als wann die Frag nur von etlich Kraut-Gärten gewaltet hätte. Dannenhero wolte es dermahleins Zeit seyn zu untersuchen, woher dann die so hoch auffgemutzte Vorrechten eines anmaßlich so gesegneten Volcks herfaseln müsten ? da bat sich nun zu Tag gelegt daß unter der umbgehenckten Franckischen Löwen-Haut/ein zwar ungeheurer verschmitzter Fuchs/doch endlich nur ein Fuchs daher geschlichen. Ich wil sagen: daß unter dem Namen und unter denen äusserlichen Farben des wahren uralten Franckischen Reichs/ein erst umb das Jahr 844. gantz Nageinen zum Vorschein gediehenes Königreich West-Gallien vermummet gelegen.

In Abziehung nun sothaner falschen und betrieglichen Larven verheffe ich das jenige geleistet zu haben / was der Wohlstand beyallen redlichen Teutschen / ja was die Pflicht und Schuldigkeit mit sich gebracht. Ich habe so viel weniger Ursach gefunden/ die Dinten hieben zu sparen/als einem jeden rechtschaffenen Patrioten gebühren wolte/ wann es biß auff ihn ankäme / die Ehr seines werthen Vatterlands auch mit seinem Blut zu vertheidigen. Ich wil von Freund und Feinden mich auff die Verantwortung stellen/auch so gar eines andern berichten lassen/wann es nur mit Bestand der Warheit möglich / und die Beredungs-Folgereyen aus dem Grund des wahren Rechtens/und der wahren Staats Wissenschafft/ nicht aber an statt deren lauter albere/ vorgefaste/ wahnsüchtige Einbildungen/fabelhaffte Gedicht/und pralerische Groß sprechereyen in das Mittel kommen. Wenigst bin ich des versicherten Glaubens / kein Teutscher werd an sich kommen lassen / mein Verrichten zu mißlichen / als allein der jenige / so an der Glory/ja auch an der Wohlfahrt und an dem Hyl seines Vatterlands sich zum Verräther darstellen wil. Die Außländer lade ich herzu / umb alles nach der Richtschnur eines unpartheyischen natürlichen Urtheils zu achten. Die aber / so sich etwan für getroffen achten möchten/wollen erinnert seyn / wenigst darinnen ihre so gerühmete Großmuth sehen zu lassen / daß sie ihren unmässig vorgeschöpfften Eyfer der theuren

War-

Warheit auffopfferen. Solte sich auch vielleicht jemand lächerlich vorkommen lassen/ daß jetzund/ da das Vatterland beynahe auff die Schwell seines Untergangs gesetzt scheinet/ sich von desselben Hoheit/ Adel und Würde so viel Wort und Papier gleichsam verlieren wollen: Der lasse sich auff solchen unverhofften Fall berichten/ daß man grosse Leichen grosse Parentationes zu machen/ und alsdann deren Herkommen und Adel allermeistens herfür zu ziehen pflege. Es würde demnach auch auff solchen Weg meine Mühe und Vorhaben nicht vergeblich noch überflüssig gewesen seyn; allwohin jedoch sich zu bewerffen/ der gütige GOtt die Noth verhüten/ und das Urtheil gnädiglich abwenden wird.

Endlich ist an die jenige/ so das Heyl des bedrangten Teutschlands gegenwärtig in ihren Händen tragen/ mein in tiefffester Ehrerbietsamkeit schnitzes Bitten/ wann diese Feder ein so grosses/ aber zu allgemeiner Erhaltung zumahl dieser Zeit/ nicht wenger nothwendiges und wichtiges unterfahen/ wil nicht sagen hinauß zu führen/ sondern auch etwan nur begonnen zu haben/ allzu ohnmächtig und niedrig angesehen werden solte/ daß sie als wahre Schutz-Vätter des Vatterlands/ das übrige ihren zu dem End von oben herab anvertrauten/ ob GOtt wil/ noch gantz nicht erlegenen/ sondern wann nur das Allgemeine zusammen setzen/ und ein auffrichtiger Ernst sich hinzu geselle/ mehr als niemahl/ und mehr als nöthig ist/ mächtigen Schwerdtern empfehlen/ und bedencken wollen/ daß zwar freylich durch Schreiben und Wortmachen sich die Frantzosen das so unrechtmässiger Weiß abgewältigte Straßburg und den Rhein-Strohm keines weges wiederumb werden abschröcken lassen/ und daß bey so beschaffenen Widersachern der Degen allein von weit mehrer Krafft als die Feder allein zu seyn pflege; aber daß gleichwol in keine Abred zu stellen sey/ welcher massen es auff allen unvermuthlichen Fall besser seyn würde/ die Feder allein als keines von beyden anzusetzen/ damit wenigst so dann/ und bey den Nachkommen nicht scheine/ als ob neben dem Muth auch die Witz/ das ist/ die Erkändnüß der Gerechtigkeit unserer Sachen entgangen wäre. So ist beynebens zu keiner Zeit für einen Uberfluß gehalten worden/ den Nachdruck der Waffen durch die Feder zu rechtfertigen/ und so viel mehr/ wann einer rechtmässigen Sach irrige und doch ins gemein angenommene Wahn und Beredungen entgegen streben. Und dieses zwar bringt uns dahin/ daß wir gleichsam bey den Haaren gezogen nun endlich dermahleins/ und ein für allemahl den Frantzosen die ihnen nicht gebührende/ und von ihnen allzumässig mißbrauchte Franckische Kapp abziehen/ und eine Bekändnüß darüber abdringen/ oder aber gestehen müssen/ daß sich eine Zeit gefunden da unsere Voreltern und Vorfahren dem Königreich West-Gallien/ oder dem so genanten Franckreich anhängig/ und der Frantzösischen Sclaverey unterwürffig gewesen/ einfolglich auch wir nach sothaner Cron heutigen gewaltthätigen und alles auffziehrenden Grund-Gesetzen/ ungeachtet aller gemachter/ oder noch hoffender Verträg/ Friedens-Handlungen und Verschwöhrungen von Rechtswegen noch jetzund dahin verhafftet seyen/ und so dann ferner/ daß wir/ es sey über kurtz oder lang/ für uns selbst oder

in der Nachkommenschafft endlich auch im Werck und in der That uns wiederumb dahin bequemen und verdrucken lassen müssen. Zu erbarmen ist es / daß was so viel fürtreffliche in die Knechtschaffe versenckte Reichs-Land und Stände an der Rohne / Saone und Maas / bereit von so langen Jahren her / auch nunmehr und für unsern Augen / die an dem Rhein / der Mosel und Saar gelegene / durch das leidige Exempel ihres Untergangs / uns zu glauben so deutlich an die Hand legen / wir dannoch dissei Rheins fast nicht genugsam begreiffen wollen / wie nahe es uns ebenmässig zuvermeynt werde. Aber es scheinet gleichsam ein gerechtes Verhängnüß von oben zu seyn / daß wir mit der / an so genanten unsern Mitgliedern verübten Unempfindligkeit / nunmehr auch in unser eigener äusserſten Gefahr geschlagen werden / die wir ihren Verlust und Unglück für ein Spiel geachtet / und theils noch achten. Derhalben muß es sich also schicken / daß sich dennoch einige finden / welche Ohren haben und nicht hören / Augen und nicht sehen / Sin und Vernunfft / und dannoch nicht begreiffen / was auch nur / (umb nicht weiter in das Frantzösische Verfahren zu gehen /) der bloſſe Nam jener verhaßten Reunionen so klar und deutlich im Mund führe / nemlich / daß alles und jedes / wohin solche Reuniones eingeschlagen / nachmahls aber und durch eine unwiedertreibliche Folg / auch das gesamte Teutsche Reich / und was jemahl demselben / es sey unter was für Gestalt es wolle / zugethan gewesen / nemlich Italien / die Schweitz / die vereinigte Niederland / Polen und viel anderes / daß sage ich / all solches ein alter Anhang West-Galliens / als des anmaßlich wahren Franckreichs gewesen sey / darnenhero zu Folge den Frantzösischen heutigen alles verschlingenden Rechts- und Staats-Gründen noch jetzumb seyn müsse / demnach solches unersätliche West-Gallien / (es halte gleich desfals mit der klaren Sprach noch zurück wie es wolle /) unser allemiges / rechtmässiges / unveränderliches Ober-Reich sey / und in Ewigkeit bleibe / auch sich der Ursach befugt finde / bey erster fürkommender Gelegenheit / uns / die Welschen / die Schweitzer / die vereinigte Niederländer / die Polen und alles was jemahl den Franckischen oder Teutschen Namen und Botmässigkeit geführt / nach und nach mit seinem Frantzösischen / West-Gallischen Cörper zu reuniren. oder wieder zu vereinigen / und unter sein unerbittliches / unerträgliches und unauffhörliches Joch zu bringen.

Nun lebe ich zwar einer tröſtlichen Zuversicht / es werde sich endlich in dem gesamten Umkreyß / des bißher für der Frantzösischen Ober-Herrschafft annoch freygebliebenen Teutschlands niemand finden / der dieſes alles nicht mit Ernst beherzige / oder seinen Beyfall und Mit-Einstimmung versagen wolle; wie auch niemand / der eine gegen das drohende Unheyl angesehene / von denen treuesten Gliedern des Reichs / neben dem obersten Haupt fürgesetzte Schutz und Nothwehr / etwan umb eines augenblicklichen eingebildeten / und im Außgang doch nur fluchbringenden Eigennutzes willen zu billichen / weniger zu hintertreiben; oder als eine / der Zeit unnöthige / oder doch vergebliche Arbeit anzusehen / und andern als eine solche fürzumahlen / oder einzupredigen / werde über sich bringen. Dann einmal klar und handgreiflich ist / daß was jetzund nicht geschiehet / da die

Wunde

Wunde noch frisch / auch fast alles / so in- als ausserhalb Teutschlands gegen das androhende Joch reg ist / solches von dem zukünfftigen noch vielweniger zu gewarten seyn werde. Solten aber wider Wissen und Zuversicht / deme entgegen sich einige dergleichen unglückselige finden / denen dörffte zu befahren seyn / daß sie am End leeres Stroh gedroschen / und sich anbey der Welt verwerflich dargestellet haben würden. Oder aber / und wann sie mit ihrem Fürhaben zu Teutschlands Unglück gleich hinauß gelangt seyn solten: würden sie nur sich selbst / ihre Mitglieder und die allseitige Nachkommenschafft / so viel an ihnen ist / in das unsbleibliche Verderben / und unter ein Joch geführt haben / unter welchem ihre Kinds-Kindern ihnen als Ursachern nichts / als einen unauffhörlichen Fluch erseufftzen und erschwitzen würden. Ich sage / so viel an ihnen ist. Dann wer weiß / es würde GOtt / welchem ohne dem eben viel ist / durch wenige oder durch viel zu überwinden / das Heyl gleichwohl durch andere schicken / und seinem nothleidenden Teutschland Rettung schaffen. Ihnen aber würde zu besorgen stehen / was Mardochai der Esther angedrohet: **Wirstu jetzund schweigen** / (stillsitzen / zusehen / die Hand zum allgemeinen Heyl nicht aus allen deinen Kräfften mit anschlagen /) **so wird dem Vatterland dannoch anderwertsher Trost und Erlösung kommen; du aber und deines Vatters Hauß wirst verderben.** Dieses Verderben wird unter andern auch der Ursach umb so viel weniger hinderbleiben / weilen Franckreich eine Mauer ist / die umb ihres unerhörten übermuths und Ungerechtigkeit willen / von der Zorn-Hand GOttes / des Hassers aller stoltzen und übermüthigen / ihre Stürtzung unfehlbarlich zu gewarten hat: alles aber / was sich inzwischen an dieselbe solte gehalten und gesteuret haben / zugleich mit in den Fall und in den Untergang nehmen und erdrucken wird.

(y) Chifletius in Vind. c. 9. *Occidentalem Franciam vigente adhuc in illa Caroli M. posteritate virili usurpârunt priores Capetini Reges, è stirpe VVelphorum Suevica, qui nec à Carolo M. legitimè orti erant, nec ullum ad illud regnum jus habebant. Illi tamen externi licet & intrusi omnia Francorum Australium tam cis, quàm ultra Rhenum, Germanorumq; plaslara facinora, & erga Ecclesiam merita, nimiâ licentiâ & nullâ distinctione sibi arrogarunt, obtrudentes continuò in Comitiis & circulis Francorum vetus, perillustre & amplissimum nomen.*], CUJUS AMBIGUITATE FRAUDI FACTUS EST LOCUS, PONTIFICES DECEPTI, REGES DELUSI, RESPUBLICÆ CIRCUMVENTÆ. (z) Esther cap. 4. v. 14.

Nam si omnino silueris tempore isto, respiratio constabit Judæis aliunde; tu verò & Domus patris tui peribitis.

E N D E.

K. B. Hof- u. Staats-Bibliotheck MÜNCHEN.